



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Die Reformen des Nikolaus von Kues
als Bischof von Brixen“

Verfasser

Robert Lang BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 066 793

Studienrichtung lt. Studienblatt: Masterstudium Katholische Religionspädagogik

Betreuerin / Betreuer: Univ.-Prof., Dr. theol. Thomas Prügl

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich in besonderer Weise beim Betreuer meiner Arbeit, Univ.-Prof. Dr. Thomas Prügl, bedanken. Er hat mich auf Nikolaus von Kues aufmerksam gemacht und mich beim Verfassen der Arbeit stets mit großer Freundlichkeit und Bereitschaft begleitet.

Auch danke ich meinen Eltern für ihre Unterstützung während der gesamten Studienzeit. Nicht zuletzt gilt mein Dank meiner Frau Pranvera und meinem Sohn Jonas, die mich in dieser Zeit motiviert und begleitet haben.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Biographie	6
2.1 Das Konzil von Basel	7
2.2 Die Legationsreise	9
2.3 Cusanus als Bischof in Brixen	10
2.4 Cusanus in Rom	13
3. Die Diözese Brixen	15
4. Das Konzil von Basel und die Reform der Kirche	19
5. Reformvorstellungen	21
5.1 Reformatio generalis	22
5.1.1 Praefatio	22
5.1.2 Regulae visitationum	25
5.1.3 Visitatio papae et curiae papalis	29
5.1.4 Fazit	32
5.2 Die Legationsreise	34
5.2.1 Die Legationsbullen	34
5.2.2 Die Reformdekrete	36
5.2.3 Entwurf der Salzburger Provinzialstatuten	39
5.3 Zusammenfassung und Ausblick	43
6. Reformbeispiele	45
6.1 Die Reform der Klöster	45
6.1.1 Die Reform des Klosters Neustift	45
6.1.2 Die Reform des Klarissenklosters von Brixen	51
6.1.3 Die Reform der Benediktinerinnenabtei Sonnenburg	56
6.2 Reform des Klerus	63
6.2.1 Verhaltensbestimmungen für den Klerus	63
6.2.2 Die Kapitel	66
6.3 Gottesdienst und Frömmigkeit	68
6.3.1 Der Gottesdienst	68
6.3.2 Die Feiertage	69
6.3.3 Weitere Verordnungen	70
6.3.4 Die Visitationsordnung für Pfarrkirchen	72
6.4 Der Bischof als Landesfürst	77
6.4.1 Die Denkschrift zum Kauf des Amtes Taufers	80

7. Schluss.....	82
8. Literaturverzeichnis.....	85
Anhang I Abstract	88
Anhang II Lebenslauf	89

1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den Reformen des Nikolaus von Kues (1401-1464) in seiner Zeit als Bischof von Brixen. Cusanus wurde 1450 von Papst Nikolaus V. zum Bischof ernannt. Bevor er sein Amt antrat, reiste er als päpstlicher Legat mit dem Auftrag der kirchlichen Reform durch Deutschland. Im Frühjahr 1452 kam er in Brixen an und begann damit, die Diözese geistlich wie materiell zu reformieren. Im Laufe seiner unermüdlichen Tätigkeit geriet Cusanus in Auseinandersetzungen mit dem Landesfürsten Sigmund und Teilen des Tiroler Adels. Nach heftigen Konflikten verließ er schließlich 1460 seine Diözese in Richtung Rom.

Cusanus beschäftigte sich bereits am Konzil von Basel mit der Reform der Kirche und verfasste dort eines seiner Hauptwerke (*De concordantia catholica*). Auf der Legationsreise sprach er jene Themen an, die später auch in Brixen im Vordergrund standen, so etwa die Reform der Klöster wie des Klerus, das rechte und würdige Verhalten der Priester, Reform des Gottesdienstes und des Festkalenders, oder die materielle Absicherung der Kirche.

Die grundlegende Fragestellung meiner Arbeit lautet, welche Reformvorstellungen Cusanus für die damalige Kirche hatte, und wie er diese konkret in seiner Diözese umgesetzt hat. Daran anschließend eröffnen sich neue Fragen. Woran orientierte sich Cusanus, was waren die Vorbilder und wie sah für ihn die ideale Kirche aus? Was bedeutet überhaupt Reform? Sah er sich stärker in einer Kontinuität oder waren seine Ideen gar revolutionär? Während diese Fragen zunächst mehr auf einer theoretischen Ebene anhand einiger seiner Schriften behandelt werden, so geht es danach um seine Praxis als Bischof von Brixen. Hier schließt sich die Frage an, was seine Schwerpunkte in der Reformtätigkeit waren. Wo war er erfolgreich, welche Impulse konnte er dauerhaft geben und wo hingegen gab es Widerstände und Misserfolg?

Zu Beginn der Arbeit gehe ich kurz auf die Lebensgeschichte von Cusanus ein. Einen guten Umriss seines Lebens zeigt Erich Meuthen in seiner „Skizze einer Biographie“¹. Aus der zahlreichen Literatur über die Biographie von Cusanus seien noch Wilhelm Baum, Morichimi Watanabe und die kürzlich, anlässlich des 550. Todestags von

¹ Meuthen, Erich: Nikolaus von Kues. 1401-1464. Skizze einer Biographie, Münster ⁷1997.

Cusanus erschienene Schrift von Josef Gelmi genannt, die beide näher auf seine Zeit als Brixner Bischof eingehen.²

Um einen Überblick über die vorherrschenden Verhältnisse in der Diözese Brixen zu bekommen, skizziere ich kurz die Geschichte der Diözese und ihre Lage im späten Mittelalter. Ein grundlegendes Werk dazu liefert wiederum Josef Gelmi, mit seiner „Geschichte der Kirche in Tirol“³.

Das Konzil von Basel bot Cusanus die Möglichkeit sich zu profilieren. Im nächsten Kapitel gehe ich der Frage nach, welche Reformmaßnahmen bereits das Konzil beschlossen hat.⁴

Es folgen die beiden Hauptteile meiner Arbeit. Diese bestehen in der Untersuchung der Reformvorstellungen von Cusanus, sowie seiner praktischen Reformtätigkeit in seiner Brixner Zeit. So weit wie möglich werden dabei die ursprünglichen Quellen herangezogen.

Eine umfassende Idee zur Reform der Kirche stellt Cusanus in seiner 1458 verfassten „Reformatio generalis“⁵ dar. Vertieft wird der erste Hauptteil durch die Untersuchung der Dokumente zur Kirchenreform aus seiner Legationsreise. Im Vordergrund stehen dabei einerseits die dabei veröffentlichten Reformdekrete und zum anderen sein Entwurf zu Salzburger Provinzialstatuten. Zu finden sind die Texte in den von Hermann Hallauer und Erich Meuthen publizierten Acta Cusana⁶, der systematischen Sammlung der Quellen zur Lebensgeschichte von Cusanus. Die Quellen sind chronologisch geordnet, wobei die vorerst letzte im Jahr 2012 publizierte Ausgabe (Band II, Lieferung 1) bis Mai 1453 reicht.

Aufgrund der noch nicht vollständigen Publikation der Acta Cusana, ist die Quellenlage zur Tätigkeit des Bischofs in Brixen etwas schwieriger. Im zweiten Band der von Wilhelm Baum und Raimund Senoner herausgegebenen „Briefe und Dokumente zum

² Baum, Wilhelm: Nikolaus Cusanus in Tirol. Das Wirken des Philosophen und Reformators als Fürstbischof von Brixen, Bozen 1983; Watanabe, Morichimi: Nicholas of Cusa – A Companion to his Life and his Times, Ashgate 2011, bzw. Gelmi, Josef: Nikolaus von Kues (1401-1464), Brixen 2013.

³ Gelmi, Josef: Geschichte der Kirche in Tirol, Innsbruck 2001.

⁴ Das Kapitel basiert auf Baum, Wilhem u.a. (Hg.): Konziliarismus und Humanismus. Kirchliche Demokratiebestrebungen im spätmittelalterlichen Österreich, Wien 1996, sowie Müller, Heribert: Die kirchliche Krise des Spätmittelalters. Schisma, Konziliarismus und Konzilien, München 2012.

⁵ Veröffentlicht mit englischer Übersetzung in: Hankings, James (Ed.): Nicholas of Cusa. Writings on church and reform, Izbicki, Thomas (Übersetzung), London 2008, S. 550-592.

⁶ Hallauer, Hermann / Meuthen, Erich (Hg.): Acta Cusana. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues. Hamburg. In der Arbeit wurden die Bände 1.2, 1.3a, 1.3b, sowie 2.1 verwendet.

Brixner Streit“⁷ finden sich die Dokumente zu den von Cusanus abgehaltenen Diözesansynoden, seine Denkschriften und andere Dekrete aus seiner Amtszeit. Interessante Aspekte und Reflexionen steuern auch die Briefwechsel des Bischofs mit den Benediktinermönchen vom Tegernsee bei, abgedruckt im ersten Band von Baum und Senoner. Zur Reform der Klöster greife ich neben den Acta Cusana auch auf die gesammelten Aufsätze von Hallauer⁸ zurück, der ebenfalls Quellenmaterial zum Thema abdruckt. Mit einbezogen werden daneben einzelne Predigten des Bischofs, die er anlässlich ausgewählter Ereignisse wie Visitationen oder Synoden hielt.⁹

Von der Fülle an Sekundärliteratur seien die „Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft“ genannt, die seit 1961 veröffentlicht werden. Die wohl vier wichtigsten Autoren für meine Arbeit sind Wilhelm Baum, Josef Gelmi, Hermann Hallauer und Erich Meuthen, sowie Watanabe Morichimi¹⁰, auf dessen englischsprachigen Publikationen ich zum Thema der Reform der Kirche bei Cusanus zurückgreifen konnte.

2. Biographie

Cusanus wurde vermutlich im Jahr 1401 als Nikolaus Cryffts in Kues geboren.¹¹ Seine Eltern, Johan und Katharina hatten neben Nikolaus noch zwei weitere Töchter und einen Sohn.¹² Sein Vater war Schiffer bzw. Kaufmann.¹³ Dieser brachte es durchaus zu einem gewissen Wohlstand, auch wenn er keiner adeligen Familie abstammte.¹⁴ Über die Jugendjahre von Cusanus ist wenig bekannt. Eines der ältesten Zeugnisse ist ein

⁷ Nikolaus von Kues: Briefe und Dokumente zum Brixner Streit. Kontroverse um die Mystik und Anfänge in Brixen, Baum, Wilhelm / Senoner, Raimund (Hg.), Wien 1998, bzw. Band 2: Nikolaus von Kues als Seelsorger. Briefe. Denkschriften, Klagenfurt 2000.

⁸ Hallauer, Hermann: Nikolaus von Kues. Bischof von Brixen 1450-1464. Gesammelte Aufsätze, Veröffentlichungen der Hofburg Brixen Band 1, Meuthen, Erich / Gelmi, Josef (Hg.), Brixen 2002.

⁹ Es sind dies die Predigten CXXV, CXXXIV, CXXXVI, CLVI, sowie CCI in Nikolaus von Kues: Predigten in deutscher Übersetzung. 3. Sermones CXXII-CCIII, Euler, Walter Andreas (Hg.), Münster 2007.

¹⁰ So in etwa in Watanabe, Morichimi: Concord and Reform. Nicholas of Cusa and Legal and Political Thought in the Fifteenth Century. Izbicki, Thomas / Christianson, Gerald (Hg.), Aldershot 2001.

¹¹ Zu Deutsch: Krebs. Verschiedene Umschreibungen waren Cryfftz, Kriefftz oder Kreves. Wie durchaus üblich latinisierte er in Briefen oder anderen Dokumenten seinen Namen und fügte seinen Heimatort hinzu, womit er sich als Nicolaus Cancer de Cusa oder ähnlichen Umschreibungen ausgab. In der Folge wird sein Name durchwegs mit Cusanus widergegeben. Vgl. Meuthen, Erich: Nikolaus von Kues. 1401-1464. Skizze einer Biographie, Münster 1997, S. 7.

¹² Meuthen: Nikolaus 9.

¹³ Ebd.

¹⁴ So steht auch heute noch, wenn auch baulich verändert, das Geburtshaus von Cusanus in Bernkastel-Kues¹⁴. Vom Wohlstand seiner Schwester Klara hingegen zeugen ein Testament wie auch ein Grabstein in der Hospitalskapelle von Trier. Vgl. Meuthen: Nikolaus 9.

Immatrikulationsvermerk an der Universität Heidelberg von 1416.¹⁵ Sieben Jahre später promovierte er in Padua, wo er Kirchenrecht studiert hatte.¹⁶

Ab 1425 kehrte Cusanus vorerst wieder in seine Heimat zurück, wo ihn der dortige Erzbischof Otto von Trier eine Pfarrkirche und in den Folgejahren auch mehrere Pfründe übertrug,¹⁷ obwohl er die Priesterweihe erst in den späten 30er Jahren empfing.¹⁸ In den Jahren bis zum Basler Konzil widmete sich Cusanus verschiedenen Tätigkeiten, was seine mannigfaltigen Interessen und Eigenschaften unterstreicht. Einerseits übte er seinen Beruf als Rechtsgelehrten aus.¹⁹ Daneben interessierte er sich schon seit seiner Zeit in Padua für Astrologie und verfasste 1425 eine astrologisch gedeutete Weltgeschichte.²⁰ Seine Pfründe leitete er sehr genau und führte eigenhändig ausführliche Register über Einnahmen und Gewinne.²¹ Während er an der Universität Köln als Doktor des kanonischen Rechts Vorlesungen hielt²², widmete er sich auch intensiv der Aufarbeitung und Sammlung alter Rechtsquellen.²³ Zweimal lehnte Nikolaus ein Angebot eines Lehrstuhls der Universität Löwen ab²⁴, weshalb darauf geschlossen werden kann, dass er andere Pläne als eine Professorenkarriere verfolgte.

2.1 Das Konzil von Basel

Das Konzil von Basel begann 1431 unter Papst Eugen IV.²⁵ Für Cusanus war die Teilnahme am Konzil in Basel ein entscheidender Punkt seiner Karriere. Er kam 1432 als Vertreter von Ulrich von Manderscheid und macht in den folgenden Monaten und

¹⁵ Vgl. Baum, Wilhelm: Nikolaus Cusanus in Tirol. Das Wirken des Philosophen und Reformators als Fürstbischof von Brixen, Bozen 1983, 16.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Vgl. Meuthen: Nikolaus 21.

¹⁸ Vgl. Baum: Nikolaus 20.

¹⁹ So ist er als Rechtsgutachter und Schlichter in verschiedenen Streitfällen um Zolleinnahmen oder Pfründen bezeugt, oder auch als Rechtsberater einiger Persönlichkeiten wie des Koblenzer Erzbischofes. Vgl. Meuthen: Nikolaus, 25.

²⁰ Vgl. Baum: Nikolaus 18.

²¹ Vgl. Meuthen: Nikolaus 24.

²² Ebd.

²³ Hervorgehoben sei sein Nachweis, dass die Konstantinische Schenkung gefälscht sein musste oder die Entdeckung des Codex Carolinus, einer Sammlung von Handschriften mit Papstbriefen an die Frankenherrscher, wobei er einige seiner aufgefundenen wertvollen Schriften nach Italien brachte. Vgl. Meuthen: Nikolaus 27.

²⁴ Zunächst 1428, ein zweites Mal 1435. Vgl. Meuthen: Nikolaus 27.

²⁵ In der ersten Sitzung am 7. Dezember 1431 wurde die dreifache Aufgabe des Konzils bezeichnet: die Ausrottung der Häresie, v.a. der Hussiten, Friedensstiftung unter den Fürsten sowie die Reform der Kirche. Vgl. Palme, Rudolf: „Das Basler Konzil und Österreich“, in Baum, Wilhelm (Hg.) Konziliarismus und Humanismus. Kirchliche Demokratiebestrebungen im spätmittelalterlichen Österreich, Wien 1996, 40.

Jahren durch seine rege Tätigkeit auf sich aufmerksam.²⁶ Sein Einfluss wuchs und dementsprechend die Aufgaben, die ihm übertragen wurden.²⁷ Wie Cusanus gehörten auch der spätere Papst Pius II, Enea Silvio Piccolomini oder der Vertreter des Stifts Neustift Kaspar Aigner zu den Anhängern des Konziliarismus.²⁸ In einem seiner Hauptwerke, der „Concordantia catholica“, die er zu dieser Zeit verfasste, legte Cusanus umfassend seine Vorstellung der katholischen Kirche dar. Diese beinhaltete auch Ideen zu einer weitreichenden kirchlichen Reform. Grundlinie ist sein Bemühen um die Konkordanz, die Einheit des Christentums. Der römische Papst sei als Patriarch des Westens dem Konzil untergeordnet, eine Unfehlbarkeit gäbe es nur in der Übereinstimmung der katholischen, allgemeinen Kirche.²⁹ Den Konzilien räumte er einen überaus wichtigen Stellenwert zu. Die Bischöfe, dessen freie Wahl und Zustimmung maßgebliches Kriterium für die Leitungsgewalt ist, habe Christus „nicht als Richter über weltliche Dinge eingesetzt [...] Die Sorge um das Weltliche führe zur Vernachlässigung der geistlichen Aufgaben“³⁰.

Im Laufe des Konzils folgte der umstrittene Parteiwechsel von Cusanus zur päpstlichen Seite. Welche Gründe dafür auch immer ausschlaggebend waren, so war es für ihn eine folgenreiche Wende. Während ihn seine Gegner verschmähten und Opportunismus vorwarfen³¹, kann seine Frontenwechsel von seinem theologischen Denken her weniger radikal verstanden werden. Es „ging ihm um die Konkordanz, die Eintracht in Kirche und Staat. Die zunehmende Demokratisierung und Radikalisierung des Konzils konnte einem Philosophen, der weiter dachte als die habgierigen Fürsten, die die Spaltung zwischen Papst und Konzil nur als permanenten Erpressungshebel benutzten, nicht gefallen“³². Letztlich „ging es Cusanus um die Konkordanz im Glauben

²⁶ So war er bei den Verhandlungen mit den Hussiten beteiligt, legte einen Entwurf „Über die Kalenderreform“ vor und verfasste eines seiner Hauptwerke, die „Concordantia catholica“. Vgl. Meuthen: Nikolaus 37.

²⁷ Vgl. Meuthen: Nikolaus 37.

²⁸ Vgl. Baum: Nikolaus 23.

²⁹ Vgl. Baum: Nikolaus 30. Siehe dazu auch Heinz-Mohr, Gerd: *Unitas Christiana. Studien zur Gesellschaftsidee des Nikolaus von Kues*, Lenz: Joseph (Hg.), Trier 1958, insbesondere S. 27-149, oder Watanabe, Morichimi: *Concord and Reform. Nicholas of Cusa and Legal and Political Thought in the Fifteenth Century*, Ashgate 2001, S. 169-216.

³⁰ Ebd.

³¹ In der Folge kursierten verschiedene Schmähedichte und Spottverse, etwa: „Cusa et Lysura, pervertunt omnia jura“. Gemeint ist neben Nikolaus der Mainzer Kanzler Johannes von Lysura. Vgl. Baum: Nikolaus 23.

³² Ebd..

und den Frieden im Reich“³³. So vertrat Cusanus in der Folge nicht ohne Erfolge den Papst gegen das Konzil von Basel. 1448 wurde er schließlich zum Kardinal ernannt.

Als Eugen IV. 1437 das Konzil von Basel nach Ferrara verlegte, verließ Cusanus mit der päpstlichen Minderheit das Basel und reiste noch im selben Jahr mit einer Gesandtschaft nach Konstantinopel um mit Vertretern der griechischen Kirche zu verhandeln.³⁴ Damit kam er endgültig „in die erste Reihe der europäischen Politiker.“³⁵ Für den Papst war das Thema des Konzils noch virulent. Um den entscheidenden Faktor, die deutsche Nation, zu beeinflussen, schickte Eugen IV. in der Folge Cusanus nach Deutschland. Von nun an reiste Cusanus durch Deutschland, trat auf Reichsversammlungen auf und versuchte als päpstlicher Gesandter die politischen Mächte von der Neutralität auf die Seite des Papstes zu bringen.³⁶ Dabei war er mit zahlreichen päpstlichen Vollmachten ausgestattet.³⁷ 1450 schließlich wurde er zum Kardinal erhoben und stieg damit bis in das oberste Gremium der Kirche auf.³⁸ Das Jahr 1450 war auch ein vom Papst zum Jubeljahr³⁹ erklärtes Festjahr, in dem viele Pilger nach Rom zogen und auch Cusanus dorthin zurückkehrte.

2.2 Die Legationsreise

Am 23. März 1450 wurde Cusanus von Nikolaus V. zum Bischof von Brixen ernannt⁴⁰, obwohl gerade einmal neun Tage vorher das Domkapitel Leonhard Wismayer zum neuen Bischof gewählt hatte. Bevor er das Bischofsamt antrat, brach Cusanus Ende des Jahres 1450 als päpstlicher Legat nach Deutschland auf. Er begriff seine Legationsreise in erster Linie als „seelsorgerische Aufgabe“⁴¹. Dennoch war er mit zahlreichen Vollmachten ausgestattet, um die deutsche Kirche zu reformieren, wobei nur Bischöfe und Erzbischöfe von seinem direkten Zugriff ausgenommen waren.⁴²

³³ Baum: Nikolaus 25.

³⁴ Vgl. Meuthen: Nikolaus 50-52.

³⁵ Meuthen: Nikolaus 66.

³⁶ Vgl. Meuthen 75-78

³⁷ Als Beispiele seien genannt die Vollmacht der Wiedereinsetzung exkommunizierter Geistlicher, verschiedene Dispensmöglichkeiten oder Absolutionen. Auch sammelte er eine Reihe von Pfründen, weit über seine Heimat, dem Moselgebiet hinaus. Vgl. dazu Meuthen: Nikolaus 79-81.

³⁸ Vgl. Meuthen: Nikolaus 83.

³⁹ Ein Jubeljahr oder Heiliges Jahr sollte in erster Linie der Heiligung der Gläubigen dienen, die sich durch Pilgerfahrten und dem Empfang der Sakramente und Ablässen äußerten. Vgl. Burger, Rupert: „Heiliges Jahr“, in LThK³ 4, S. 1325.

⁴⁰ AC 872.

⁴¹ Meuthen: Nikolaus 85.

⁴² Meuthen: Nikolaus 86.

Cusanus begann seine Reise mit der Einberufung eines Provinzialkonzils in Salzburg im Februar 1451.⁴³ Er reiste dorthin ohne seine neue Diözese Brixen zu besuchen. In Salzburg stellte er umfassende Reformstatuten⁴⁴ vor, die unmittelbar auf Gegenwehr stießen. Von Salzburg aus ging er weiter nach Wien und anschließend nach Deutschland.⁴⁵ Die synodale Versammlung war auf seiner Reise eines der großen Anliegen von Cusanus, sei es als Provinzial- und Diözesansynode oder als Generalkapitel der Orden. Inhaltlich ging es ihm um die Reform im Kalender, Gottesdienst, das Pfründenwesen, Verhalten der Kleriker und Laien und besonders auch um die Reform der Klöster. Dabei war Widerstand vorprogrammiert, was er schon in Salzburg spürte, wo seine Bemühungen mit der Begründung abgelehnt wurden, dass diese Reformen eine Sache der deutschen Nation sei und nicht von einer Provinz alleine durchgeführt werden konnte.⁴⁶

2.3 Cusanus als Bischof in Brixen

Rund zwei Jahre nach seiner Ernennung traf Cusanus also endlich in seiner Diözese Brixen ein.⁴⁷ Wie konnte es sein, dass ausgerechnet er, der sich am Basler Konzil zunächst noch für die freie Wahl der Bischöfe und gegen die Ernennung durch den Papst aussprach nun sich selbst genau in dieser Rolle fand? Seine Position erscheint zunächst wenig stimmig. Allerdings wurde die freie Wahl des neuen Bischofs und damit seine Legitimität in Zweifel gezogen, so auch in einer päpstlichen Bulle⁴⁸ vom Oktober 1450, in der festgehalten wird, dass die Macht des Herzogs jede freie Wahl unmöglich gemacht hätte.⁴⁹ Immerhin war Wismayer der Wunschkandidat von Herzog Sigmund. Wismayer trat schließlich noch 1451 zurück.⁵⁰

⁴³ AC 950.

⁴⁴ AC 1000. Siehe dazu Kapitel 4.2.

⁴⁵ Einige Eckpunkte seiner Reise waren München, Würzburg, Magdeburg, Amsterdam und Trier. Er besuchte auch seine Heimatstadt Kues und reiste weiter nach Mainz und Köln um schließlich Ende März 1452 nach Brixen zu kommen. Zum Itinerar der Reise vgl. Zibermayr, Ignaz: Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg, Münster 1914, 116-123.

⁴⁶ Vgl. Meuthen: Nikolaus 88-93.

⁴⁷ Cusanus beklagt sich über den respektlosen Empfang in Innsbruck seitens des Herzogs Sigmund. Vgl. AC 2460.

⁴⁸ AC 940.

⁴⁹ Durch die Macht des Herzogs sei jede freie Wahl unmöglich, auch ist von Gewaltanwendung bei der Bischofswahl durch Herzog Sigmund die Rede (Vgl. AC 940), sodass Baum zum Schluss kommt, dass niemand „jemals ernsthaft behauptet [hätte], dass das Domkapitel wirklich frei gewesen wäre.“ Baum: Nikolaus 87.

⁵⁰ Vgl. Baum: Nikolaus 90.

Cusanus trat nun an, „Kirche und Stift geistlich und materiell aus dem Tiefstand zu reißen“⁵¹. Es war die Gelegenheit für ihn, seine Reformvorstellungen in die Praxis umzusetzen und ein Bistum mit „perfecta observantia et reformacio“⁵² zu formen. Doch seine Ernennung gegen den Willen des Domkapitels, gegen den Willen des Herzogs wie auch des Kaisers⁵³ belasteten seine Arbeit von Anfang an. Während Herzog Sigmund es gewohnt war, dass die Bischöfe ihm ergeben waren, so hatte er nun einen Gegenspieler auf Augenhöhe.⁵⁴

In Brixen angelangt, war Cusanus unermüdlich tätig. Bereits in den ersten sechs Wochen besuchte er die Klöster Neustift, Innichen, Wilten und Stams⁵⁵. Den Klerus zu reformieren war sein großer Vorsatz. So hielt er in seiner Zeit in Brixen vier Diözesansynoden ab.⁵⁶ Cusanus blieb nicht nur in Brixen, sondern besuchte auch entlegene Orte seiner Diözese.⁵⁷ Fast 180 Predigten sind von seiner Zeit als Bischof überliefert.⁵⁸ Als Bischof versuchte er die oft desolaten Verhältnisse des Klerus zu bessern. So warf er den Priestern in einer Predigt 1454 vor, dass ihr Streben einzig einem ruhigen, behaglichen, satten Leben gälte und sie sich zum Teil sogar die Beichte zahlen ließen.⁵⁹ Die Reformbemühungen von Cusanus sind so umfassend wie detailreich. Er reduzierte die Feiertage, ging gegen Aberglauben und Schaufrömmigkeit vor oder erließ ein Waffenverbot an Kirchtagen. Den Domherren schrieb er genaue Regeln für das Chorgebet vor. In einer Visitationsordnung von 1455 entwirft er einen peniblen Fragenkatalog, in denen er das Leben der Geistlichen durchleuchtete.⁶⁰

Neben der geistlichen Leitung seiner Diözese, die den Großteil des heutigen Südtirols sowie ganz Nordtirol umfasste, war Cusanus auch Reichsfürst seines Hochstifts Brixen,

⁵¹ Meuthen: Nikolaus 102.

⁵² Hallauer, Hermann: Nikolaus von Kues. Bischof von Brixen 1450-1464. Gesammelte Aufsätze, Veröffentlichungen der Hofburg Brixen Band 1, Meuthen, Erich / Gelmi, Josef (Hg.), Bozen 2002, 3.

⁵³ Vgl. Hallauer: Nikolaus 4.

⁵⁴ Cusanus beschreibt in einem Briefwechsel, wie er in Innsbruck von Herzog Sigmund mit den folgenden Worten empfangen worden war: „si episcopus Brixinensis esse vellem, oporteret me facere sicut predecessores, qui fuerunt servitores“. Hallauer: Nikolaus 42, Brief von Cusanus an Philipp von Sierck vom 20.9.1452, zitiert nach Koch, J. CT IV,1: Briefwechsel des Nikolaus von Cues. Heidelberg 1944, S.82.

⁵⁵ Hallauer: Nikolaus 8.

⁵⁶ In den Jahren 1453, 1454, 1455 und 1557. Zum Vergleich: in den letzten 50 Jahren vor seiner Amtszeit gab es insgesamt nur fünf Synoden in Brixen. Vgl. Hallauer: Nikolaus 5-6.

⁵⁷ So besuchte er etwa Prettau im Ahrntal oder Veldes im heutigen Slowenien. Vgl. Hallauer: Nikolaus 9-10.

⁵⁸ Vgl. Hallauer: Nikolaus 10.

⁵⁹ Vgl. Gelmi, Josef: Nikolaus von Kues (1401-1464), Brixen 2013, 47.

⁶⁰ Vgl. Gelmi: Nikolaus 47-49. Solche Fragenkataloge waren bei den Visitationen durchaus üblich und sind schon seit dem 10. Jahrhundert belegt. Siehe Peters, Christian: Visitation I, in TRE 35. S. 151

mit dem er im März 1451 offiziell von Friedrich III. belehnt wurde⁶¹. Dieses umfasste aber nur ein relativ kleines Gebiet, die Städte Brixen, Klausen und Bruneck, sowie ein paar weitere verstreute Landgerichte.⁶² Dabei lag sein Augenmerk zunächst auf der Sanierung der Finanzen. Er erneuerte die Lehen, führte genaue Rechnungsbücher und studierte die Rechtslage der Besitzverhältnisse.⁶³ So ließ er sich vom Kaiser das Bergregal bestätigen und forderte vom Herzog Sigmund Besitzungen zurück, die er rechtmäßig im Besitz des Hochstiftes Brixen sah.⁶⁴ Nachdem sich die finanzielle Lage deutlich verbessert hatte, folgten weitere Rückkäufe und schließlich sogar ein Darlehen an Herzog Sigmund.⁶⁵ Cusanus studierte die Archive der Brixner Kirche und sah, dass die ursprünglichen Besitzungen und Rechte viel umfassender waren. Weil Sigmund die weltlichen Bemühungen des Bischofs um das Fürstentum Brixen blockierte, erhöhte Cusanus seine Restitutionsforderungen mit der Zeit bis zum Gedanken, die Vogtei einem anderen Fürsten zu übertragen, was schlussendlich „mit einem Desaster“⁶⁶ endete.

In seinen Bemühungen hatte Cusanus mit viel Widerstand zu kämpfen. Auch den Zorn einiger Adelsfamilien zog sich Cusanus auf sich. So in den Konflikten und Auseinandersetzungen rund um das Kloster Sonnenburg und der adeligen Äbtissin Verena von Stuben, oder mit der Übertragung von Pfründen auf seinen Neffen Simon von Wehlen und der folgenden Exkommunikation von vier Brixner Domherren, die diese Entscheidung nicht anerkennen wollten. Auch die Brüder von Maria von Wolkenstein, einer Klarissenschwester in Brixen, sprachen Cusanus ganz offen Drohungen aus, nachdem sich Maria bei ihnen über das Verhalten des Bischofs beschwert hatte⁶⁷. Im Sommer 1554 erreichte die Stimmung des Bischofs einen ersten Tiefpunkt, und er spielte mit dem Gedanken das Bistum abzugeben.⁶⁸ Gegen Ende des

⁶¹ Vgl. Gelmi: Nikolaus 45.

⁶² Vgl. Hallauer: Nikolaus 15.

⁶³ Von seinem Vorgänger und der Übergangszeit gab es noch offene Schulden an verschiedenem Personal. Vgl. Hallauer 18-20, 111.

⁶⁴ So z.B., die Gerichte Steinach und Matrei am Brenner, die aufgrund der Nord-Süd Verbindung über den Brennerpass eine wichtige strategische wie ökonomische Rolle hatten. Vgl. Hallauer 23.

⁶⁵ Im März 1456 kaufte er das Gericht Taufers zurück. Vgl. Meuthen 104 sowie Kap. 5.3.

⁶⁶ Gelmi: Nikolaus 47.

⁶⁷ Vgl. den Brief von Friedrich von Wolkenstein an Cusanus in Hallauer: Nikolaus 298f.

⁶⁸ So schreibt er im September 1554 an seinen Vertrauten, den Prior von Konvent Tegernsee Berhard von Waging: „Zu allererst soll Eure Liebe wissen, daß ich mich beim Apostolischen Stuhl um meine Ablösung bemüht habe [...] Seit der Auflehnung der Jezabel [Verena von Stuben], welche Einspruch an die Kurie erhob, sind die Klarissenschwestern in Brixen vorlaut und so frech geworden, dass man es kaum glauben mag. [...] Meinem Domkapitel gefällt nicht mein Eifer, denn sie möchten Frieden mit dieser Welt haben. Alle scheinen sich gegen meinen heiligen Vorsatz zu verschwören. Die Drohungen

Jahres 1456 verschärfte sich die Situation noch weiter als Sigmund sich offen gegen Cusanus stellte. Im Sommer 1457 lud Sigmund den Bischof zu Gesprächen nach Innsbruck ein.⁶⁹ Nachdem das Gerücht verbreitet wurde, dass seine Gefangennahme und Ermordung geplant war⁷⁰, fühlte sich Cusanus in Brixen nicht mehr sicher und wich zuerst nach Kloster Säben und schließlich auf die entlegene Burg Buchenstein am Rande seiner Diözese aus. Während Papst Calixt III. das Interdikt über die Länder Herzogs Sigismund verhängte, bis dieser die Sicherheit von des Bischofs wieder gewährleistete, agierte Cusanus von nun an von Buchenstein aus. Als im August 1458 mit Papst Pius II. ein Bekannter von Cusanus zum Papst gewählt wurde und ihn riet nach Rom zu kommen, verließ Cusanus seine Diözese. Die Verwaltung übernahm das Brixner Domkapitel.⁷¹

2.4 Cusanus in Rom

Während des Aufenthaltes in Rom, kam es zu einer Entspannung des Konflikts. So zog in Sonnenburg endlich eine neue Äbtissin ein und mit Herzogin Eleonore, der Frau von Herzog Sigmund führte Cusanus einen regen und freundschaftlichen Briefwechsel.⁷² Erst im November 1459 traf Nikolaus wieder persönlich auf Herzog Sigmund. Pius II. hatte beide auf den Kongress von Mantua geladen, das er zur Vorbereitung des Türkenfeldzuges einberufen hatte.⁷³ Sigmund verließ Mantua am 29. November, dem Papst freundlich gestimmt, aber als Feind des Bischofs.⁷⁴ Trotzdem wurden in der Folge in Trient weitere Verhandlungen geführt, um den Frieden wiederherzustellen. In erster Linie war Pius II. die treibende Kraft dahinter. Dieser wollte den Frieden wiederherstellen, da er für den Kreuzzug gegen die Türken die Unterstützung von Sigmund sicherstellen wollte.⁷⁵ Streitpunkte blieben der Überfall auf Cusanus, das noch aufrechte Interdikt, sowie umstrittene Lehen und Schürfrechte.⁷⁶

der Adeligen nehmen zu, der Herzog tut so als wüßte er nichts, oder begünstigt die Gegner. Und weil sie keinen Grund gegen mich finden, machen sie sich jene gefügig, deren Gewalt mich bedrängt.“ Nikolaus von Kues: Briefe und Dokumente zum Brixner Streit. Baum, Wilhelm/Senoner, Raimund (Hg.), Band 1, Klagenfurt 2000 (in der Folge: BD I), S. 163.

⁶⁹ Vgl. Gelmi: Nikolaus 71.

⁷⁰ Die sogenannte „Wiltener Affäre“. Offenbar wurden an zwei Stellen im Eisacktal Sperren errichtet um Cusanus bei seiner Rückkehr aus Innsbruck gefangen zu nehmen oder zu ermorden. Vgl. Gelmi: Nikolaus 71-73.

⁷¹ Vgl. Hallauer: Nikolaus 160.

⁷² Vgl. ebd. 156.

⁷³ Vgl. Meuthen: Nikolaus 108.

⁷⁴ Als „cardinalis inimicus, papae amicus“ Hallauer: Nikolaus 157.

⁷⁵ Vgl. Gelmi: Nikolaus 93.

⁷⁶ Vgl. Hallauer: Nikolaus 158.

Obwohl es mit Herzog Sigmund zu keiner Einigung kam, kehrte Cusanus im Februar 1460 auf die Burg Buchenstein zurück.⁷⁷ Allerdings konnten die Spannungen nicht beseitigt werden, im Gegenteil. Cusanus betonte nun sehr stark das Argument, „dass Herzog Sigismund kein Reichsfürst sein könne.“⁷⁸ Als Cusanus drohte, Sigmund die Lehen der Brixner Kirche zu entziehen und dem Kaiser zurückzugeben⁷⁹, versammelte Sigmund sein Heer und umzingelte die Brunecker Burg, in der sich Cusanus gerade aufhielt. Dieser kapitulierte und sah sich gezwungen vom Herzog vorgelegte Dokumente zu unterschreiben. „Dies bedeutete für Cusanus die größte Demütigung seines Lebens.“⁸⁰ So musste er u.a. das Gericht Taufers zurückgeben, die Schulden des Herzogs erlassen und das Interdikt über das Land aufheben.⁸¹

Als Cusanus am 25. April 1460 wieder freigelassen wurde, verließ er endgültig seine Diözese. Papst Pius II., der von den Vorfällen unterrichtet wurde, exkommunizierte im August 1460 Herzog Sigmund und alle, die mit ihm zusammenarbeiteten.⁸² Auch Kaiser Friedrich III. forderte Sigmund auf, Cusanus in Ruhe zu lassen.⁸³ Cusanus übertrug nun die Verwaltung der Diözese nicht etwa dem Domkapitel, sondern dem Erzbischof von Salzburg, Sigismund von Volkersdorf. Pius II. ernannte Cusanus unterdessen zum Generalvikar des Kirchenstaates.⁸⁴ In Rom angelangt verfasste er die „Reformatio generalis“⁸⁵. Das Ende des Brixner Streites erlebte Cusanus nicht mehr. Unter der Vermittlung von Friedrich III. kam es im August 1464 zu einem Vergleich in Wiener Neustadt. Dabei wurde vereinbart, dass alle Anhänger Sigmunds von Bann absolviert werden, das Domkapitel seine alten Rechte zurückerlange und Cusanus alle Besitzungen zurückerhalte, die er vor 1460 besaß.⁸⁶ Cusanus starb unterdessen am 11. August 1464 in der italienischen Stadt Todi. Der Leichnam wurde in seiner Titelkirche in Rom beigesetzt, das Herz hingegen seinem Wunsch gemäß in Kues.⁸⁷

⁷⁷ Vgl. Baum: Nikolaus 383.

⁷⁸ Baum: Nikolaus 284. Auch meint Cusanus, dass die Diözese Brixen nicht in Österreich liege. Die Grafschaft Tirol sei kein Fürstentum des Reiches, sondern ein Lehen eines Reichsfürsten, des Bischofs von Chur.

⁷⁹ „Ob das nur Taktik, Drohung oder Hilflosigkeit war, ist schwer zu sagen.“ Gelmi: Nikolaus 93.

⁸⁰ Gelmi: Nikolaus 97.

⁸¹ Vgl. Baum 388.

⁸² Die Exkommunikation erfolgte durch die Bulle Ineffabilis. Nicht exkommuniziert wurde hingegen Eleonore, die Frau des Herzogs, mit der Cusanus gute Beziehungen pflegte. Vgl. Gelmi: Nikolaus 97f.

⁸³ Vgl. Baum: Nikolaus 392.

⁸⁴ Vgl. Gelmi: Nikolaus 97-102.

⁸⁵ Siehe dazu Kapitel 4.1.

⁸⁶ Vgl. Baum: Nikolaus 420.

⁸⁷ Vgl. Meuthen: Nikolaus 135-137.

3. Die Diözese Brixen

Um das Wirken und die Reformbestrebungen von Bischof Cusanus in Brixen besser zu verstehen, sollen zunächst in knappen Zügen die geschichtlichen Hintergründe der Diözese dargestellt werden.

Eines der ältesten und bedeutendsten Erinnerungen an die Anfänge der Kirche in Südtirol ist die Niederlassung auf Säben oberhalb von Klausen. Zunächst von den Römern bewohnt, sind bereits ab dem 4. Jahrhundert sakrale Bauten nachgewiesen.⁸⁸ Ab dem 5. Jahrhundert dürfte sich dort ein Bischofssitz befunden haben, der bis ins 10. Jahrhundert Bestand hatte.⁸⁹ In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts wurde der Bischofssitz, in Kontinuität zu Säben⁹⁰, nach Brixen verlegt. Zum Bistum gehörten bereits zu dieser Zeit zahlreiche Schenkungen in Form von Höfen, Wäldern, Äckern, Weiden oder Jagd- und Fischereirechten, besonders im Brixner Raum.⁹¹

Unter den ottonisch-salischen Kaisern entstanden im 10. Jahrhundert die geistlichen Fürstentümer von Trient und Brixen. Den deutschen Königen und Kaisern ging es darum, „strategisch wichtige Paßstraßen wie die Brennerroute zu sichern, um nach Italien zu gelangen“⁹². Deshalb gaben sie den Bischöfen weite Gebiete als Lehen zur Verwaltung. So übertrug Kaiser Konrad II. dem Bischof Hartwig von Brixen (1022-39) zu Beginn des 11. Jahrhunderts die Grafschaft am Eisack und Inn als Lehen. Diese umfasste neben weiten Teilen des Inntals das Eisacktal vom Brenner abwärts sowie weitere ladinische Gebiete in Fassa und Buchenstein.⁹³ Für die Bischöfe bedeutete dies, dass sie nun direkt den deutschen Königen unterstanden. Dazu kamen für den Brixner Bischof bis 1179 weitere Privilegien, wie die Gerichtsvollmacht, Zoll-, Markt-, und Münzrechte, sowie zehn Jahre später auch das Bergwerksrecht. Der Bischof hatte in seinem Gebiet somit weltliche und geistliche Macht gebündelt und trug den Titel „Fürst“.⁹⁴ Zu dieser Zeit war praktisch das ganze spätere Tirol in bischöflichem Besitz.

⁸⁸ Gelmi, Geschichte 35.

⁸⁹ Ob Säben durchgehend Bischofssitz war ist umstritten, aber aufgrund der archäologischen Befunde durchaus möglich, trotz mangelnder schriftlicher Quellen zum Bistum Säben besonders von der Zeit vom 7. Jahrhundert bis in die Mitte des 8. Jahrhunderts. Vgl. Gelmi, Josef: Geschichte der Kirche in Tirol, Innsbruck 2001, 26.

⁹⁰ Dies kommt u.a. dadurch zum Ausdruck, dass die Reliquien des hl. Ingenuin nach Brixen übertragen wurden und der hl. Ingenuin zum zweiten Kirchenpatron neben dem hl. Kassian wurde. Vgl. Gelmi 50.

⁹¹ Vgl. Gelmi: Geschichte 49-50.

⁹² Ebd. 52.

⁹³ Ebd. 54. Die Urkunde vom 7. Juni 1027 ist erhalten im Brixner Diözesanarchiv.

⁹⁴ Ebd. Die Brixner Bischöfe trugen bis ins 20. Jh. diesen Titel.

Durch die doppelte Machtkonzentration entstand der Konflikt um die Investitur. War es das Recht des Papstes den Bischof zu ernennen, oder aber des Kaisers, da der Bischof als weltlicher Fürst sein Lehensträger war? In diesem Zusammenhang kam es 1080 zu einer Bischofssynode in Brixen⁹⁵. Dass die Synode gerade in Brixen stattfand unterstreicht die strategische Bedeutung der Stadt, gelegen am Weg zwischen Deutschland und Italien, auch wenn Brixen auf die Konzilsteilnehmer wenig Eindruck machte.⁹⁶

Während der Investiturstreit mit dem Wormser Konkordat⁹⁷ (1122) eine Entschärfung erfuhr, kam es für die Bischöfe immer mehr zu einem anderen Konflikt. Um die weltliche Herrschaft zu sichern, setzten sie Grafen als Vögte, d.h. als Schutzherrn ein und übertrugen ihnen dafür auch Lehen⁹⁸. Die Ausführung der weltlichen Herrschaft inkludierte militärische Pflichten, welche den Bischöfen durch das kanonische Recht untersagt waren. Die Vögte eigneten sich diese ihnen primär zum Schutz und zur Verwaltung gegebenen Gebiete an und gaben sie als Eigentum an ihre Erben weiter.⁹⁹ Dadurch ging die eigentliche Macht immer mehr weg vom Bischof und hin zu den Landesfürsten. Als treffliches Beispiel kann die Rolle Graf Meinhard II. (1258-94) genannt werden. Dieser, von Papst Bonifazius VIII. als „Räuber der Trienter Kirchengüter“¹⁰⁰ genannt, setzte die Bischöfe in Trient und Brixen, dessen Vogt er war, unter Druck, durchsetzte die Domkapitel mit Verwandten und Freunden und schaffte sich so Gehorsamkeit bei Bischöfen, Klöster und Pfarreien. Meinhard II. wurde 1267 vom Papst exkommuniziert und seine Söhne handelten einen Frieden mit den Bischöfen aus, aber „von nun an wurden die Brixner und Trienter Bischöfe immer mehr von den Tiroler Landesfürsten ins Schlepptau genommen.“¹⁰¹

⁹⁵ Auf der Synode, einberufen von König Heinrich IV., wurde Papst Gregor VII abgesetzt. Gelmi: Geschichte 58.

⁹⁶ So schrieb ein Biograph eines der anwesenden Bischöfe folgendermaßen über Brixen: „An einem schauerlichen und fürchterlich rauhen Ort, mitten in den mit Schnee bedeckten Alpen, wo immerwährender Hunger und beinahe ewige Kälte herrschen, befindet sich der Ort, eher ein Dorf als eine Stadt, das Brixanerium genannt wird, von den höchsten Felsen umschlossen, wo das Christentum kaum dem Namen nach bekannt ist.“ Gelmi: Geschichte 59.

⁹⁷ Vgl. Struve, T.: „Wormser Konkordat“, in Angermann, Norbert (Hg.): Lexikon des Mittelalters, S. 336-337.

⁹⁸ Ein Lehen oder Beneficium war ein Gut, das gegeben wurde um bestimmtes Pflichten zu ermöglichen. Ursprünglich fiel ein Lehensgut nach dem Tod wieder zum Herren zurück. Ebenfalls konnte es heimfallen, wenn der Vasall die Pflichten verletzte. Schon im Frühmittelalter setzte sich die Erbllichkeit des Lehens durch. Vgl. Diestelkamp, D.: „Lehen“, in Lexikon des Mittelalters, S.1807-1810.

⁹⁹ Vgl. Gelmi: Geschichte 63.

¹⁰⁰ Ebd. 66.

¹⁰¹ Ebd.

Ein weiterer Meilenstein der Geschichte des Landes war die Übernahme Tirols durch die Habsburger im Jahr 1363. Margarete von Maultasch übereignete den Herzogen Rudolf, Albrecht und Leopold von Österreich ihre Besitzungen, da sie keine leiblichen Erben hatte.¹⁰² Die Tendenz, das Fürstbistum durch die Grafschaft Tirols zu vereinnahmen, ging unter den Habsburgern weiter. Sowohl Leopold III. wie sein Nachfolger Leopold IV. setzten Bischöfe nach ihren Gutdünken ein. Von Friedrich IV. ist sogar überliefert, dass er den Brixner Bischof überfallen und gefangen nehmen ließ.¹⁰³

Zahlreiche Konflikte, die unter Cusanus eskalierten und mit der Gefangennahme des Bischofs in Bruneck 1460 ihren Höhepunkt erreichten, waren vererbt und nicht vom deutschen Bischof initiiert. Auf einer Diözesansynode von 1419 wurde von Bischof Bertold das weit verbreitete Konkubinat der Priester beklagt, was später auch Cusanus anprangern wird und auch sein unmittelbarer Vorgänger Bischof Röttel bemängelte. Derselbe Bertold exkommunizierte auch die damalige Äbtissin von Sonnenburg, weil die benediktinische Ordensregeln nicht eingehalten wurden.¹⁰⁴ Auch versuchte Bischof Bertold bestimmte Lehengüter, Gerichte und Festungen wieder an das Stift Brixen zurückzubringen. Gleichfalls kam es unter Bischof Ulrich II. Putsch (1427-37) zu Auseinandersetzungen um das Kloster Sonnenburg. Sein Nachfolger Georg I. ließ sich von Herzog Friedrich bestätigen, dass dieser verschiedene Burgen mit den dazugehörigen Gerichten von Brixen als Lehen habe. Damit „gab der Herzog zu, Lehensmann des Brixner Bischofs zu sein“¹⁰⁵, zumindest für diese Teil des Landes. Sowohl was Restitutionsforderungen betrifft, als auch in den Bemühungen um geistliche Reformen steht Cusanus somit in der Tradition seiner Vorgänger.

Zu einem großen Widersacher von Bischof Cusanus wurde der Landesfürst Sigmund¹⁰⁶. Als Herzog Friedrich 1439 starb, war Sigmund erst zwölf Jahre alt, weshalb König Friedrich III. die Vormundschaft für vier Jahre übernahm. 1443 erpresste er die Unterschrift für weiter sechs Jahre Vormundschaft. Einige Tiroler Adelsfamilien, darunter auch Oswald von Wolkenstein, waren damit nicht einverstanden und unterstützten den jungen Fürst. Ein Jahr später fiel Tirol von Friedrich III. ab und stellte Truppen zur Verteidigung des Landes gegen einen möglichen Angriff auf. Auch Bischof Röttel (1444-1450), der vom unter dem Einfluss des Adels stehenden Domkapitel

¹⁰² Fontana, Josef u.a. (Hg.): Geschichte des Landes Tirol. Band 1, Bozen 1985, 426.

¹⁰³ Vgl. Baum: Nikolaus 42.

¹⁰⁴ Vgl. Baum: Nikolaus 43f.

¹⁰⁵ Ebd. 44.

¹⁰⁶ Sigmund, auch „der Münzreiche“ genannt lebte von 1427-96.

gewählt wurde, unterstützte den Aufstand gegen den König. Friedrich III. gab schlussendlich nach, sodass Herzog Sigmund im April 1446 in Innsbruck einziehen konnte.¹⁰⁷

Seit dem 14. Jahrhundert war die Diözese Brixen in vier Diakonate gegliedert, denen jeweils ein Dekan vorstand.¹⁰⁸ Insgesamt gab es „an die zwei Dutzend Männer- und Frauenkonvente“¹⁰⁹ im Land. Seit dem vierten Laterankonzil von 1215, das die regelmäßige Abhaltung von Synoden vorschrieb, sind auch in Brixen Diözesansynoden belegt. In diesem Kontext kam es 1450 zur Ernennung von Cusanus zum Bischof von Brixen. Warum aber schickt der Papst gerade Cusanus als Bischof in die kleine Diözese Brixen? Sei es, um die Rechte der Brixner Kirche gegen die Säkularisierungsbestrebungen zu verteidigen¹¹⁰, oder weil Papst Nikolaus V. einen „unbequemen Kritiker“¹¹¹ in Rom loshaben wollte, Cusanus erbte zahlreiche Missstände wie Konfliktherde in einer Diözese, die vom Adel und vom Landesfürsten beherrscht war und in der die weltliche Macht des Bischofs stark eingeschränkt war.¹¹² Als Fürst war der Brixner Bischof zur Mitte des 15. Jahrhunderts weltlicher Herrscher über nur mehr wenige kleinere Gebiete im Pustertal und im ladinischen Raum¹¹³, und erntete die Nöte „eines winzigen, armen und ohnmächtigen Territoriums.“¹¹⁴

¹⁰⁷ Vgl. Baum: Nikolaus 46f.

¹⁰⁸ Diese waren das Eisacktal und ladinische Gebiete, Pustertal südlich des Brenners, bzw. Oberinntal und Unterinntal nördlich des Brenners. Die Befugnisse der Dekane war jedoch begrenzt, da die richterliche Gewalt in geistlichen Angelegenheiten beim Bischof bzw. dem Generalvikar lag. Vgl. Fontana: Geschichte 550.

¹⁰⁹ Ebd. 551. Die wichtigsten sein genannt: In Nordtirol standen das Prämonstratenserstift Wilten, die Benediktinerabtei St. Georgenberg sowie die Zisterzienserabtei Stams. Außerdem ist eine Niederlassung im Halltal bekannt. Im südlichen Teil der Diözese Brixen standen das Augustinerchorherrenstift Neustift, der Klarissenkonvent Brixen, die Benediktinerinnenklöster Sonnenburg sowie Innichen.

¹¹⁰ Vgl. Baum: Nikolaus 36. So auch Watanabe: „Cusanus [...] should become Röttel's successor because of his reputation as a scholar and author and also because of his German background. [...] his [Nikolaus V.] intention was to choose a virtuous man who could defend the rights and privileges of the Tyrolese church.“ Watanabe, Morichimi: Concord and Reform. Nicholas of Cusa and Legal and Political Thought in the Fifteenth Century. Izbicki, Thomas / Christianson, Gerald (Hg.), Aldershot 2001, 182.

¹¹¹ Gelmi: Nikolaus 45.

¹¹² Vor allem aber die Vergabe der kirchlichen Pfründe barg einen großen Konfliktstoff. Bei vielen Pfarreien hatte der Bischof das Recht auf die Verleihung der Pfarre inne. Bei anderen Pfarreien hatte das Brixner Domkapitel diese Befugnis, wieder andere waren in Klöster inkorporiert, wodurch es das Recht des jeweiligen Klosters war, die Pfarre neu zu besetzen. Über alldem stand die Macht des Landesfürsten, der sowohl bei der Erhebung der Domherren, wie bei der Wahl des Bischofs seinen Einfluss geltend machte. Vgl. Fontana: Geschichte 552.

¹¹³ Das Territorium umfasste neben Brixen etwa die Ämter Bruneck, Klausen, Fassatal, Lüsenerthal, Anras, Vintel, Salern und Buchenstein. Vgl. Gelmi: Geschichte 67 sowie Hallauer: Nikolaus 109.

¹¹⁴ Hallauer: Nikolaus 43.

4. Das Konzil von Basel und die Reform der Kirche

Die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts war von zwei großen Konzilien geprägt. Das Konzil von Konstanz (1414-1418) beendete das fast vierzigjährige Abendländische Schisma. Die innerkirchliche Reform wurde einem nachfolgendem Konzil aufgetragen, das ursprünglich sieben Jahre später geplant war.¹¹⁵ Bereits in Konstanz wurde die Reform der Kirche als „causa reformationis in capite et membris“¹¹⁶ thematisiert. Man wollte zu einer alten Norm, zu einer „ecclesia primitiva“ zurückkehren. Wie genaue diese Reform aussehen sollte, blieb aber vage. Einzig auf die „Beschränkung von Kompetenzen der Kirchengspitze, vornehmlich im Bereich von Benefizial- und Fiskalmaterien“¹¹⁷ einigte man sich, zumal die Überzeugung verbreitet war, dass in der zentralen römischen Gewalt die Hauptursache vieler Missstände lag.

Eine grundlegende Auseinandersetzung dieser Zeit, war die Frage nach der höchsten kirchlichen Autorität. Dem Primat des Papstes stand die Versammlung der Bischöfe als Repräsentantin der universalen Kirche entgegen¹¹⁸. Papst Martin V. (1417-1431) stand der konziliaren Idee skeptisch gegenüber. Trotzdem beauftragte er 1430 Kardinal Giuliano Cesarini mit der Eröffnung des Konzils von Basel, die er selber nicht mehr miterlebte. Das Konzil wurde im Juli 1431 eröffnet und benannte ihre dreifache Aufgabe mit der Ausrottung der Häresie, Friedensstiftung unter den Fürsten, sowie die Reform der Kirche.¹¹⁹ Bereits nach einem halben Jahr hob Papst Eugen IV. das Konzil wieder auf. Unter dem Schutz zahlreicher Fürsten und vor allem Kaiser Sigmunds tagte die Versammlung aber weiter. Nachdem immer mehr Teilnehmer nach Basel anreisten, stieg das Ansehen des Konzils an.

In der 15., 20. und 21. Sitzung des Basler Konzils¹²⁰ wurde die Reform der Kirche in den Blick genommen. So sollten einmal im Jahr Diözesansynoden abgehalten werden. Dabei hatte der Bischof eine „gewissenhafte Untersuchung über den Lebenswandel der Untergebenen“¹²¹ anzustellen. Besonders Simonie, Konkubinat und

¹¹⁵ Vgl. dazu Müller, Heribert: Die kirchliche Krise des Spätmittelalters. Schisma, Konziliarismus und Konzilien, München 2012, S. 1-39.

¹¹⁶ Müller: Die kirchliche Krise, 29.

¹¹⁷ Ebd. 30.

¹¹⁸ Vgl. dazu „Conciliarism“, in Watanabe, Morichimi: Nicholas of Cusa – A Companion to his Life and his Times, Christianson, Gerald / Izbicki, Thomas (Hg.), Ashgate 2011, S. 22-28.

¹¹⁹ Vgl. Palme, Rudolf: Das Basler Konzil und Österreich, in Baum, Wilhelm u.a. (Hg.): Konziliarismus und Humanismus. Kirchliche Demokratiebestrebungen im Spätmittelalterlichen Österreich, Wien 1996, S. 45.

¹²⁰ Vgl. Wohlmuth, Josef (Hg.): Dekrete der ökumenischen Konzilien. Band 2. Konzilien des Mittelalters, 1973 Bologna, S.455-513.

¹²¹ Wohlmuth: Dekrete 473.

Ausschweifungen des Klerus sollte er bestrafen, ebenso die Nonnenklausur einmahnen. Provinzialsynoden sollten hingegen alle drei Jahre stattfinden. Von den Klöstern wurde die Einhaltung der Ordensregeln gefordert.

Die Reformdekrete der 20. Sitzung thematisierten wiederum das Konkubinat. Klerikern, unabhängig von Stand, Stellung, Ordenszugehörigkeit oder Würde, werden die Einkommen einbehalten, wenn sie in einem Konkubinat leben. Wird die Konkubine nicht entlassen, können alle Ämter, Benefizien und Würden verwehrt werden. Außerdem wurde beschlossen, dass Interdikte nicht leichtfertig verhängt werden sollten.

Durch das Annatendekret versuchte man den finanziellen Einfluss Roms, sowie den päpstlichen Einfluss auf die Stellenbesetzungen zurückzudrängen. So sollten keine finanziellen Gebühren mehr an Rom bei Wahlen, Verleihungen, oder Einsetzungen in neue Ämter anfallen. Schließlich wurde noch die verschärfte Einhaltung der Vorschriften für den Klerus gefordert, so etwa die Anwesenheitspflicht bei liturgischen Feiern, oder die ordentliche Durchführung des Stundengebets.

Zwischen Papst und Synode gab es ständig Konflikte, die in der Frage über die Griechenunion zu einer endgültigen Spaltung des Konzils führten. Papst Eugen IV. bestätigte den Vorschlag einer Minderheit der Versammlung, die Verhandlungen über die Union mit der griechischen Kirche in einer italienischen Stadt abzuhalten.¹²² Diese papsttreue Minderheit verließ im September 1437 Basel in Richtung Ferrara. Darunter war auch Cusanus.¹²³ Die Versammlung in Basel tagte zwar weiter, wählte einen neuen Papst (Felix V.) und erklärte, dass das allgemeine Konzil über dem Papst stehe. Eugen IV. konnte aber die weltlichen Herrscher, „nicht ohne Bestechung“¹²⁴, für sich gewinnen, so vor allem den späteren Kaiser Friedrich III., der 1448 das Konzil aus Basel auswies. Felix V. dankte schließlich ein Jahr später ab.

Eine Folge der Auseinandersetzung zwischen Papsttum und Konziliarismus, war die Aufwertung der fürstlichen Laiengewalt.¹²⁵ Wurde in der Kirche nach der Spaltung des Konzils die Stellung des Papstes aufgewertet, so wurde im weltlichen Bereich jene des

¹²² Vgl. Palme: Das Basler Konzil 42.

¹²³ Vgl. Ebd.

¹²⁴ Baum, Wilhelm: Nicolaus Cusanus und die spätmittelalterliche Mystik in Österreich, in Baum, Wilhelm u.a. (Hg.): Konziliarismus und Humanismus. Kirchliche Demokratiebestrebungen im Spätmittelalterlichen Österreich, Wien 1996, S. 116.

¹²⁵ Vgl. Palme: Das Basler Konzil 45.

Königs und der Fürsten neu überdacht. Die Anhänger des Papstes suchten die Unterstützung der weltlichen Macht für die Kirche und gaben ihnen Zugeständnisse in der Entscheidungs- und Konsensfindung, so etwa in der Besetzung höherer Klerikerstellen. Das von den Konziliaristen, wie auch von Cusanus aufgenommene Prinzip des „consensus“, wonach das, was alle angeht, von allen bewilligt werden muss, stellte ursprünglich die Konzilsversammlung als Ganzes über den einzelnen Papst. Es wurden jedoch die Schwierigkeiten, zu einer von allen Konsensträgern akzeptierten Entscheidung zu gelangen, immer stärker sichtbar.

Somit blieben die Versuche zu einer Reform der Kirche auch auf dem Konzil von Basel unvollständig. Es gab Impulse das kirchliche Leben zu verbessern, z.B. durch den Auftrag zur regelmäßigen Abhaltung von Synoden auf verschiedenen Ebenen. Ebenso wurden die Welt- und Ordenskleriker auf die Einhaltung der bestehenden Vorschriften und Regeln angewiesen. Eine tiefergehende Reform der Kirche kam jedoch nicht zustande.

5. Reformvorstellungen

Im folgenden Kapitel sollen die Vorstellungen einer Reform der Kirche bei Cusanus untersucht werden. Das zeitlich letzte Dokument steht dabei an erster Stelle. 1459 vollendete Cusanus in Rom die *Reformatio generalis*, in der er ausführlich darlegte, wie eine Reform der Kirche ausschauen sollte. Dabei schließt er weder den Papst noch die römische Kurie aus. Methodologisch geht Cusanus vom Allgemeinen ins Detail. Vorweg erörtert er grundlegende Fragen nach dem Menschen und der Kirche, erst dann geht er auf einzelne Punkte genauer ein. Analog dazu sollen hier zuerst die allgemeinen Reformvorstellungen dargestellt werden. Danach gehe ich auf die Legationsreise der Jahre 1451/52 ein, in der er konkrete Probleme vor Augen hatte. Dabei untersuche ich zwei Punkte genauer. Zum einen die in der Legationsreise benützten Reformdekrete, die uns einen genaueren Blick auf einzelne Punkte gewähren. Und zum zweiten die auf der Diözesansynode Salzburg von Cusanus vorgestellten Statuten, welche zwar von der Synode nicht angenommen wurden, uns aber einen umfassenden Blick auf die Reform der Diözese erlauben.

5.1 Reformatio generalis

Noch bevor er 1456 zum Papst gewählt wurde, bat Enea Silvio Piccolomini Cusanus, dass er nach Rom komme und sein Talent nicht in den dunklen Tälern voller Schnee in Tirol vergeude.¹²⁶ Die Reform der Kirche war ihm als Papst Pius II. neben der Sorge um die türkische Bedrohung ein großes Anliegen.¹²⁷ Während er in Mantua die Fürsten für den Kreuzzug bewarb, sollte eine Kommission in Rom Reformvorschläge für die Kirche ausarbeiten. Nachdem Cusanus 1458 nach Rom gekommen war, arbeitete er seine Reformidee aus. Es entstand die *Reformatio generalis*, welche er im Sommer 1459 beendete. Der Text hatte großen Einfluss auf die Reformbulle „Pastor aeternus“ von Pius II, die er zwar am Ende seines Pontifikats verfasste, aber nicht mehr veröffentlichen konnte.¹²⁸

Die *Reformatio generalis* beginnt mit einer theologischen Einführung, es folgen vierzehn allgemeine Regeln über die Visitation und Reform der Kirche und schließlich praktische Vorschläge zur Reform der römischen Kurie¹²⁹.

5.1.1 Praefatio

Cusanus beginnt seine Ausführungen über die allgemeine Reform der Kirche beim Menschen selbst. Er entwickelt zunächst einen grundlegenden anthropologischen Diskurs, auf dessen Basis er seine Argumente aufbaut. Diese Reform soll von jedem Verstand als gerecht und notwendig für das Heil begriffen werden¹³⁰. Deshalb sei es notwendig mit der Frage zu beginnen, „cur homo creatus existat“¹³¹. Der Grund, warum der geschaffene Mensch existiert, ist damit er Gott suche und in seiner Herrlichkeit schaue: „Homo creatus est, ut Deum videat in gloria sua.“¹³² Die göttliche Güte schuf dabei solchermassen, dass das Göttliche in der Natur erkennbar ist. Die Natur sei wie ein Buch, in dem der Verstand die Weisheit Gottes suchen kann.¹³³ Der Mensch weiß das Buch der Schöpfung nicht zu entschlüsseln, weshalb er von alleine Weisheit nicht finden kann, wenn er keinen Lehrmeister hat.

¹²⁶ „Veni igitur, obsecro veni! Neque enim tua virtus est, que inter nives et umbrosas clause valles languescere debeat.“ Watanabe: Concord and Reform 190.

¹²⁷ Vgl. ebd. 190.

¹²⁸ Vgl. ebd. 192.

¹²⁹ Die Zitierung der Abschnitte richtet sich nach der Nummerierung der Absätze in Hankings, James (Hg.): Nicholas of Cusa. Writings on church and reform, Izbicki, Thomas (Übersetzung), London 2008, S. 550-592.

¹³⁰ Siehe *Reformatio generalis* (Rg) 1.

¹³¹ Rg. 1.

¹³² Ebd.

¹³³ Vgl. Rg 1: „creavit naturam quasi librum, in quo quaerat intellectus ipsam Dei sapientiam.“

Der Mensch strebt aus seiner Natur heraus nach Wissen und nach Gotteserkenntnis, kann dies aber nur durch die Hilfe eines Lehrers erlangen, nämlich dem Wort, in dem sich die Schätze des Wissens befinden. Das Wort selbst ist also der Lehrmeister, der zur Weisheit führt.¹³⁴

Der auf die Hilfe angewiesene Mensch bleibt aber nicht allein. Gott sandte seinen Sohn, damit dieser gehört werde.¹³⁵ Jene, die ihn, Christus, aufnehmen und an seinen Namen glauben, gibt Gott die Kraft zu seinen Söhnen zu werden. Es gibt also für Nikolaus einen Moment der Entscheidung im Glauben, Jesus und seine Botschaft aufzunehmen. Dies beinhaltet alles als wahr anzunehmen. Christus wiederum „elegit de mundo discipulos“¹³⁶ und baute mit ihnen die Kirche auf. Christus ist das Haupt der Kirche, welche die Gemeinschaft der Glaubenden an ihn ist.

Die Kirche zu leiten, ist eine Aufgabe, die mit Verantwortung zu erledigen ist. Dabei bedarf es keinen anderen Glauben und keine andere Form als jene, die bereits empfangen wurde von Christus, sowie den Aposteln und ihren Nachfolgern. Jeder in der Kirche soll auf je seine Art christusförmig werden. Dies geschieht durch Nachahmung,¹³⁷ wie Cusanus in Rekurs auf Apostel Paulus feststellt, der sagte: „Imitatores mei estote, filii carissimi, sicut et ego Christi.“¹³⁸

Jene, die die Kirche leiten, sind für andere das Vorbild. Deshalb ist es unerlässlich, dass diese zunächst gegenüber den Mitmenschen sich christusförmig verhalten.¹³⁹ Grundsätzlich haben für Cusanus alle Menschen die Möglichkeit zum Heil zu gelangen, denn die menschliche Natur ist offen und fähig von Gott zu lernen, sodass Cusanus sagen kann: „erunt omnes docibiles Dei“¹⁴⁰. Christus ist jene Tugend, die zur Nachfolge

¹³⁴ Man kann hier das in anderen Schriften von Nikolaus geäußerte Konzept der *docta ignorantia* erkennen: Gott schuf alles andere dem Menschen als Buch, in dem das Denken die Weisheit Gottes suchen kann, aber der Mensch versteht die Sprache der Schöpfung nicht. Nikolaus bestimmt den als mit *intellectus* begabten Menschen durch seinen Bezug zu Gott. So ist der Mensch in erster Linie ein Geschöpf Gottes, ein geschaffener Mensch, was eine Beziehung mit seinem Schöpfer impliziert, den er in seiner Herrlichkeit schauen soll. Der Mensch ist aber ein Wesen, das angewiesen bleibt auf äußere Hilfe. Vgl. dazu: Reinhardt, Klaus / Schwaetzer, Harald: *Mystik und Kirchenreform bei Nikolaus von Kues*, in Delgado, Mariano (Hg.): *Die Kirchenkritiker der Mystiker: Prophetie aus Gotteserfahrung*. 2. Frühe Neuzeit, Stuttgart 2005, S. 39-59.

¹³⁵ Vgl. Rg 2.

¹³⁶ Rg 2.

¹³⁷ Rg 3: „Haec forma imitatione acquiritur“.

¹³⁸ Rg. 3. Vergleiche 1 Kor 4,16: „Darum ermahne ich euch: Haltet euch an mein Vorbild!“ bzw. 1 Kor 11,1: „Nehmt mich zum Vorbild, wie ich Christus zum Vorbild nehme.“

¹³⁹ „Utique prioriter aliis Christiformes esse necesse est.“ Rg 4.

¹⁴⁰ Ebd. Vgl. Joh 6,45: „Bei den Propheten heißt es: Und alle werden Schüler Gottes sein. Jeder, der auf den Vater hört und seine Lehre annimmt, wird zu mir kommen.“

aufruft. Und in jedem, der Christus ähnlich, wird leben und verbreiten sich die Tugenden. So hat Jesus begonnen zu wirken und zu lehren, auf dass er das Vorbild sei, nachdem sich alle richten, um auf diese Weise das ewige Heil zu erlangen.¹⁴¹

Christus ist der solus mediator¹⁴², ohne ihn kann niemand Seligkeit erlangen. Deshalb kann bei der Reform der Kirche niemand anderes nachgeahmt werden als Christus als „lex viva et forma perfecta“¹⁴³. Jene, die ihm gleichförmig sind, sind gesegnete Kinder des Lebens, jene die Christus hingegen nicht gleichförmig sind, sind Kinder des Todes.¹⁴⁴

Die Kirche Gottes nun ist der mystische Leib Christi¹⁴⁵, in dem alle Glieder verbunden sind. Die Glieder aber sind durchaus unterschiedlich, vereint wiederum vom Band der Liebe in Christus. Verschieden sind damit die Pflichten und Ämter der Glieder des Leibes. Gemeinsam ist den Gliedern der belebende Geist. Die Augen sind jene, durch die einzelnen Glieder aufgesucht und zum jeweiligen Dienst angepasst werden. Sind diese Augen klar, wird der ganze Körper erleuchtet, sind sie dunkel, bleibt der Leib im Dunkeln. Das Kriterium, nach welchem die Leitungsämter beurteilt werden, ist ihr Beitrag zum Aufbau der Kirche (aedificatio ecclesiae).

Cusanus stellt fest, dass der Körper der Kirche in seiner Zeit vom Licht abgekommen ist, gerade weil die Augen in die Dunkelheit gefallen sind. Weil das Auge sich nicht selbst sehen kann, ist es notwendig, dass es sich einem anderen Besucher (visitorator) unterwirft, damit es korrigiert und gereinigt wird, um wieder selbst zu leuchten und die Glieder der Leiber aufsuchen zu können.

In dieser Stelle geht Cusanus konkret auf die Visitationen ein. Erst wenn jene, die die Augen sind, wieder klar sehen, sollen sie den Leib der Kirche „besuchen“ (visitare). Der Beginn jedoch muss in der Römischen Kirche und Kurie sein. Danach sollen die einzelnen Provinzen „aufgesucht werden“ (visitantur) und sorgfältig überprüft werden. Für diese Aufgabe sollen je drei bedeutende und reife Männer¹⁴⁶ zugewiesen werden, in welchen die Form Christi deutlich zum Vorschein kommt. Diese sollen voller Eifer für

¹⁴¹ Vgl. Joh. 14,15: „Ich habe euch ein Beispiel gegeben, damit auch ihr so handelt, wie ich an euch gehandelt habe.“

¹⁴² Rg 5.

¹⁴³ Rg 6.

¹⁴⁴ „Conformes sunt filii vitae benedicti, qui vocantur ad possessionem regni Dei. Diffformes vero, quia filii mortis, maledicti in gehennam abiiciuntur.“ Rg 7.

¹⁴⁵ „Ecclesia est corpus Christi mysticum.“ Rg. 7.

¹⁴⁶ „Visitatores graves et maturos.“ Rg 9.

Gott sein, sowie Kenntnis und Umsicht haben. Nicht zuletzt bekommen sie für ihren Einsatz keine zusätzlichen Ehrungen oder Reichtum, um ihre Aufgabe möglichst frei und rein im Urteil ausführen zu können.

Um ein erstes Fazit zu wagen, sollen folgende Punkte festgehalten werden: Glaube heißt für Cusanus, eine Entscheidung für Christus zu treffen. Christus ist das lebendige Gesetz und die *forma perfecta*. Deswegen ist es notwendig „christiformis“ zu werden. Der Glaube an Christus ist also zentral, wobei Christus im Glauben und in den Werken empfangen werden soll.¹⁴⁷ Damit ist das primäre Ziel einer Reform die geistliche Hinführung der Gläubigen zu Christus. Dies geschieht nicht außerhalb des institutionellen Rahmens der Kirche.

Als Verantwortliche für Fehlentwicklungen sieht er in erster Linie die Leitenden, so spart Cusanus nicht mit Kritik auch bis zu den höchsten Kirchenämtern. Reform ist der Versuch zur ursprünglichen Form zurückzukehren, d.h. auch der Auftrag an die Reformer „ad formam primam reducere“.¹⁴⁸ Der Maßstab dafür ist Christus. Kirche muss nicht als perfekte Gemeinschaft neu erfunden werden. Das Ideal ist ein „restauratives“, die originale Heiligkeit und Verbundenheit der Kirche mit Christus sollte wiederhergestellt werden.¹⁴⁹

Christusförmig wird man durch Nachahmung. Deshalb ist ihm so wichtig, dass jene die Ämter und Leitungsaufgaben haben, als erste Christus ähnlich werden und ein dementsprechend ehrenhaftes Leben vorleben. Als Visitatoren werden besonders würdige Männer gewählt. Sie sollen Vorbild sein und dies durch ihr Leben und Verhalten zum Ausdruck bringen.

5.1.2 Regulae visitationum

Im zweiten Abschnitt der *Reformatio generalis* entwickelt Cusanus Regeln zur Visitation der Kirche. Visitationen gab es in der Kirche bereits seit dem Frühmittelalter als eine feste Einrichtung.¹⁵⁰ Sie entstanden parallel mit der fortschreitenden Entwicklung kirchlicher Hierarchie, besonders des diözesanen Struktur.¹⁵¹ Zu den Aufgaben des Bischofs bei einer Visitation zählten zu Beginn des Mittelalters die

¹⁴⁷ Watanabe: Concord and Reform 193.

¹⁴⁸ Ebd. 194.

¹⁴⁹ So auch Watanabe: „The ideal of reform which he had tried to apply throughout his life to all aspects of the church was essentially conservative and „restorative“ in that he wanted to return to and restore the original, primitive image of the church (*ecclesia primitiva*)“. Watanabe: Concord and Reform 184.

¹⁵⁰ Peters, Christian: Visitation I, in TRE 35. S. 151.

¹⁵¹ Ebd.

Inspizierung der Bauten, die Examinierung und Kontrolle der Kleriker, Belehrung des Volkes¹⁵². Ein seelsorgerliches Motiv trat dabei gegenüber der Aufsicht und Kontrolle schon bald in den Hintergrund.¹⁵³ Für die Visitationen entwickelten sich feste und vereinheitlichte Formulare.¹⁵⁴ Im Laufe des 12. Jahrhunderts entwickelte sich die Exemption seitens bestimmter Kirchen, Kollegien oder Konvente, die von der Visitation des Bischofs ausgenommen wurden.¹⁵⁵ Für „die Überwindung der Mißstände und die Reform der Sitten vor allem im Klerus“¹⁵⁶ schreibt auch das Vierte Laterankonzil 1215 die jährliche Abhaltung von Provinzialsynoden vor. Auf Diözesanebene hingegen sollen geeignete Männer¹⁵⁷ ermitteln, was zu korrigieren und zu reformieren sei.

Nach Cusanus bedarf es für die Reform der Kirche eines zweistufigen Vorgehens. Zunächst muss der Papst und die römische Kurie visitiert werden, von drei Männern „graves et maturi“¹⁵⁸, und die sich auszeichnen durch ihr Wissen, Umsicht und Eifer für Gott. Erst danach soll der Prozess der Visitationen auf die gesamte Kirche ausgedehnt werden.¹⁵⁹ Die Regeln für die Visitationen sind allgemein gehalten, sie gelten für die römische Kurie genauso, wie für jene in den einzelnen Diözesen. Zunächst behandelt Cusanus aber genauer den Ablauf und die Bestimmungen für Visitationen in den Provinzen.

Eine Visitation soll mit einer angemessenen Zeremonie beginnen, auch soll öffentlich der Grund bekannt gegeben werden, warum die Visitatoren angereist sind.¹⁶⁰ Das weitere Vorgehen besteht darin, dass die Visitatoren drei reife Männer¹⁶¹ wählen, welche unter Eid über die lokalen Begebenheiten und Praktiken aussagen sollen. Dabei wird alles von einem „notarius“¹⁶² mitgeschrieben und festgehalten. Die Visitatoren haben zu entscheiden, welche Formen als gut behalten werden sollten, und was hingegen durch bessere zu ersetzen sei.

¹⁵² Vgl. Puza, R: „Visitation“, in Lexikon des Mittelalters VIII, S. 1750.

¹⁵³ Ebd.

¹⁵⁴ So etwa das Visitationshandbuch des Abtes Refino von Prüm im 10. Jahrhundert, das auch einen Fragenkatalog mit insgesamt 185 Fragen beinhaltet. Peters: „Visitation I“, TRE S. 152.

¹⁵⁵ Vgl. Puza: „Visitation“, Lexikon des Mittelalters 1750.

¹⁵⁶ Dekret „Sicut olim“ in Wohlmuth, Josef (Hg.): Dekrete der ökumenischen Konzilien. Band 2. Konzilien des Mittelalters, Paderborn 2000, S. 236.

¹⁵⁷ „idoneas personas, providas videlicet et honestas“, ebd.

¹⁵⁸ Watanabe: Concord and Reform 194.

¹⁵⁹ Vgl. Ebd.

¹⁶⁰ Rg 10.

¹⁶¹ „Viros maturiores“ ebd.

¹⁶² Ebd..

Wichtig ist es Cusanus, einen ursprünglichen, besseren, originalen Zustand wiederherzustellen. So sollen die Christen zu jener Gestalt zurückgeführt werden, die sie in der Taufe angenommen haben.¹⁶³ Das gleiche gilt für Priester, wie für alle die, einen Dienst in der Kirche leisten. All jene, welche Regeln überschreiten, sollen entweder zu ihrer Pflicht zurückgeführt werden, oder aber ausgeschlossen werden. Um dies zu gewährleisten, sollen sich die Visitatoren bereits im Vorfeld Kopien der Eide, Gelübde und Versprechen geben lassen.

Demnach gibt es für Nikolaus eine ursprüngliche wahre Form des geistlichen Amtes, welches ganz offensichtlich vielerorts vergessen, übertreten oder übergangen wird. Die Gläubigen dorthin zurückzuführen ist die Aufgabe der Visitatoren. Das Vorgehen ist kein geheimes oder verstecktes, sondern soll öffentlich und transparent geschehen.

Ganz klar scheint immer wieder die Handschrift des Rechtsgelehrten bei Nikolaus durch. Wenn in manchen Provinzen, „ex mala consuetudine et incuria“¹⁶⁴, bestimmte Vorschriften oder Formen nicht beachtet werden, sollen die Visitatoren jene Formen einführen, welche sie im geschriebenen Gesetz finden.

Zu beobachten ist, ob jeder nach seiner „ethymologia nominis“¹⁶⁵ lebt, denn jeder, der nicht nach seinem Namen lebt, lebt falsch oder ist seinen Namen nicht wert. So kann niemand christlich genannt werden, der nicht christlich lebt, niemand ein Mönch sein, der in den Städten verkehrt und niemand Priester genannt werden, der profan lebt. Der Name und die Lebensführung müssen übereinstimmen.

Beim Klerus sollen die Visitatoren genau darauf achten, ob sie sich in der äußeren Erscheinung, den Sitten, der Konversation, ihren Pflichten wie ihrem Gottesdienst den *canones* gemäß verhalten. Keinesfalls darf der Gottesdienst vernachlässigt werden.¹⁶⁶ Die Kirche Gottes wurde anvertraut zum Aufbau, nicht zum Niederreißen. Deshalb soll genau darauf geachtet werden, ob durch irgendwelche Pfründe oder Ämter der Gottesdienst vernachlässigt wird.

Nikolaus spricht sich dafür aus, dass Geistliche keinesfalls mehrere Ämter gleichzeitig annehmen, viel eher sollen neue oder freie Stellen durch neue Geistliche besetzt werden. Da ein Einziger nicht an zwei Orten gleichzeitig sein kann, sind

¹⁶³ „omnes Christianos ad formam quam induerunt in baptismo.“, Rg 11.

¹⁶⁴ Rg 12.

¹⁶⁵ Rg 13.

¹⁶⁶ Vgl. Rg 14.

Ämterhäufungen auf alle Fälle zu meiden. Denn darunter leidet die Seelsorge, der Gottesdienst hat Priorität. Dasselbe gilt auch dort, wo eine Kirche mit einem Kloster oder einer Kathedrale verbunden ist, oder Schule. Denn solcherlei Zusammenschlüsse sind nicht dafür gemacht, dass Geistliche in Reichtum leben, sondern damit die Zahl derer vermehrt wird, die Gott loben.¹⁶⁷

Im Konfliktfall sowohl mit Einzelpersonen¹⁶⁸ oder Institutionen¹⁶⁹, die spezielle Privilegien oder Exemptionen, auch von Seiten des apostolischen Stuhls haben, sollen diese von den Visitatoren aufgehoben werden. Die Visitatoren sollen auf jeden Fall die Macht haben, auch in solchen Fällen korrigierend einzugreifen. Wer die Entscheidungen der Legaten missachtet, wird unumgänglich von der Kirche ausgeschlossen, ebenso wie alle, die denjenigen unterstützen.

Die Visitatoren sollen sich auch mit der Reform von Hospitälern beschäftigen, ebenso wie dem Kirchenbau und dem rechten Umgang mit den Kollekten, sodass kein Betrug begangen wird.¹⁷⁰

Einen eigenen Absatz widmet Nikolaus der *cura monialium*, der Nonnenseelsorge¹⁷¹. Es soll darüber gewacht werden, dass die Klausur und alle Reformen eingehalten werden, damit es nicht zu „multa scandala et magnam iram Dei“¹⁷² seitens der Bräute Christi kommt. In diesem Absatz spiegelt sich gewiss auch die persönliche Erfahrung von Cusanus, die er in seiner Diözese machen musste.

Nicht vernachlässigen sollen die Visitatoren die Reliquien. Diese sollen genau untersucht werden, auch muss nachgeforscht werden, woher bekannt ist, dass es sich um echte Reliquien handelt. Nikolaus zeigt sich dabei durchwegs kritisch. Sollten zwei gleiche Reliquien auftauchen, und man nicht weiß, welche die originale sei, so ist es besser überhaupt keine zu zeigen, als Anstoß zu erregen. Es soll auch bekannt gemacht werden, dass von Reliquien oder blutenden Hostien kein Gewinn ausgeht.¹⁷³ Kommt es

¹⁶⁷ RG 17: “Non enim sunt incorporationes factae ut canonici aut religiosi lautius vivant et otientur, sed ut numerus augeatur Deo ibidem die noctuque devote famulantium.”

¹⁶⁸ Vgl. Rg 19.

¹⁶⁹ Vgl. Rg 20.

¹⁷⁰ Vgl. Rg 21.

¹⁷¹ Rg 21

¹⁷² Rg 21

¹⁷³ Den Hintergrund dazu bilden wohl eine vermeintlich mit Blut getränkte Hostie im bayrischen Benediktinerkloster Andechs, mit dem er sich auf der Legationsreise befasste. Obwohl Cusanus Aberglauben und angeblichen Wundern kritisch gegenüberstand, erlaubte er den Andechser Kult um das Blutwunder. Vgl. Baum: Nikolaus 94, oder Watanabe: Concord and Reform, S. 117-132.

trotzdem zu Auflauf aufgrund dessen oder aufgrund eines Wunders, so soll dies strikt untersagt und unter Strafe gestellt werden. Nikolaus kritisiert, dass die Habsucht und Gier in solchen Dingen oft „falsa pro veris introducta“¹⁷⁴. Es reicht für die Christen für die Rettung, wenn er Christus im Sakrament der heiligen Eucharistie in der Kirche empfängt. Zwar können echte Reliquien verehrt werden, aber Christus als Haupt allen Heiligen muss umso mehr verehrt werden.

Die Kirche soll zu einer reinen Braut, einer „sponsa munda“¹⁷⁵ gemacht werden, weshalb Cusanus nicht zuletzt noch aufzählt, welche Vergehen die Visitatoren keinesfalls dulden sollen. Es sind dies Wucherei, Vetternwirtschaft, Ehebrecher sowie Personen mit Verachtung gegenüber dem kirchlichen Mandat. Die Kirche soll rein gemacht werden von all diesen Sünden wie allen weiteren, von denen sie gekränkt wird.

Mit diesen Instruktionen will Nikolaus den Visitatoren eine Basis geben, von der aus sie in den Einzelfällen Wege und Formen finden, um vor Ort vor Reformen durchzuführen. Jeder vernünftige wird den Reformen zustimmen und zu der Form zurückkehren, die er öffentlich und freiwillig bekannt hat. Wer aber widerspricht, soll nicht gehört, sondern bestraft werden.¹⁷⁶

5.1.3 Visitatio papae et curiae papalis

Im dritten und letzten Abschnitt seiner reformatio generalis widmet sich Cusanus der *Visitatio papae et curiae papalis*. Sein Ansinnen gerade auch die römische Kurie zu reformieren, war durchaus mutig. Es gab zu Beginn des 15. Jahrhunderts mehrere Stimmen, die eine Reform der Kurie forderten. Jene von Cusanus kann als besonders bedeutend genannt werden, da er als Mitglied der Kurie viele Jahre in Rom verbrachte.¹⁷⁷

Cusanus betont, dass die ideale Kirche von würdigen und vorbildlichen Männern geleitet werden muss. Jene die ein geistliches Amt ausführen und die Stellvertretung Christi unverdienterweise innehalten, haben sich auf die Ausführung, die Beobachtung und die Bewahrung des rechten christlichen Glaubens verpflichtet¹⁷⁸. Es gibt für ihn

¹⁷⁴ Rg 22.

¹⁷⁵ Rg 23.

¹⁷⁶ Rg 24: „audiendi non sunt, sed coercendi“.

¹⁷⁷ Vgl.: Nicholas of Cusa and the Reform of the Roman Curia, in Watanabe: Concord and Reform, S. 169-186.

¹⁷⁸ Rg 25: „[...] ad professionem et observationem atque custodiam orthodoxae fidei Christianae“.

klare Formen, Vorstellungen und Erwartungen vom geistlichen Amt. Diesen gilt es im Leben zu entsprechen. Zwei Momente geistlicher Ämter sind zu nennen: Rückbindung an die Norm und Tradition, sowie die Verpflichtung auf Regel und Gesetz. Christ zu sein bedeutet einmal mehr, ihm gleichförmig zu werden durch das Ausfüllen der jeweiligen Rolle.¹⁷⁹

Niemand kann und soll sich selber visitieren. So sollen die Visitatoren auch den Papst nicht nur als Vater der Väter, sondern auch als Diener der Diener ansehen. Die Größe und der vorrangige Status des Papstes liegen nicht in seiner Herrschaftsausübung, sondern in seinem Dienst des Aufbaus der Kirche. So ist der Papst zwar „pater patrum“ aber auch „servus servorum“¹⁸⁰, unvergleichlich hoch und heilig im Amt, aber auch sündig und schwach wie alle anderen Menschen. Nikolaus unterscheidet zwischen dem Amt und der Person, der dieses Amt ausführt und sündig bleibt und dementsprechend die Beichte ablegen soll. Es entspricht der rechten evangelischen Lehre, wenn sich der Papst dazu bekennt, dass seine vorrangige Stellung nicht in der Ausübung von Macht, sondern im Aufbau der Kirche liegt.

Die nächsten Absätze handeln von den Kardinälen. Als besonders hohes Amt haben diese auch besonders herausragende Lebensführung vorzuweisen. Für die Visitation der Kardinäle gibt Nikolaus drei besondere Augenmerke: erstens soll überprüft werden, ob diese „zelus domini“¹⁸¹, einen Eifer für den Herrn haben. Die zum Kardinalsamt berufenen, sollen starke Angelpunkte („cardines“) der Kirche sein. Im Kardinalskollegium ist der Konsens der gesamten Kirche vereint.¹⁸² Auch suchen sie die Hirten aus. Somit ist es unumgänglich, dass es sich um „gratos et gravissimos viros ab omni levitate remotos esse“¹⁸³ handelt.

Im Hintergrund wird immer wieder deutlich, dass der Auftrag jeden Amtes der Aufbau der Kirche ist. Dieser kann nur mit der rechten Einstellung wahrgenommen werden. Wer voller Eifer für das Werk Gottes ist, bleibt sorgsam, dass nur die rechten Menschen in der Kirche bleiben, dass niemand, der es nicht wert ist, befördert wird.

Das zweite Augenmerk liegt darauf, dass die Kardinäle ehrlich und frei in ihrer Absicht sind. Was beschränkt die Entscheidungsfreiheit der Kardinäle für Nikolaus? Es sind dies

¹⁷⁹ Vgl. Rg 25.

¹⁸⁰ Rg 26.

¹⁸¹ Rg 28.

¹⁸² Rg 28: „In ipso enim collegio est quidam totius dispersae per orbem ecclesiae consensus“.

¹⁸³ Rg 28

Gefälligkeiten, Hass, Vetternwirtschaft und ähnliches.¹⁸⁴ So ist es für einen Kardinal nicht erlaubt „protector nationis“¹⁸⁵ zu sein, oder Geschenke anzunehmen. Er darf sich nicht durch andere Interessen beirren oder beeinflussen lassen.

Drittens sollen die Kardinäle als Vorbilder dienen und als solche nachgeahmt werden. Der Aufbau der Kirche geschieht mehr durch das beispielhafte Verhalten denn durch Worte. Je höher also die Position, desto vorbildlicher muss der Lebenswandel sein.¹⁸⁶

Innere Haltung drückt sich auch nach außen hin aus. Kleidung und Lebensführung müssen einem Diener Christi würdig und angemessen sein, aller Prunk ist zu vermeiden, denn dieser ist „ex diabolo“.¹⁸⁷ Nikolaus schwankt in seinen Ausführungen zwischen allgemeinen Hinweisen und Kritik an Details. So stößt er sich an der „varietas capparum“¹⁸⁸. Da es nur ein Kardinalskollegium gibt, brauche es auch nur eine Form des Übergewandes¹⁸⁹. Gerade als oberste Hüter und Leiter der Orden sollen die Kardinäle in der Öffentlichkeit nicht einmal in roter, dann wieder in goldener Kleidung auftreten, je nach ihrem Befinden. Einheit und Einfachheit sind die zu beachtenden Regeln. Ungleichheit und Prunk in der Kleidung hingegen ist ein Zeichen von Leichtfertigkeit und widerspiegelt nicht die Würde dieser Position. Auch was die Ausstattung der Räumlichkeiten betrifft, muss alles Überflüssige weg.

Nikolaus legt schlussendlich noch das Augenmerk auf einige Besonderheiten, auf welche die Visitatoren genau achten sollen. Zum einen sollen sie darauf achten, dass die Diener Gottes keine Konkubinen halten.

Die Bücher für den Gottesdienst sollen auf ihren rechten Text hin überprüft werden, ebenso die Kirchenräume und die sakralen Geräte, ob sie sauber und vollständig sind.

In der Kurie selbst sollen sich nur jene aufhalten, die notwendigerweise dazugehören. Wer keinen notwendigen Grund hat, soll zu seinem jeweiligen Ort zurückgeschickt werden, wo er besser Gott dienen kann. Die Kurie soll auch nicht unnötigerweise vergrößert werden. Wer dort Dinge zu erledigen hat, kann dies machen. Dabei hat er

¹⁸⁴ „Favores, odia, partialitates et huiusmodi“, Rg 29.

¹⁸⁵ Rg 29.

¹⁸⁶ Genauere Vorschriften werden auch gegeben. So darf kein Haushalt mehr als Vierzig Personen umfassen bzw. nicht mehr als vierundzwanzig Tiere. Vgl. Rg 30.

¹⁸⁷ Rg 31.

¹⁸⁸ Ebd.: „Unum est cardinalium collegium; cur sunt tot capparum varietates?“

¹⁸⁹ Die cappa war ein Übergewand, das bis zur Wade reichte und oft reich verziert war. Gerade als liturgisches Gewand von Kardinälen, Bischöfen oder Prälaten war es oft verfeuert. Vgl. Emminghaus, J: Cappa, in Lexikon des Mittelalters II, S. 1486.

sich an die Kleider- und Verhaltensvorschriften zu halten. Wer sich ungebührlich verhält, wird sofort ausgeschlossen von der Kurie, dies gilt auch für etwaige Laien.¹⁹⁰ Ansonsten bleibt die Priorität eines jeden Geistlichen der Gottesdienst.

Visitationen geschehen immer von der höchsten Stelle nach unten. So auch in der Kurie und „imprimis poenitentiaria“¹⁹¹. Die betroffenen Amtsträger sollen befragt werden, speziell auch nach dem Wissen über die Heilige Schrift wie dem kanonischen Recht. Werden Geistliche gefunden, die unwissend sind, ihren Eid oder die Statuten brechen, oder sie mehr Wert darauf legen, Profit und Gewinn zu machen als für die Seelen der ihnen Anvertrauten¹⁹², werden sie sofort ausgeschlossen. Diese sollen zurück in ihr Heimatland gesendet werden, zusammen mit einem Brief an den zuständigen Bischof. Sie sollen öffentlich Buße tun und jedes Jahr in einem Akt der Demut ihre Buße wiederholen. Der Verfasser solcher Briefe soll seine Arbeit genau machen, er darf weder eigenmächtig etwas hinzufügen oder ändern, wiederum bei Androhung des Ausschlusses. Im Rückschluss darauf lässt sich wohl schließen, dass dies durchaus der Fall war.

5.1.4 Fazit

Die *Reformatio generalis* beschreibt eine allgemeine Reform der Kirche an Haupt und Gliedern. Die Mitte des Glaubens bildet Christus, er ist derjenige an dem man sich zu orientieren hat. Seine Gestalt anzunehmen, ist das Ziel der Christen. Dafür gibt es die Kirche, als die Gemeinschaft der an Christus Glaubenden. Wer innerhalb der Kirche Ämter übernommen hat, muss vorbildlich leben. Je höher das Amt, desto höher die Anforderungen. So wird auch das Papstamt nicht von der Reform ausgespart. Letztes Ziel und Kriterium der Amtsausführung ist der Aufbau der Kirche.

Immer wieder verweist Cusanus auf die Schrift und Tradition. Wie man sich als Christ oder in einem Amt verhält, überliefert die Tradition. Reform bedeutet in diesem Kontext, zur ursprünglichen Form und Gestalt zurückzukehren.

¹⁹⁰ „Et si qui curiales, etiam laici, reperti fuerint lenones, concubinarii, lusoires et deceptores ab honestate declinantes, illos a nostra curia omnino eiici mandamus.“ Rg 39.

¹⁹¹ Vgl. Rg 40. Die apostolische Pönitentiaria galt als „Gnadenhof der katholischen Kirche für den inneren Bereich“. Sie geht ursprünglich zurück auf päpstliche Vollmachten für Bußprediger, welche in ausgewählten Fällen Gnadenerweise und Ablassse erteilen konnten. Die Bezeichnung Pönitientarie findet sich erstmals 1256. Unter Benedikt XII. wurde 1338 die Struktur und Zuständigkeit des Gerichtsorgans festgelegt. Die Zuständigkeit umfasste demnach „Gewissensbereiche innerhalb und außerhalb des Bußsakraments“, wobei die Befugnisse von späteren Päpsten erweitert wurden. Vgl. del Re, Niccolò (Hg.): Vatikan. Lexikon. Deutsche Bearbeitung: Bordfeld, Elmar. Augsburg 1998.

¹⁹² Rg 40. „Quod si poenitentiarios illos reppererint leves aut ignorantis aut transgressores iuramentorum et statutorum, non habentes zelum animarum, sed lucris deditos in eo officio .. sine difficultate eiiciantur.“

Geistliche sollen sich ganz ihrem Amt hingeben. Interessenskonflikte sind zu vermeiden. So wie die Visitatoren keine Geschenke oder Ehrungen annehmen dürfen, so darf ein Priester kein Geld für Sakramente annehmen. Es soll jedem Schein von Korruption oder Amtsmissbrauch vorgebeugt werden.

Jegliche Ämter stehen in Wechselbeziehung zu ihrem Aufgabenfeld. Lediglich die Visitatoren haben eine Sonderstellung inne. Cusanus betont wiederholt, dass es sich dabei um sehr verdiente, gefestigte und reife Persönlichkeiten handeln soll. In ihrem Tun besitzen sie eine weite Handlungsfreiheit. Die Visitationen umfassen das ganze Spektrum kirchlichen Lebens. Für Sonderstellungen exemter Orden hat er kein Verständnis, auch diese sollen den Reformen der Visitatoren unterliegen.

Die Reformen sind „keineswegs besonders strenge oder spektakuläre Forderungen. Er [Cusanus] geht in maßvoller und differenzierter Weise jene Probleme an, die die Kirche im Spätmittelalter bedrängten“¹⁹³. Die Reformen fordern eine Rückkehr zu einem ursprünglichen Amtsverständnis und einer reinen Lebensführung, die durch die Zeit verdunkelt wurden.

Cusanus betont in seinen Reformen stark eine äußere Seite. Christus soll als Vorbild dienen, seine Form zum Vorschein kommen. Dies geschieht durch Nachfolge. Deshalb geht die Reform auch nicht „von unten“ aus, sondern beginnt bei jenen, die als Vorbilder dienen; der Papst, die Kurie, Bischöfe und nicht zuletzt die Priester. Je höher ein Amt, desto größer ist die Vorbildfunktion. So soll die Kirche zu einer „reinen Braut“ gemacht werden. Erkennbar wird dies in erster Linie durch das Einhalten von Verhaltens- und Kleidungs Vorschriften, oder der rechten Ordnung im Gottesdienst. Zwar betont Cusanus wiederholt, dass die Visitatoren würdige und verdiente Männer sein müssen. Doch beschreibt er an dieser Stelle nicht, worin das Verdienst und die Würde letztlich bestehen, außer in den genannten äußeren Vorschriften. In einer Predigt des Jahres 1455¹⁹⁴ zeigt Cusanus dagegen auf, was es heißt, sich mit Christus zu bekleiden. Es bedeutet Völlerei und Besäufnis, Gelage, Unzucht, Streit und Eifersucht abzulegen. Das Gewand Christi sei eine geistige Tugend und bedeute Gerechtigkeit, Wahrheit, Selbstbeherrschung, Tapferkeit und Klugheit, sowie Gehorsamkeit. Letztlich dienen all die Reformen und Vorschriften dem inneren Ziel, den Menschen in seiner Gotteserkenntnis zu führen und zu stärken.

¹⁹³ Euler, Walter: Cusanus und die Reform der Kirche heute. Kleine Schriften der Cusanus-Gesellschaft, Heft 14, Trier 1994, S. 18.

¹⁹⁴ Predigt CCI gehalten in Neustift, in Euler (Hg.): Predigten in deutscher Übersetzung.

5.2 Die Legationsreise

5.2.1 Die LegationsbulLEN

In den Jahren 1451 und 1452 reiste Cusanus als päpstlicher Legat durch Deutschland und die Niederlande. Diese Zeit kann „als ein Höhepunkt seines Lebens“¹⁹⁵ bezeichnet werden. Rund ein halbes Jahr vorher war er zum Bischof von Brixen ernannt worden. Die Reise soll hier insofern behandelt werden, damit daraus ein Bild von der Reformpraxis des Kusaners sichtbar wird.

Die bestimmenden Ziele und Motive der Reise können aus den zwei LegationsbulLEN vom 24. bzw. 29. Dezember 1450 erfahren werden.¹⁹⁶ In erster Linie ging es Cusanus in der Reise um die „Obsorge für das Seelenheil der Gläubigen und hierbei im besonderen [um] die Verkündung des Jubiläumsablasses.“¹⁹⁷ Trotz einiger Bedenken scheint der Wunsch nach dem Ablass im Jubiläumsjahr 1450¹⁹⁸ in Deutschland nicht selten gewesen zu sein.¹⁹⁹ Mehrfach bezeugt ist, dass für Cusanus der Ablass vorwiegend ein seelsorgerisches Mittel war.²⁰⁰ Für Cusanus musste die Gewinnung des Ablasses mit einer inneren Erneuerung einhergehen, trotzdem gab es auch einen finanziellen Aspekt.²⁰¹ Die innere Erneuerung wiederum „bedarf des jurisdiktionellen Eingriffs“²⁰², d.h. der Visitation und der Reform.²⁰³ Auch war der Ablass eine Möglichkeit für Cusanus, die Gläubigen in Deutschland in die Einheit der Universalkirche zurückzuführen. Dabei gab es neben dem Ablass noch weitere

¹⁹⁵ Baum, Nikolaus 92.

¹⁹⁶ AC 952 bzw. 953.

¹⁹⁷ Meuthen, Erich: Die deutsche Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/52, S. 423, in Boockmann, Hartmut u.a. (Hg.): Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Göttingen 1989, S.421-499.

¹⁹⁸ Jubeljahre verbunden mit Pilgerreisen nach Rom und besonderen Ablässen gab es schon in den Jahren 1350, 1390 oder 1400. Vgl. Meuthen: Legationsreise 429.

¹⁹⁹ So häuften sich Ende 1450 die Wünsche „den Ablass ohne die beschwerliche Reise nach Rom nun auch noch nachträglich gewinnen zu können.“ (Meuthen: Legationsreise 423). Überhaupt entstammte der Ablass weniger einem Zwang der Kurie als vielmehr den Forderungen der Gläubigen. Der Missbrauch des Ablasshandels entstand für Meuthen zunächst in einer wechselseitigen Praxis von Haupt und Gliedern. Vgl. ebd. 431.

²⁰⁰ Vgl. Meuthen: Legationsreise 425.

²⁰¹ AblassbulLEN des Papstes mussten von den Bischöfen gekauft werden, diese wiederum spekulierten auf einen finanziellen Gewinn für die Diözese. Vgl. Meuthen: Legationsreise 425. So stellt auch Zibermayr fest, dass sich „insbesondere die kirchlichen Oberhirten, denen die Hälfte der Erträge aus den Ablassgeldern in Aussicht gestellt wurde [...] die Verlängerung des Gnadenjahres und die Sendung des Legaten freudig auf[nahmen]“. Vgl. Zibermayr: Legationsreise 5.

²⁰² Meuthen: Legationsreise 426.

²⁰³ Vgl. dazu die Legationsbulle vom 29. Dezember 1449 (AC 953). Während sich die Gläubigen von Cusanus eher Ablassgeschenke erwarteten, war bei ihm der Reformgedanke vorherrschend. Vgl. Meuthen: Legationsreise 426.

Heilsgeschenke wie „Dispens-, Absolutions-, Provision- und Gunstvollmachten vielerlei Art“²⁰⁴ mit denen Cusanus ausgestattet war. Festzuhalten ist jedenfalls, dass für Cusanus die Reform im Vordergrund stand, Ablass und andere Vollmachten das Werkzeug dazu waren.

Die Legationsreise von Cusanus war in der Verbindung von Reform und Heilsgeschenk ein singuläres Ereignis.²⁰⁵ Es war keine gesamtkirchliche Aktion, sondern „eine ganz und gar deutsche Sache“.²⁰⁶ So sind auch die beiden Legationsbullen vermutlich von Cusanus selbst verfasst worden.²⁰⁷

Grundsätzlich war Nikolaus bei seiner Reformarbeit ein Zweifaches wichtig: zum einen die Reform der Deutschen Kirche und zum anderen die Einheit und Übereinstimmung mit der römischen Kirche.²⁰⁸ Dass ihm die Einheit mit Rom am Herzen lag, kann man auch an seinen Bemühungen sehen, „die römische Obödienz auch im Meßgebet liturgisch zu verankern.“²⁰⁹ So belohnt er die Zelebranten der Sonntagsmesse in einem Dekret mit Ablassen, wenn sie die vorgeschriebenen Gebete für den Papst, den Ortsbischof wie die gesamte Kirche vorbringen. Prinzipiell verbindet Nikolaus diese beiden Formen: Gewährung bzw. Verkündigung des Ablasses und Reform. So verstand er beides „in einem festen Zusammenhang: Ohne Reform, ohne Besserung, nutzt alles Ablassheil nicht viel.“²¹⁰

Eines der wichtigsten Instrumente kirchlicher Gemeinschaft, Kontrolle und Reform sind für Cusanus die synodalen Versammlungen in der Provinz bzw. Diözese. Diese sollten in regelmäßigen Wiederholungen stattfinden. Nikolaus greift bestätigend das Basler

²⁰⁴ Meuthen: Legationsreise 433.

²⁰⁵ Vgl. Meuthen: Legationsreise 437-445. Es gab andere Legationen zur Zeit von Cusanus. Z.B. jene des Kardinals Bessarion nach Bologna oder jene von Estouteville nach Frankreich. Diese hatten aber grundsätzlich andere Intentionen und standen nicht im Zusammenhang mit der Reform oder dem Jubiläumsablass. Während Bessarion als „vicarius generalis in temporalibus“ zu Regierungszwecken reiste, hatte die Reise von Estouteville vorwiegend politische Motive. Jedenfalls stand keine der beiden Reisen im Zusammenhang mit dem Jubeljahr 1450.

²⁰⁶ Meuthen, Erich: Die deutsche Kirche am Vorabend der Reformation, in Kremer, Klaus / Reinhardt, Klaus (Hg.): Kirche und respublica christiana. Konkordanz, Repräsentanz und Konsens. Akten des Symposions in Trier vom 22. Bis 24. April 1993, Trier 1994, S. 52.

²⁰⁷ Vgl. Meuthen: Legationsreise 446-447.

²⁰⁸ Vgl. Meuthen: Die deutsche Kirche 41.

²⁰⁹ Meuthen: Die deutsche Kirche 49.

²¹⁰ Ebd.

Synodendekret von 1433, wonach alle drei Jahre Provinzialkonzilien abzuhalten seien.²¹¹

Bei den zwei Legationsbullen sticht das Verhältnis zu den Mendikantenorden hervor. Diese waren als Orden eximiert und direkt dem Papst unterstellt. Die Legationsbulle vom 29. Dezember unterstellt der Reform von Cusanus nur einzelne exemte Klöster²¹², während die Bulle vom 24. Dezember ihm noch alle Orden unterstellten hatten.²¹³ Offensichtlich musste Cusanus diesen Punkt entschärfen.

5.2.2 Die Reformdekrete

Cusanus veröffentlichte auf seiner Reise dreizehn Reformdekrete²¹⁴. Etliche davon dürften situationsbezogen entstanden sein, während er andere eventuell schon aus Rom mitbrachte.²¹⁵ Die Dekrete, von denen einige mehrfach bezeugt sind, andere nur vereinzelt, ergeben in ihrer Gesamtheit kein vollständiges, einheitliches Reformprogramm, sondern behandeln einzelne Aspekte. In der Folge sollen die wichtigsten dieser Reformdekrete vorgestellt werden.

- Quoniam dignum²¹⁶

Das Dekret Quoniam dignum schreibt den Priestern vor, in der Sonntagsmesse Gebete für den Papst, den Ortsbischof und die gesamte Kirche abzuhalten, und zwar als Fürbitten am Anfang und Ende der Messe.²¹⁷ Dies wird bei jeder Durchführung verbunden mit einer Gewinnung eines Ablasses von fünfzig Tagen. Das Dekret hat die meisten Verkündigungsbelege auf seiner Reise.²¹⁸ Mit Papst, Bischof bzw. Ortskirche und der Universalkirche kommen im Dekret die „drei für das kirchliche Leben

²¹¹ Siehe das Basler Dekret der 15. Sitzung vom 26. November 1433. Wenigstens alle drei Jahre einmal ist in den einzelnen Provinzen ein Provinzialkonzil abzuhalten. Mindestens einmal im Jahr ist vom jeweiligen Bischof eine Diözesansynode zu halten. Das Basler Dekret legt auch den Ablauf fest. Die Synode soll wenigstens zwei oder drei Tage dauern. Am ersten Tag erfolgt eine Messfeier, in der der Bischof zu einem guten Lebenswandel und zur Einhaltung der kirchlichen Disziplin aufruft. Der Diözesanbischof soll den Lebenswandel der Untergebenen untersuchen und vor allem gegen Simonie, Konkubinat, Ausschweifungen, falsche Verhaltensweisen der Kleriker oder der oft nicht beachteten Nonnenklausur vorgehen. Vgl. Wohlmuth: Dekrete, S. 473-476.

²¹² AC 953. „Ecclesias singulas ... exemta et non exempta quaequumque“

²¹³ „visitandi et reformandi omnes et singulos tam exemptos quam non exemptos.“ AC 952.

²¹⁴ Abgedruckt sind die einzelnen Dekrete in: AC 1008, 1409, 1264, 1016, 1389, 1414 bzw. 1845, 1415, 1009, 1585, 1423, 1579, 1251, 1418 sowie 1454.

²¹⁵ Vgl. Meuthen: Legationsreise 453.

²¹⁶ AC 1008.

²¹⁷ „tam in principio quam in ultimo misse adicere debeata oracionem.“ AC 1008.

²¹⁸ Meuthen: Legationsreise 455.

maßgebliche Jurisdiktionsträger“²¹⁹ zur Sprache. Durch das Dekret sollte auch „das in Deutschland vielfach geschwundene Ansehen des Oberhauptes der Christenheit gehoben und gefördert werden.“²²⁰ Cusanus weist darauf hin, dass schon die ersten Christen für den hl. Paulus gebetet hätten und auch der Apostel Paulus dazu aufgefordert hatte, für die kirchlichen Hirten zu beten.

- Decet domum domini²²¹

In diesem Dekret geht es um das würdige Verhalten im Gottesdienst. Lachen, Lärmen und Plaudern ist im Gottesdienst verboten. Der Gottesdienst und Gesang soll mit Würde gefeiert werden. Mehrstimmiges Singen ist verboten, ebenso ist auf das Orgelspiel zu verzichten, besonders nach dem Evangelium. Es geht darum, dass der Gläubige „durch keinerlei Störung vom Gottesdienst abgelenkt werde.“²²² Ein Verbot von mehrstimmigem Gesang und Orgel gab es bereits am Basler Konzil, jedoch nur bezogen auf Klosterkirchen. Dieses Verbot ließ sich aber nur mit Einschränkungen durchsetzen.²²³ Cusanus wollte demnach „die asketischere Gottesdienstfeier der Mönche auch auf die Säkularstifte übertragen, wie er generell für eine strengere regulare Lebensweise des Säkularklerus eintritt.“²²⁴

- Sanctorum patrum instituta²²⁵

Das Dekret enthält das Verbot der Gründung neuer Bruderschaften und das unverhüllte Zeigen des Altarsakraments außer am Fronleichnamstag. Diese gefährden für Cusanus die christliche Einheit. Die Eucharistiefeier ist Sache der Pfarrgemeinde, und nicht etwa von eigenen Bruderschaften. Die Gläubigen haben deshalb am Hauptgottesdienst ihrer Pfarrgemeinde teilzunehmen. Auch das öffentliche Zeigen des Sakraments stellt für Cusanus eine partikuläre Frömmigkeit dar. Der einzige Ort dafür ist das Fronleichnamsfest, das er durchaus unterstützt. Er stellt sich also nicht gegen die Verehrung der Eucharistie überhaupt, sondern gegen Partikularismen und Strömungen, die der regulären Kirchlichkeit entgegenstanden.

²¹⁹ Ebd. 456.

²²⁰ Zibermayr: Die Legation 8.

²²¹ AC 1409.

²²² Meuthen: Legationsreise 459.

²²³ So sollte es an Hochfesten nicht gelten, ebenso wenig für Kirchen mit Seelsorge. Vgl. ebd. 459.

²²⁴ Ebd. 459.

²²⁵ AC 1264.

- Quamvis sancti patres²²⁶

Dieses Dekret behandelt das Verbot und die Bestrafung konkubinarischer Kleriker. Es ist öfters überliefert und wurde von Cusanus im Laufe seiner Legationsreise immer weiter verschärft. Schon die heiligen Väter wollten – so Cusanus – das Konkubinat eliminieren, jedoch erfolglos²²⁷. In der Folge bezieht sich Cusanus auf das Dekret des Basler Konzils²²⁸, wonach alle Konkubinen binnen der Frist eines Jahres zu entlassen sind, ansonsten werden die betroffenen Geistlichen suspendiert. Auch die Konkubinen können exkommuniziert werden und verlieren das Recht auf ein religiöses Begräbnis. Allerdings verschärft er im Laufe der Legationsreise die Strafen. Gegenüber der Erstfassung vom Juni 1451 in Magdeburg verbot er im August desselben Jahres in Minden²²⁹ jedem Konkubinarier das Betreten der Kirche sowie den Pfründenbezug. Bei Zuwiderhandeln stünde die ganze Stadt unter Interdikt, das nur er selbst oder der Papst aufheben könne.

- Humeris nostris²³⁰

Das Dekret handelt von der „Problematik der überbordenden Interdikte“²³¹, wobei auch Cusanus selbst nicht zurückhaltend in der Androhung von Kirchenstrafen war²³². *Humeris nostris* verbot die Verhängung des Interdikts bei Geldschulden eines Geistlichen. Ein Interdikt, das auf ein Vergehen eines Einzelnen zurückging, aber damit die Gesamtheit der Gläubigen eines Orts betraf, wurde als ungerecht angesehen.²³³ Cusanus ordnete deshalb an, dass wegen Geldschuld kein Interdikt verhängt werden dürfe.

²²⁶ AC 1414.

²²⁷ Vgl. Meuthen: Legationsreise 466.

²²⁸ Decretum de concubinariis. 20. Sitzung am 22. Januar 1435. Cusanus beruft sich auf das Basler Konzil, „eo durante“ (AC 1414), solange es tagte. Demnach werden alle Kleriker, unabhängig von Stand, Stellung, Ordenszugehörigkeit und Würde, die öffentlich im Konkubinat leben vom Empfang aller Benefiziumserträge suspendiert. Als solche gelten alle, die durch einen Urteilsspruch, ein Geständnis oder durch den offenkundigen Tatbestand bekannt sind. Bis die Situation geregelt ist, sind Konkubinarier unfähig zur Übernahme von Würden, Benefizien und Ämtern. Siehe Wohlmuth: Dekrete S. 485-487.

²²⁹ AC 1585.

²³⁰ AC 1415.

²³¹ Vgl. Meuthen: Legationsreise 470.

²³² Hingegen schreibt Cusanus in einem Brief an Kaspar Aindorffer: „Wir müssen immer geneigt sein, eher loszusprechen als zu verdammen, wo wir nicht ausdrücklich ein Gebot der Kirche haben.“ BD I 107.

²³³ Damit stand es in einem gewissen Widerspruch zum vorgenannten Konkubinarierdekret in Minden (AC1585), wo über eine ganze Stadt das Interdikt verhängt werden konnte, wenn auch nur ein einziger Geistlicher das Dekret ignorierte.

- Quoniam sanctissimus²³⁴

Dieses Dekret galt der Ordensreform. Es fordert die Einschärfung der Ordensregeln sowohl von Männer- wie von Frauenorden. Es ist das am öftesten überlieferte Dekret seiner Legationsreise, und wurde schon auf der Salzburger Synode verlesen. Cusanus bemängelt, dass sich manche Mönche „zum Schaden der Religion und ihres eigenen Seelenheils durch Nichtbeachtung der Ordensregel unwürdig erwiesen.“²³⁵ Das Dekret besagt, dass alle Ordensmitglieder binnen einer Jahresfrist ihre Ordensregeln und – statuten anzunehmen und einzuhalten habe. Ansonsten drohen ihnen Strafen bis hin zur Aberkennung der kirchlichen Würden. Das Dekret zielte wohl u.a. auf die Problematik, dass viele Orden mit Pfarrkirchen und Einkünften ausgestattet wurden.²³⁶ Dadurch kam es nicht selten zur Vernachlässigung der Ordenspflichten. Dabei gab es schon lange Zeit Reformbemühungen in diese Richtung.

- Quoniam multorum²³⁷

Auch „Quoniam multorum“ betrifft die Ordensreform, allerdings bezieht es sich nur auf die Frauenorden und verlangt die Einhaltung der Nonnenklausur. Unter Androhung von Exkommunikation und Interdikt müssen die Nonnenklöster eine strenge Klausur einhalten. Niemand darf ein solches betreten, noch darf es verlassen werden. Dabei setzte Cusanus im Dekret, das dreimal nachgewiesen ist, sehr kurze Fristen. Innerhalb von zwei bis drei Wochen sollte die Klausur in Minden, Utrecht und Mainz umgesetzt werden.

5.2.3 Entwurf der Salzburger Provinzialstatuten

Die Diözesansynode von Salzburg, die Cusanus für Anfang Februar 1451 einberufen hat, war die erste auf der Legationsreise von Cusanus und diente ihm sozusagen als Auftakt seiner Reise. Von dieser Synode ist ein Entwurf für Provinzialstatuten überliefert, das ein „umfassendes Gesamtkonzept“²³⁸ einer Reformkonzeption darstellt. Der Entwurf ist zwar anonym überliefert, wird aber ohne Zweifel Cusanus als Verfasser zugeschrieben.²³⁹ Es ist auch anzunehmen, dass der Text als Musterentwurf für die künftigen Synoden auf seiner Reise und damit für alle deutschen Kirchen gelten

²³⁴ AC 1009.

²³⁵ Vgl. Zibermayr: Die Legation 8, bzw. AC 1009.

²³⁶ Vgl. Meuthen: Legationsreise 474.

²³⁷ AC 1585.

²³⁸ Meuthen: Die deutsche Kirche 57. Der Text findet sich in AC 1000.

²³⁹ Vgl. ebd.

sollte.²⁴⁰ In den folgenden Absätzen werden die Statuten des Reformentwurfs, die in dreißig Rubriken unterteilt sind, vorgestellt.

In der ersten Rubrik geht Nikolaus auf die würdige Feier der Messen ein. So sollen nicht mehrere Messen gleichzeitig in einer Kirche gefeiert werden. Wohl standen die Messen in den Pfarrkirchen in einer gewissen Konkurrenz zu den Bettelorden. Jedenfalls ermahnt er die Gläubigen zur Teilnahme am Gottesdienst in ihrer eigenen Pfarrei.

Um die Fastenzeit in ihrer religiösen Bedeutung zu würdigen, ist zumindest an den Freitagen das Einnehmen von Milchspeisen verboten. Ebenso nicht erlaubt sind an diesen Tagen Jahrmärkte, Tänze, öffentliche Schauspiele, Spielen, Trunkenheit, Unzucht und ähnliches.²⁴¹

Die nächste Rubrik handelt von den Sakramenten. Die Taufe ist für Arme wie Reiche dasselbe, und soll in der Kirche und nicht etwa zu Hause durchgeführt werden. Eucharistie und Beichte sollen mindestens viermal im Jahr empfangen werden. Vor einer Eheschließung sollen die Ehemittigen über die Heiligkeit des Sakraments aufgeklärt werden, außerdem sollen vor der Eheschließung die Beichte und Kommunion erfolgen. Die letzte Ölung soll hingegen noch gespendet werden, solange der Kranke bei Besinnung ist.

Wer einem Amt vorsteht, ist verpflichtet, Erklärung und Aufschluss über seine Administration zu geben.²⁴² Wer Leitungsverantwortung hat, ist nicht nur Vorbild, sondern muss über seine Tätigkeit berichten, so ein Abt gegenüber seinem Kloster, wie der Bischof gegenüber der Diözesansynode.

Die Bischöfe haben ihr Amt in ihrer Diözese zu erfüllen und dürfen ihre Dienste nur in Notfällen an die Vikare übergeben. Sie müssen täglich die Messe „non tantum audire, sed et per se legere“²⁴³, wobei die Provinzialsynode sie bei Nachlässigkeit zu bestrafen hat. Jedes Jahr soll der Bischof seine Diözese visitieren. Nur falls er es aus gesundheitlichen Gründen nicht schafft, kann er die Aufgabe an anerkannte Männer (viro approbato) weiterleiten. Auch auf die Ausbildung der Bischöfe geht Cusanus

²⁴⁰ Vgl. ebd. 58.

²⁴¹ AC 1000: „abstindendo a cureis, spectaculis publico, ludis, ebrietatibus, fornicacionibus et huiusmodi.“

²⁴² In illis, quibus preest, rationem reddere de administracione obligetur. AC 1000.

²⁴³ AC 1000.

ein. Diese mussten vor dem Bischofsamt mindestens drei Jahre Priester gewesen sein und sollten Latein beherrschen und eine angemessene Ausbildung absolviert haben.²⁴⁴

Jenen mit Leitungsaufgaben richtet Nikolaus sein ganz besonderes Augenmerk. Sie sollen ihr Amt nach der Natur ihrer Aufgabe (*Secundum naturam sui officii*) verrichten und mit Sorgfalt und Hochschätzung erfüllen. Verantwortlich sollen sie sich gegenüber der sie visitierenden Obrigkeit genauso zeigen, wie gegenüber den Synoden. Überhaupt haben Bischöfe wie Erzbischöfe eine Schlüsselstellung inne. Sie werden in ihrer vorbildlichen Lebensweise wie in ihren Leitungsaufgaben in die Pflicht genommen. Die Aufgabe der Erzbischöfe ist dabei die dreijährige Abhaltung eines Provinzialkonzils, die Visitation ihrer Provinz sowie Amtseinführungen.

In der Rubrik über die Glaubensbelehrung schreibt Cusanus den Priestern vor, in den sonntäglichen Predigten vor allem das Glaubensbekenntnis, Vater unser und das Evangelium zu thematisieren. Die Beichte hat nicht herumschweifend, allgemein, sondern präzise und genau zu erfolgen. Auch soll sich der Pfarrer über die Ableistungen und Besserungen erkundigen. Alle Wallfahrten, die nicht von der Kirche bzw. vom Apostolischen Stuhl genehmigt sind, sind unter Strafe verboten.

Wer eine Leitung inne hat, muss auch schriftlich darüber Rechenschaft ablegen, wobei sich die Erzbischöfe dem Provinzialkonzil bzw. die Bischöfe ihrer Synode gegenüber verantworten müssen. Die Synoden sind also eines der zentralen Momente bei Nikolaus und dienen als „entscheidendes Verfassungsorgan“.²⁴⁵ Zentral ist den Synoden der jeweilige Visitationsbericht, außerdem ist es der legale Ort für Einsprüche und Appellationen gegen Urteile bischöflicher Beamte. Die Visitatoren sollen über die rechte Ausstattung der Kirchen und über Fragen des Geldes und der Pfarrsteuer berichten. Zu beseitigen sind alle nicht authentisierten Reliquien. Aber auch über Strafen einzelner Gläubiger entscheidet der Visitator, wobei als besonders schwere Vergehen Ehebruch, Zauberei, Wucher, Meineid und Gotteslästerung genannt werden. Dabei hat der Erzbischof in seiner Provinz eine beinahe unumschränkte Visitationsgewalt.²⁴⁶

²⁴⁴ Vgl. Meuthen: Die deutsche Kirche 60.

²⁴⁵ Ebd. 65.

²⁴⁶ Vgl. ebd. 66.

Eine eigene Rubrik widmet Cusanus der Simonie, wobei Nikolaus festhält, dass alle Sakramente *gratis et libere* zu spenden seien. Wenn Kleriker dagegen verstoßen, drohen ihnen schwere Strafen bis hin zur Exkommunikation.

Der Klerus hat eine Residenzpflicht in seiner Diözese und muss sich bei Abwesenheit dispensieren lassen. Alle haben ein Leben „secundum gradum sue dignitatis et votorum“ zu führen. In erster Linie schreibt er den Bischöfen Keuschheit vor. Der Haarschnitt hat insbesondere bei Bischöfen kurz zu sein, die Kleruskleidung wird ebenfalls geregelt. Auch gehören das Verbot Kriegswaffen zu tragen, angemessenes Verhalten bei öffentlichen Auftritten wie das Meiden von Trinkgelagen und Theaterspielen dazu.

Schließlich geht Cusanus noch auf das Problem der weltlichen Hoheitsrechte der Bischöfe ein. Dabei denkt er „nicht im entferntesten daran, die deutschen Reichskirchen als weltliche Fürstentümer aufzugeben“.²⁴⁷ Für die Einkünfte und weltlichen Hoheitsrechte im Bistum sollen sich Beamte kümmern, Kirchengut darf nicht veräußert werden, das Geld von Einkünften muss für das öffentliche Wohl und den Unterhalt ausgegeben werden oder für Arme gespendet werden.

Weitere Rubriken handeln vom kirchlichen Rechtsalltag, wobei hervorgehoben werden kann, dass das göttliche und kanonische Recht über dem weltlichen Recht steht. So kann ein Provinzialkonzil in die weltliche Gerichtsordnung eingreifen, falls sich diese Gerichtsordnung gegen kanonisches Recht wendet.

Abschließend kritisiert Cusanus die Wucherei. Jeder Kleriker, der Wuchergeschäfte tätigt, ist hart zu bestrafen. Dagegen „empfiehlt er die Anlegung öffentlicher Hilfsfonds für Arme und Bedürftige“²⁴⁸. Auch mahnt er zur Kontrolle beim Einsammeln der Opfergelder.

Sein Reformentwurf brachte Nikolaus wenig Gegenliebe. Er wurde in Salzburg mit der Begründung abgelehnt, dass dies nicht Aufgabe eines einzelnen Provinzialkonzils sei, sondern, wenn schon eine Reform stattfinden soll, dann der gesamten deutschen Kirche. Nikolaus spielte zwar in der Folge wohl mit dem Gedanken der Einberufung

²⁴⁷ Meuthen: Die deutsche Kirche 69.

²⁴⁸ Ebd. 70.

eines deutschen Nationalkonzils²⁴⁹, er wusste aber um die organisatorischen Schwierigkeiten und verschiedenen Interessen, weshalb es auch nicht dazu kam. Seine Reformentwürfe stießen aber auch anderer Orts auf ähnlich begründete Ablehnung. Die Reform „einer einzelnen Provinz führe nur zu einer *differentia rituum*“²⁵⁰, so die ablehnende Haltung in Mainz. Auch führe ein deutsches Nationalkonzil bloß zu einem Schisma von Rom, weshalb, wenn schon Reform, dann ein allgemeines Konzil zuständig wäre. Mit dem Wissen der Undurchführbarkeit und der Erfahrung von Basel, hatte Nikolaus so mit einiger Gegenwehr gegen seine Reformpläne zu kämpfen.

5.3 Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend lassen sich einige Charakteristika zur Reform der Kirche bei Cusanus darstellen. Durch die Legationsreise will Cusanus die deutsche Kirche mit „der die *ecclesia universalis* repräsentierenden *ecclesia romana*“²⁵¹ versöhnen. Als Werkzeuge dazu bringt er in seiner Reise Ablass und andere Heilsgeschenke mit. Eng damit verbunden ist die Reform. Schlüssel zur Vermittlung der Reform sind die Synoden und Konzilien.

Zur Leitung der Kirche lässt sich sagen, dass Geistliche mit Leitungsämtern seine besondere Aufmerksamkeit haben. Wer ein Amt innehat, ist ein Vorbild für die Gläubigen und muss sich dementsprechend verhalten. Christus ist das Zentrum des Glaubens, das erste Vorbild. Ihm sollen alle Gläubigen nacheifern und ähnlich werden. Je höher das Amt, desto vorbildlicher muss das Leben gestaltet sein. Ämter sind mit Macht und Verantwortung gegenüber den Untergebenen verbunden. Cusanus betont, dass es die Verantwortung mit sich bringe, über seine Arbeit Rechenschaft abzugeben. So muss sich ein Bischof vor der Synode verantworten, wie ein Abt vor seinem Konvent oder der Priester vor seiner Gemeinde. Eine Art Sonderstellung haben die Visitatoren inne, deren Weisungsmacht herausragend ist.

Die Klöster stellen für Cusanus besonders vorbildliche geistliche Gemeinschaften dar. Er betont die strenge Einhaltung der Ordens- und Klausurvorschriften. Äbte und Äbtissinnen haben dafür zu sorgen, dass im jeweiligen Konvent die rechte Ordnung herrscht.

²⁴⁹ Vgl. ebd. 74.

²⁵⁰ Ebd. 75.

²⁵¹ Meuthen: Legationsreise 497.

Zwei große Themen bezüglich der Priester sind das Konkubinat und die Verwaltung von Pfründen. Priester haben sich bei strengen Strafen von Lebensgemeinschaften mit Frauen zu enthalten. Die Pfründe wiederum sollen angemessen sein, weder sollen Einkünfte gehäuft werden, noch sollen Schulden gemacht werden. Bezüglich des Gottesdienstes betont Cusanus den ungestörten und würdigen Ablauf der Feier. Ungebührliches Verhalten soll vermieden werden. Ebenso sind ihm partikulare Frömmigkeiten ein Dorn im Auge, die nicht von der römischen Kurie gutgeheißen sind.

Die Reformen von Cusanus sind sehr umfassend. Es geht um eine Vielzahl an Aspekten kirchlichen Lebens. Die „Fundamente“ kirchlichen Denkens bleiben an dieser Stelle unangetastet. Begriffe wie Glaube, Nachfolge oder Amt haben für Cusanus eine vorgegebene Bedeutung. Eine Ordnung ist gegeben, sie wird aber nicht eingehalten. Reform in diesem Sinn bedeutet, eine vorgegebene Form wiederherzustellen. Der Grund, warum die Kirche reformbedürftig sei, liegt in erster Linie nicht etwa an der Unzulänglichkeit des Menschen. Vielmehr liegt die Verantwortung bei den Leitungsmännern. Diese müssen von ihren Fehlern gereinigt werden, damit die Kirche auf den rechten Weg zurückfindet.

Das Menschenbild von Cusanus ist auf den ersten Blick durchaus positiv.²⁵² An keiner Stelle im Reformprogramm ist etwa von dem von der Sünde geprägten Menschen die Rede. Vielmehr ist der Mensch dazu da, Gott zu suchen und zu verehren. Ja durch seine geistige Natur, hat der Mensch Anteil an der göttlichen Güte. In sich selbst findet er alle Vollkommenheit. Das Buch der Schöpfung wurde für den Menschen geschrieben, allerdings ist er nicht in der Lage, es zu lesen. Er bedarf der Vermittlung Christi, die nun in legitimer Weise in den Händen der Kirche liege. Der Anspruch an die Kirche und die Inhaber kirchlicher Ämter besteht darin, in der Nachfolge der Apostel, die „forma Christi“ weiterzugeben. Die Reformpraxis von Cusanus zeugt von einem strengen Legalismus. In der genauen Einhaltung der Gesetze und Bestimmungen, wird der einzelne Gläubige, Priester oder Ordensmann seinem Namen gerecht. So betont er stark die Einhaltung von äußeren, sichtbaren Vorschriften um das innere Ziel und den Grund, warum der Mensch existiert zu erreichen: Gott in seiner Herrlichkeit zu schauen.

²⁵² Vgl. dazu auch: Haubst, Rudolf: Das Menschenbild des Nikolaus von Kues, in: Piaia, Gregorio (Hg.): Concordia discors. Medioevo e Umanesimo 84, Padova 1993, S. 55-76.

6. Reformbeispiele

Nach diesen Überlegungen zur Kirchenreform bei Cusanus, gehe ich nun im zweiten Hauptteil der Arbeit auf seine Tätigkeit als Bischof von Brixen ein. Zunächst stelle ich die Bemühungen zur Reform der Klöster Neustift, Brixen und Sonnenburg dar. Es folgt ein Kapitel über die Reform des Klerus, wobei vor allem die Diözesansynoden eine wichtige Rolle spielen. Ein drittes Kapitel handelt vom Gottesdienst und den Verordnungen an das Volk. Abschließend gehe ich noch auf die Bemühungen des Bischofs als Landesfürst ein, die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit seines Fürstbistums zu erhalten.

6.1 Die Reform der Klöster

6.1.1 Die Reform des Klosters Neustift

In Neustift, unweit von Brixen steht bis heute das 1142 gegründete Augustinerchorherrenstift.²⁵³ Dieses stand von Anfang an unter der Jurisdiktion des Diözesanbischofs, der auch das Recht der Visitation wie der Bestätigung der Wahl eines neuen Propstes hatte.²⁵⁴ Betont wurde in der Bestätigungsbulle des Klosters von Papst Innozenz II. von 1143 die freie Wahl des Vogtes, wobei nicht wie sonst oft üblich die Familie des Stifters dieses Amt ausübte. In der Folge hatten meistens die Vögte des Bistums Brixen zugleich die Vogtei über Neustift inne.²⁵⁵

Cusanus war von Beginn seiner Tätigkeit als Bischof eng mit dem Stift verbunden. Nachdem er von seiner Legationsreise aus Deutschland zurückgekehrt war, weihte er am 16. April 1452 als eine seiner ersten Amtshandlungen die Pfarrkirche von Neustift²⁵⁶. Immer wieder besuchte er dieses Kloster, das durchaus einen guten Ruf genoss.²⁵⁷ Am 21. Oktober 1453 hielt er im Stift eine Predigt.²⁵⁸ Dabei beschrieb er die

²⁵³ Als Chorherren bezeichnet man die Mitglieder eines bei einer Domkirche, oder wie im Fall von Neustift eines an einer Stiftskirche bestehenden Kapitels. Die Augustiner-Chorherren nahmen im Laufe des 11. bzw. 12. Jahrhunderts die Augustinusregel an. Charakteristisch ist für diese Regel neben dem Gelübde von Gehorsam, Armut und Keuschheit, dass sie das gemeinsame Gebet und überhaupt die *vita communis* der klösterlichen Gemeinschaft betont. Da die Augustinusregel, die als älteste des christlichen Mönchtums im Westen gilt, in verschiedenen Überlieferungen vorliegt und in den Bestimmungen eher allgemein gehalten ist, dient sie verschiedenen Ordensgemeinschaften als Grundlage. Vgl. Schwaiger, Mönchtum 59-60, 74-76, 131-133.

²⁵⁴ Giner, Ambros: Festschrift zum 800jährigen Jubiläum des Stiftes Novacella. Brixen 1942. S.81f.

²⁵⁵ Vgl. ebd.

²⁵⁶ AC 2489.

²⁵⁷ So wurde 1440 das Kathedralkapitel Chiemsee durch Neustifter Chorherren reformiert. Vgl. Baum: Nikolaus 99.

Kirche als Raum des gnadenhaften Wirken Gottes. Wer will, dass Gott lange in seiner Seele bleibe, müsse diese zu einer Wohnstadt Gottes machen. Außerdem war der Dekan von Neustift Johann Fuchs der erste Priester aus seiner Diözese, den Cusanus nach seiner Bischofsernennung kennenlernte.²⁵⁹ Später visitierte Fuchs die Abtei Sonnenburg und das Chorherrenstift Gries in Bozen²⁶⁰, was für ein gutes Verhältnis zwischen den beiden spricht.

Auch zum Propst²⁶¹ des Stifts, Kaspar Aigner, der bereits an der Synode von Basel teilgenommen hatte, entwickelte sich ein Vertrauensverhältnis, das durch verschiedene Tatsachen belegt ist.²⁶² So ernannte Cusanus den Propst 1455 zum Visitor in Wilten oder beauftragte ihn mit der Überprüfung der liturgischen Bücher im Eisacktal.²⁶³ Daraus lässt sich schließen, dass die Beziehungen zum Kloster Neustift gut und intensiv waren, zumal das Stift auch nur wenige Kilometer nördlich von Brixen lag. Auch 1455 hielt sich Cusanus immer wieder in Neustift auf, wohl in keinem anderen Kloster war er so oft anzutreffen wie dort.

Das Salzburger Reformdekret vom Februar 1451²⁶⁴ blieb in Neustift ebenso wie im Rest der Diözese Brixen unbeachtet²⁶⁵. Cusanus begann im Jahr 1454 mit der Reform des Klosters Neustift. Am 11. Dezember des Jahres fand eine Visitation statt. Dazu kam u.a. der Windesheimer Chorherr Hermann Ryd²⁶⁶, den Cusanus von seiner Legationsreise durch Deutschland kannte.²⁶⁷ Zu diesem Anlass hielt der Bischof auch eine Predigt in

²⁵⁸ Predigt CXXXIV, in Nikolaus von Kues: Predigten in deutscher Übersetzung. 3. Sermones CXXII-CCIII, Euler, Walter Andreas (Hg.), Münster 2007.

²⁵⁹ Die beiden trafen 1250 in Rom aufeinander.

²⁶⁰ Vgl. Hallauer: Nikolaus 200.

²⁶¹ Der Propst (vom lat. *praepositus*) war der Vorsteher, bzw. Vorgesetzte eines Chorherrenstiftes. Vgl. Schwaiger, Georg (Hg.): Mönchtum, Orden, Klöster. S. 60 bzw. 370.

²⁶² Im Streit mit Herzog Sigmund um verlorene Rechte und Besitzungen argumentierte Cusanus gegen den Landesherren mit alten Urkunden. Da er die Originale nicht den Unterhändlern in Innsbruck anvertrauen wollte, ließ er in Neustift Kopien anfertigen und deponierte dort auch die Originale. Vgl. Hallauer: Nikolaus 200. Ebenso unterstützte Cusanus Aigner noch im Sommer 1456 in einer Auseinandersetzung mit dem Kirchenpropst von Schabs, der sich weigerte den Zehent eines neu gerodeten Gebietes an das Stift abzugeben. Vgl. Baum: Nikolaus 102.

²⁶³ Hallauer 200.

²⁶⁴ Quoniam sanctissimus, siehe oben.

²⁶⁵ Baum vermutet, dass sich Cusanus die Umsetzung bis zu seinem Eintreffen vorbehalten hat, oder man es ihm überlassen wollte. Vgl. Baum: Nikolaus 100.

²⁶⁶ Auch bekannt als Hermann von Halle. Zur Windesheimer Kongregation hatte Cusanus ein besonders gutes Verhältnis, das sich durch sein persönliches Interesse am Kloster und vielerlei Gunsterweisen äußerte. Meuthen, Erich: Cusanus und die Orden. Basel 1996, S. 12-13.

²⁶⁷ Genauer über die Visitation und eventuelle Reformen ist nicht überliefert. Vgl. Hallauer: Nikolaus 203.

Neustift.²⁶⁸ In der Hoffnung auf das künftige Leben, so Cusanus, gäbe es keinen Raum und keine Zeit mehr für das animalische oder sinnliche Leben. Er habe die Erfahrung gemacht, dass manche Ordensleute wegen der Sicherung der Kleidung und des Lebensunterhaltes und nicht aus Eifer für Gott ins Kloster eintreten. Der wahre Ordensmann bemühe sich vielmehr die Regeln Gottes und der Vorgesetzten genauestens einzuhalten, in der Hoffnung das ewige Leben zu erlangen. Der Verstellte aber will im Orden noch weniger tun, als er in der Welt getan hätte.²⁶⁹ Allerdings dürfte die Visitation wenig Effekt gehabt haben, denn mit dem Wunsch nach einer neuerlichen Reform kam es aber zu Spannungen zwischen Cusanus und dem Neustifter Propst. Cusanus ordnete nämlich bereits zwei Jahre später eine erneute Visitation an, die sonst wohl kaum notwendig gewesen wäre. Diese erneute Visitation, sollte sich auch auf die Stiftstemporalien erstrecken, wodurch er Propst Kaspar Aigner in eine schwierige Situation brachte. Der Herzog, also Sigmund hatte als Vogt und Schirmherr dabei nämlich ein Mitspracherecht. Damit brachte er Propst Aigner, der sowohl mit dem Vogt als auch mit dem Bischof ein gutes Auskommen suchte, zwischen die Fronten.

Aigner meldete die angekündigte bischöfliche Visitation dem Herzog Sigmund in Innsbruck, der wiederum seine Vogteirechte verletzt sah und umgehend bei Cusanus protestierte. Daraufhin zitierte Cusanus den Propst nach Brixen und macht ihm schwere Vorwürfe.²⁷⁰ Durch den Eidbruch sei der Propst automatisch dem Bann verfallen. Mit dieser heftigen Reaktion hatte Aigner, der es sowohl Cusanus als auch Sigmund Recht machen wollte, sicher nicht gerechnet.

Im Protokoll der Unterredung zwischen Cusanus und Kaspar Aigner kommt die Wut von Cusanus darüber zum Ausdruck, dass sich der Propst an Herzog Sigmund in Innsbruck gewandt hat. Aus dem Bericht und der folgenden Supplik von Aigner an Sigmund²⁷¹ geht hervor, dass Cusanus dem Propst dreierlei vorwirft: zum einen, der Propst hätte einen anderen Vogt und Schirmer als den Bischof gesucht, zum zweiten, er hätte den Eid nicht gehalten, den er dem Bischof geschworen hatte und schließlich, dass er sich den Reformen verweigere.

²⁶⁸ Predigt CLXVI, in Euler (Hg.): Predigten.

²⁶⁹ Vgl. ebd.

²⁷⁰ Vgl. Anhang I, Protokoll über die Unterredung zwischen Nikolaus und Propst Kaspar von Neustift vom 23. März 1456, Hallauer: Nikolaus 206-208.

²⁷¹ Vgl. Anhang III, Supplik des Propstes von Neustift an Herzog Sigmund, Hallauer: Nikolaus S. 209-214.

Als Aigner am nächsten Tag, der Gründonnerstag des Jahres 1456, die Messe feierte, kam ein Bote aus Brixen mit der Botschaft von Cusanus, dass er sich seines Kirchenbannes bewusst sein solle. Der Propst begab sich schon am nächsten Tag nach Brixen um den Kardinal zu treffen. Dieser behauptete, er hätte als Vogt und Schirmherr das Recht Herren ein- und abzusetzen. Daraufhin wandte sich Aigner an Herzog Sigmund und schlug vor, den Salzburger Erzbischof im Streitfall zu konsultieren.

Wie aus dem Brief an Sigmund außerdem hervorgeht, hatte sich Aigner am Karfreitag in Brixen mit „dem ersamen brobst und dechant der kirchen zu Brichsen“²⁷² getroffen, um die Sache zu besprechen. Kaspar schlug dabei vor den Erzbischof von Salzburg in der Sache zu anzurufen, „der sein [des Bischofs] und mein oberster ordentlicher richter ist“²⁷³. Da Herzog Sigmund sich aber zu dieser Zeit gerade erst über den Verkauf von Taufers mit Cusanus geeinigt hatte und keinen neuen Streit suchte, ließ man diese Forderung fallen und einigte sich nach Verhandlungen mit dem Bischof darauf, dass der Propst Nikolaus von St. Dorothea in Wien eine Visitation in Neustift durchführen solle. Cusanus lag daran zu zeigen, dass er alleine die Zuständigkeit für das Kloster innehatte.²⁷⁴ Im Frühjahr 1457 begann der Wiener Propst schließlich mit der Visitation.²⁷⁵ Im Mai 1457 predigte Cusanus anlässlich der Visitation in Neustift, was die letzte feststellbare Anwesenheit im Kloster darstellt.²⁷⁶ Nachdem am 18. Juli 1457 die Reformcharta unterzeichnet war, wurde Stephan von Landskron zum neuen Dekan ernannt, auch kamen drei Chorherren aus Wien nach Neustift um die neuen Statuten umzusetzen.²⁷⁷

In den neuen Statuten wurden besonders die Einhaltung der Klausur und des Stillschweigens, sowie das Gelübde der Armut betont. Jede Art von Eigentum oder Besitz war verpönt. Manche Chorherren hatten wohl Besitzungen oder Erbschaften, die sie zum Teil auch selbst verwalteten. Diese gingen im Todesfall auf das Kloster über. Die gesamte Verwaltung wurde nun zentralisiert und beaufsichtigt, jeder private Besitz verboten. Auch wurde geregelt, dass alle Chorherren die Nacht im gemeinsamen Schlafsaal verbringen mussten. Streng einzuhalten waren die Fastenzeiten. Bei

²⁷² Supplik des Propstes an Herzog Sigmund, Hallauer: Nikolaus, Anhang III S. 210.

²⁷³ Ebd. 213.

²⁷⁴ Dies kann man daran erkennen, dass Cusanus im Mai 1457 nochmals offiziell den Propst von St. Dorothea bestellte ohne dabei Sigmund zu erwähnen, obwohl die Wiener Delegation von Cusanus und Sigmund bereits gemeinsam beauftragt worden waren und sie schon bereit für die Reise waren. Vgl. Hallauer: Nikolaus 205.

²⁷⁵ Vgl. Baum 104.

²⁷⁶ Ebd.

²⁷⁷ Zu den Statuten siehe Giner: Festschrift 79-88.

Verstößen dagegen konnten Strafen auferlegt werden, auch mussten die Vergehen im sogenannten Schuldkapitel, das einmal pro Woche stattfand, öffentlich gebeichtet werden. Im Stift war es zur Gewohnheit geworden, dass der Propst außerhalb der Klausur wohnte und eigene Einkünfte besaß. Durch die Reform von Cusanus wurde er gezwungen wieder den gemeinsamen Schlafsaal zu beziehen und zusammen mit den Mitbrüdern zu speisen.²⁷⁸

Zur der Zeit von Cusanus gab es durchschnittlich vier Stiftspriester, die als Pfarrvikare außerhalb des Stifts tätig waren. Auch ihnen widmet der Bischof einen Passus in den neuen Statuten, in denen er u.a. auf die Gefahren hinweist, die diese Tätigkeit mit sich bringt, besonders bezüglich dem Gelübde der Armut und Keuschheit. Die Reformcharte von 1457 blieb im Kloster Neustift bis 1941 in Kraft.²⁷⁹

Obwohl das Verhältnis zwischen Cusanus und Neustift aufgrund der Vorkommnisse rund um die Klosterreform irritiert war, kam es im Herbst 1456 zu einem gemeinsamen Vorgehen. Seit 1177 besaß das Kloster Neustift das Bergregal am Fursil im Gebiet des Landgerichtes Buchenstein.²⁸⁰ Als Venedig Ansprüche darauf durchsetzen wollte²⁸¹, kam es zum Konflikt mit Neustift, bei dem Cusanus dem Stift zur Seite stand. Um die Ansprüche zu verteidigen, verfasste er eine Denkschrift²⁸² und argumentierte, dass jegliche Bergregale der Diözese zuallererst den Brixner Bischöfen verliehen worden seien, somit auch jenes am Fursil. Im Jänner 1457 appellierten zunächst der Propst, dann auch Cusanus selber an den Kaiser gegen die Republik Venedig und in der Folge blieb das Bergregal beim Kloster Neustift. Festzuhalten bleibt jedenfalls, dass Cusanus und Aigner im Einklag auftraten.

Der Umgang von Cusanus mit Kaspar Aigner, einem der „wenigen echten Stützen im Land“²⁸³ ist ambivalent zu beurteilen. Das Verhältnis war zu Beginn vertrauensvoll und freundschaftlich. Allerdings zog der Bischof den Propst in seine persönliche Auseinandersetzung mit Herzog Sigmund hinein und bestrafte ihn äußerst hart, als sich

²⁷⁸ Anscheinend wurde dieser Punkt schnell wieder fallen gelassen. Vgl. Giner: Festschrift 84.

²⁷⁹ Vgl. Giner: Festschrift 83 und Baum: Nikolaus 105.

²⁸⁰ Vgl. Hallauer: Nikolaus 201.

²⁸¹ Die Schürfrechte des Bergbaus wurden verpachtet an die Herren von Cadore und Buchenstein. Problematisch wurde es, als Cadore 1420 an Venedig fiel. Nun erhob die Republik Venedig Anspruch darauf. Vgl. Hallauer 201-203.

²⁸² Cusanus verfasste die Denkschrift *Mons Fursilis* am 16. Oktober 1456. Er argumentierte, dass die Brixner Rechte ursprünglicher waren, als jene von Neustift. Friedrich I. hätte demnach 1177 Neustift die Schürfrechte zugestanden. Die Eigentumsrechte lagen weiterhin beim Hochstift Brixen. Cusanus sah in den Ansprüchen Venedigs die Rechte und Landeshoheit seines Fürstbistums verletzt.

²⁸³ Baum: Nikolaus 105.

dieser an seinen legitimen Vogt wandte.²⁸⁴ Cusanus wollte die Reformen ohne eine Einmischung des Landesherrn durchziehen, Neustift hingegen war traditionell mit dem Landesfürst verbunden und hatte enge Bindungen an das Tiroler Land²⁸⁵. So konnte der Propst Sigmund als Vogt und Landesfürsten nicht einfach ignorieren. Dieser Umstand führte letztlich zum Bruch. Als im Jänner 1461 durch Papst Pius II. alle Anhänger von Sigmund exkommuniziert wurden, war auch Propst Kaspar Aigner darunter. Allerdings blieb dieser wohl doch Ansprechperson für Cusanus. Aus Rom schrieb ihm der Bischof nämlich im selben Jahr mit der Bitte, Aigner möge das „über Tirol verhängte Interdikt beachten, um das sich praktisch niemand kümmerte“.²⁸⁶

Die geistliche Reform kann durchaus als erfolgreich bezeichnet werden, immerhin überdauerten die Reformstatuten im Chorherrenstift bis 1941.²⁸⁷ Wie weit die Statuten konkret eingehalten wurden, lässt sich nicht mit Gewissheit sagen und war mitunter vom Einsatz und der Strenge der jeweiligen Äbte abhängig. Für Cusanus bedeutete Klosterreform in erster Linie das Neu- oder Umschreiben der Statuten. Zentrale Themen waren die Gelübde der Armut, Keuschheit und des Gehorsams. Die Gemeinschaft im Orden sollte gestärkt und persönlicher Besitz und Sonderstellungen einzelner Ordensmitglieder beseitigt werden. Prinzipiell orientierte sich Cusanus an Klöstern mit strengen Ordensregeln. In den Visitationen wurden allfällige Mängel aufgezeigt und anschließend die Statuten dementsprechend geändert. Gerne überließ Cusanus die Visitation an Männer seines Vertrauens. Natürlich blieben solche Visitationen punktuelle Ereignisse. Zumal sie angekündigt waren, kann davon ausgegangen werden, dass sich ein Orden von der besten Seite präsentierte. Die Strategien für einen dauerhaften Erfolg der Reformen waren neben der Implementierung in den Satzungen, die wiederholte Visitation, sowie das Versetzen meist mehrerer Ordensmitglieder aus einem geeigneten Orden in den zu reformierenden. Vor allem diese letzte Maßnahme hatte für Cusanus auch den Hintergrund, dass die neuen Regeln nicht nur akzeptiert, sondern auch in ihrem tieferen Sinn vorgelebt und verstanden wurden.

²⁸⁴ Hallauer schreibt dazu: „Die Ursachen des Bruches [zwischen Propst und Bischof] liegen, wie mir scheint, im alles überschattenden Konflikt zwischen Bischof und Tiroler Fürst, in den Neustift, wenn auch spät, hineingezogen wurde.“ Hallauer: Nikolaus 206.

²⁸⁵ So durch die Vogteirechte des Fürsten, durch das Mitspracherecht desselben bei Reformen, durch personelle Bindungen oder durch Besitzungen des Klosters im vom Fürsten dominierten Etschtal. Vgl. Hallauer: Nikolaus 206.

²⁸⁶ Baum 104.

²⁸⁷ Vgl. Giner: Festschrift 83.

6.1.2 Die Reform des Klarissenklosters von Brixen

Das Klarissenkloster in Brixen ist seit 1235 belegt und entstand somit noch zu Lebzeiten der Namensgeberin des Ordens.²⁸⁸ Zur der Zeit als Cusanus Bischof in Brixen wurde, war die religiöse und asketische Disziplin des Kloster nicht sehr hoch.²⁸⁹ Das Kloster lag außerhalb der Stadtmauern. Die Nonnen lebten nach einer Regel, der es ihnen erlaubte bewegliche wie unbewegliche Güter zu besitzen.²⁹⁰

Cusanus ging sehr schnell an die Reform der Klöster seiner Provinz. Schon im Mai 1452 publizierte er das Dekret „Quoniam sanctissimus“²⁹¹. Dieses war an alle männlichen wie weiblichen Orden, exempt und nicht exempt gerichtet, und mahnte die Einhaltung der Ordensregeln ein. Da die Klarissen der österreichischen Minoritenprovinz unterstanden, bat Cusanus im Sommer 1452 den zuständigen Minister der Provinz Johannes von Tulln eine Reform des Klarissenklosters durchzuführen.²⁹² Seine Briefe blieben aber unbeantwortet. Sogar als sich Johannes im Sommer 1453 in Brixen aufhielt und ihn Cusanus direkt zur Reform aufforderte, lehnte dieser ab.²⁹³ So erreichte er „wegen der Bosheit und der Renitenz der Nonnen“²⁹⁴ zunächst nichts.

Cusanus fuhr im Frühjahr 1453 nach Rom fuhr, um beim Papst über seine Legationsreise zu berichten. Er kehrte mit einer päpstlichen Bulle zurück, die ihm

²⁸⁸ Namensgeberin des Ordens ist die hl. Klara von Assisi (1193-1253). Maßgebend war für die ersten Schwestern kontemplative Abgeschiedenheit und vollkommene Armut und Besitzlosigkeit. Vgl.

Schwaiger: Mönchtum S. 211-218.

²⁸⁹ Überhaupt befand sich die österreichische Minoritenprovinz, die die Jurisdiktionsgewalt über die Brixner Klarissen hatten, in einer Phase der „Verwilderung“. Hallauer: Nikolaus 259.

²⁹⁰ Vgl. ebd. 257. Lange Zeit gab es keine einheitliche Ordensregel der Klarissen. 1215 schrieb Franziskus eine Ordensregel für die Gemeinschaft die strikt die evangelische Armut befolgte. 1247 gab Innozenz IV. dem Orden eine neue Regel und gewährte den Klöstern Besitz und feste Einkünfte, wobei den Franziskaner die seelsorgerliche Betreuung aufgegeben wurde. Dagegen gab es aber Widerstand und so schrieb Klara kurz vor ihrem Tod eine eigene Regel, die wiederum nur im ursprünglichen Kloster San Damiano Gültigkeit hatte. 1283 gab Urban IV. in Anlehnung an Innozenz erneut die Regel aus, worauf sich die Klöster in Anhänger der Regel Klaras und jene von Urban teilten. Auch gab es im 14. Jh. ähnlich wie bei den Franziskanern, die sich zunehmend in Observanten und Konventualen teilten, Bemühungen wieder stärker zum ursprünglichen Ideal von Klara zurückzukehren. Vgl. Schwaiger, Mönchtum S.221-214.

²⁹¹ AC 2531. Siehe dazu auch Kapitel 4.

²⁹² Die Rechtslage zur Visitation der Mendikantenorden war unklar, da die Legationsbulle vom 29. Dezember 1449 die exempten Orden nicht erwähnt. Vgl. AC 953 bzw. Hallauer: Nikolaus 259f.

²⁹³ Vgl. den Brief von Cusanus an den Generalvikar der Straßburger Franziskanerprovinz, Anhang XI, Hallauer: Nikolaus 296f.

²⁹⁴ So steht es in einem Bericht zur Reform im Archiv des Klosters aus der Zeit von ca. 1500: „Mit viel Eifer bemühte er [Cusanus] sich drei Jahre lang um die Reform des oftgenannten Hauses und ersuchte auch den österreichischen Provinzialmeister darum. Wegen der Bosheit und Renitenz der Nonnen erreichte er aber nichts, obwohl er mit päpstlichen Auftrag handelte.“ Baum: Nikolaus 122, zitiert nach Straganz, Max: Mittheilungen aus dem Archiv des Clarissenklosters zu Brixen, in Programm des k.k. Obergymnasiums Hall 1894. S. 36.

umfassende Vollmachten einräumten.²⁹⁵ Dadurch konnte er auch das Klarissenkloster „extra muros Brixinenses“²⁹⁶ persönlich visitieren, reformieren, Obere ab- wie einzusetzen. Also nahm er im Jänner 1454 die Reform selber in die Hand, und predigte am 25. Jänner anlässlich einer Visitation. Dabei kritisierte er die Nonnen und auch die Vorsteherin, die er als blinde, eifernde Schwester bezeichnete, ungewöhnlich harsch. „Du siehst nicht, wenn es dir nicht wie Schuppen von den Augen fällt, du bist nicht bis zum Geiste der Ordensregel gelangt“²⁹⁷, so Cusanus zur Äbtissin. Er bemängelt, dass die Regeln nicht eingehalten werden und verkehrte Gewohnheiten herrschten. „Wenn ihr zurückschaut, werdet ihr nicht geeignet sein für das Reich der Himmel“²⁹⁸ warnt er.

Das Verhältnis zu Herzog Sigmund war zu diesem Zeitpunkt entspannt. Dieser ließ dem Bischof freie Hand bei der Reform, während Cusanus den Herzog als Vogt der Klarissen anerkannte²⁹⁹. Zu dieser Zeit war die aus adeliger Familie stammende Maria von Wolkenstein als Nonne im Brixner Konvent.³⁰⁰ Das Verhältnis von Cusanus mit der Familie der Wolkensteiner war von Beginn seiner Amtszeit an getrübt.³⁰¹ Als Maria von Wolkenstein vor dem Bischof Beschwerden gegen die Äbtissin des Klosters, Agnes Rasner, vorbrachte, setzte dieser die Äbtissin ab und ernannte mit Barbara Schwäbin eine Nachfolgerin. Dieser wiederum verweigerte Maria, die wohl selbst gerne ernannt worden wäre, die Gefolgschaft. Im September 1454 beschwert sich Nikolaus in einem Brief an den Prior des Klosters Tegernsee über die Nonnen und bezeichnet sie als frech und vorlaut.³⁰²

Cusanus schickte am 13. Jänner 1455 einen Brief an die Klarissen, in dem er seine Sicht darlegte. Als im Brixner Gotteshaus und Gericht gelegenes Kloster sei es seine Aufgabe es „ze visietiren und reformieren“³⁰³. Da Äbtissin Rassner zu „dem ampt nicht nutz“³⁰⁴

²⁹⁵ Bulle „Inter cetera“ vom 12. Mai 1453 mit umfassenden Reformvollmachten u.a. über die Klöster Neustift, Sonnenburg und Brixen. AC 3417.

²⁹⁶ Ebd.

²⁹⁷ Predigt CXXXVI, in Euler (Hg.): Predigten in deutscher Übersetzung.

²⁹⁸ Ebd.

²⁹⁹ Die beiden schlossen im Jänner 1454 ein Schutzbündnis. Siehe Hallauer: Nikolaus 261.

³⁰⁰ Maria war die Tochter des Minnesängers Oswald von Wolkenstein. Die Familie war einflussreich, was sich an den Stellungen ihrer Brüder widerspiegelte. Ihr ältester Bruder, war herzoglicher Rat und kannte den Bischof von zahlreichen Verhandlungen. Weitere Brüder von Maria saßen im Brixner Domkapitel, in der Verwaltung des Spitals von Brixen oder hatten reiche Lehen. Vgl. Hallauer: Nikolaus 262.

³⁰¹ Der Vorgänger als Bischof in Brixen, Johan Röttel, hatte die Pfarrei Zams an Michael von Wolkenstein verliehen, obwohl Herzog Sigmund sein Präsentationsrecht beanspruchend einen anderen Kandidaten wünschte. Cusanus entschied sich im Jänner 1452 für den Kandidaten des Herzogs und zog so, noch bevor er sein Amt antrat, den Missmut der Wolkensteiner auf sich. Vgl. Hallauer: Nikolaus 263.

³⁰² Brief von Cusanus an Berhard von Waging am 9.9.'54, BD I 163.

³⁰³ Brief von Cusanus an den Konvent der Klarissen, Hallauer: Nikolaus, Anhang III 288.

sei, habe er Barbara Schwäbin eingesetzt. Dieser habe auch Maria ihren Gehorsam geschworen, weshalb sie sich daran halten solle, da er sie sonst aus dem Kloster entfernen werde.³⁰⁵ Im Frühjahr 1455 erarbeitete Cusanus mit dem Kloster einen Vertrag, in dem die Vorgangsweise der Reform festgelegt werden sollte.³⁰⁶ Cusanus kam den Schwestern dabei weit entgegen. Der Papst und der Protektor des Ordens werden gebeten, Schwestern „de observancia des selben ordens“³⁰⁷ nach Brixen zu senden um das Kloster zu reformieren. Ihre Entscheidungen sollten auf jeden Fall akzeptiert werden. Beauftrage aber der Papst Cusanus selbst mit der Reform, dann dürfe der Konvent einige „closter der observacia benemen, doch in einer nahand ungevar“³⁰⁸, von denen man dann gemeinsam Schwestern nach Brixen zur Reformdurchführung einlade. Offensichtlich hatte Cusanus Anfang 1455 auch schon Strafen über das Kloster verhängt, da er im Vertrag davon spricht „alle pann [...] und intertickt auff [zu] heben“ und auch soll „die gesperrung [...] geoffent und ab getan werden“³⁰⁹.

Es war dies nicht das einzige Mal, dass Cusanus die Reformen von externen Visitatoren durchführen ließ.³¹⁰ Er initiierte die Reformtätigkeit, überließ die Durchführung aber durchaus anderen. Der Vorschlag zur gütigen Reform ging aber nicht auf. Von Maria von Wolkenstein ist ein Brief an ihren „herczn liebzn pruder“³¹¹ Friedrich überliefert, in dem sie schwere Vorwürfe gegen den Bischof erhebt. Sie schreibt, es gehe ihr „und allen frawen nicht wol von wegen dez cardinal und pissoff von Brichsen“³¹². Cusanus beanspruche die Einkünfte, sage das „kloster sey sein, und hat uns daz fleysch verpoten“³¹³. Auch drohe der Bischof den Wolkensteinern und anderem Adel, und so bittet sie ihre Brüder um Unterstützung.

Nachdem der Versuch über eine gemeinsam vereinbarte Reform gescheitert war, kam die entscheidende Wende durch den neuen Papst Kalixt III.³¹⁴ Dieser ernannte den Guardian des Franziskanerklosters von Nürnberg Albert Büchelbach mit der Visitation

³⁰⁴ Ebd.

³⁰⁵ Ebd.

³⁰⁶ Vertrag zwischen Cusanus und den Schwester, Hallauer: Nikolaus, Anhang V 289-290.

³⁰⁷ Ebd.

³⁰⁸ Hallauer: Nikolaus, Anhang V 290.

³⁰⁹ Hallauer: Nikolaus, Anhang V 290.

³¹⁰ Beispielweise in Neustift, wo die Visitation vom Wiener Propst von St. Dorothea durchgeführt wurde. Siehe dazu das Kapitel über Neustift.

³¹¹ Brief von Maria an ihren Bruder Friedrich, 2. April 1455, Hallauer: Nikolaus, Anhang VI 291.

³¹² Ebd.

³¹³ Ebd.

³¹⁴ Kalixt III. war seit 8. April 1455 im Amt nachdem Nikolaus V. im März des Jahres verstorben war.

und Reform des Klarissenklosters.³¹⁵ Gleichzeitig ordnete er an, dass Büchelbach geeignete Beichtväter mit nach Brixen brachte und bevollmächtigte ihn mit geistlichen Strafen und notfalls mit weltlicher Gewalt gegen widerspenstige Nonnen vorzugehen³¹⁶. Büchelbach hatte schon Erfahrung mit der Durchführung von Reformen.³¹⁷ Noch im Sommer 1455 traf dieser in Brixen ein und machte sich ans Werk.

Aus einem weiteren Brief von Maria von Wolkenstein an ihre Brüder kann erschlossen werden, wie stark auch diesmal der Widerstand der Nonnen gegen die Reformbemühungen war. Auf den Rat ihrer Familie hin, übten die Schwestern, angetrieben von Maria und drei anderen Mitschwestern, zunächst passiven Widerstand gegen die Reformbemühungen von Büchelbach aus, indem sie weder mit ja noch mit nein auf Fragen nach dem Gehorsam antworteten. Als Büchelbach die vier aufsässigen Nonnen aufforderte das Kloster zu verlassen, lehnten sie dies ab. Daraufhin ging der Bischof mit Hilfe der weltlichen Gewalt gegen die vier Unruhestifterinnen vor. Bewaffnete mit „swersten und armprosten“³¹⁸ führten sie aus dem Kloster. Maria fleht ihre Brüder an, „darumb kumt uns schier zu hylff“³¹⁹. Auch teilte sie ihnen mit, „dz der gardian spricht, er wille dem pabst“³²⁰ über sie berichten.

Herzog Sigmund hatte im Sommer 1455 kein Interesse an einer Machtprobe mit dem Bischof³²¹. Ohne Rückhalt von außen, mussten sich Maria und ihre Mitschwestern den neuen Regeln fügen. Damit war der Konflikt vorerst gelöst. Um die Reformen zu sichern, löste Cusanus die Klarissen aus der österreichischen Provinz der Konventualen und unterstellte sie der Straßburger Observantenprovinz.³²² Gleichzeitig bat er die Äbtissin des Klarissenklosters Nürnberg, sie möge „drey oder fier schwestern ewers closter“³²³ nach Brixen senden, um die Nonnen in den neuen Regeln zu unterweisen. Diese kamen noch im September 1455 nach Brixen. Maria von Wolkenstein hingegen war von den neuen Regeln nicht begeistert. Im Herbst 1455 schrieb sie an ihren Bruder

³¹⁵ Hallauer: Nikolaus, Anhang VII 292.

³¹⁶ Die bisherigen Beichtväter, Franziskanerkonventualen der österreichischen Provinz standen den Schwestern wohl zur Seite. Vgl. Hallauer: Nikolaus 264.

³¹⁷ Er hatte schon andere Klarissenniederlassungen in Deutschland reformiert. Cusanus kannte ihn wahrscheinlich bereits von seiner Legationsreise. Vgl. Hallauer 267.

³¹⁸ Hallauer: Nikolaus, Anhang X 295.

³¹⁹ Ebd.

³²⁰ Ebd.

³²¹ Herzog Sigmund hatte gerade finanzielle wie außenpolitische Schwierigkeiten. Vgl. Hallauer: Nikolaus 269.

³²² Hallauer: Nikolaus, Anhang XI 296.

³²³ Brief an die Äbtissin von Nürnberg, Hallauer: Nikolaus, Anhang XII 298.

Leo, dass sie „in dem kloster nit wellen pleibn“³²⁴ und er ihr helfen solle in ein anderes Kloster zu gehen. Auch teilt sie ihm mit, dass zu Weihnachten erneut Albert Büchelbach zur Visitation kommen werde und im neuen Jahr schließlich Johannes de Lare, ein „herter, strenger mann [und] unparmherzig“³²⁵. „Man wirt auch allez daz verkauffen von dem kloster weingarten, wissen und acker und was wir haben“³²⁶. Auch teilt sie ihm mit, dass man alle Tore zugemauert habe und sogar das Loch im Dach, sodass der Kontakt nun schwieriger werde. Im Frühjahr 1456 visitierte wie angekündigt der Provinzialvikar Johann de Lare das Klarissenkloster und führt endgültige Statuten ein, die von Cusanus bestätigt wurden. Die neuen Regeln forderten die Rückkehr zur Observanz und waren an der Regel der hl. Klara angelehnt. Betont wurde die Einhaltung der Klausur, Demut und Gehorsam gegenüber den Oberen und Pflege des Chorgebets. Besuche im Kloster wurden verboten, der Kontakt mit der Außenwelt durfte nur mit Zustimmung der Äbtissin erfolgen. Die neuen Statuten blieben in Brixen bis 1580 in Kraft. Drei Jahre später kehrten die ersten beiden der Nürnberger Schwestern wieder zurück in ihre Heimat.³²⁷ Damit war die Reformbemühung des Bischofs im Klarissenkloster erfolgreich beendet.

Die Brixner Statuten wurden unter Umwegen sogar verbreitet. Lange Zeit wurden die Klarissen nicht in die Auseinandersetzung zwischen dem Bischof und dem Landesfürsten hineingezogen. Erst als Tirol nach dem Überfall auf Cusanus in Bruneck 1460 mit dem Interdikt belegt wurde, und die Klarissen sich an dieses hielten, ging Sigmund gegen sie vor. Zunächst verwies er die restlichen Schwestern aus Nürnberg des Landes. Am 25. Oktober 1461 gab Sigmund den Befehl, das Kloster zu deponieren.³²⁸ Als sich die Äbtissin weigerte ohne einen geeigneten Transport zu gehen, da auch Alte und Kranke Schwestern im Kloster seien, übernahm der Herzog die Kosten der Reise.³²⁹ Im Dezember 1461 kamen sie schließlich im Klarissenkloster Pfullingen unter. Die Äbtissin Dorothea Kohler bekam dort die Aufgabe den Konvent zu reformieren. Der Streit mit Sigmund wurde erst nach dem Tod von Cusanus beigelegt, achtzehn Schwestern konnten 1464 wieder in das Kloster nach Brixen zurückkehren.

³²⁴ Maria an Leo von Wolkenstein, Hallauer: Nikolaus, Anhang XVI 301.

³²⁵ Ebd.

³²⁶ Ebd.

³²⁷ Vgl. Hallauer: Nikolaus 279-274.

³²⁸ Büchelbach schickte November 1461 einen Brief an Cusanus, der inzwischen in Rom weilte, und schildert ihm die Ereignisse. Siehe Anhang XIX

³²⁹ Vgl. Hallauer: Nikolaus 278.

6.1.3 Die Reform der Benediktinerinnenabtei Sonnenburg

Im Pustertal, direkt am Weg von Brixen nach Bruneck, lag die 1039 gegründete Benediktinerinnenabtei Sonnenburg³³⁰. Der Konvent besaß reichen Grundbesitz im Gadertal. Aufgrund komplexer Besitz- und Rechtsverhältnisse kam es immer wieder zu Anfeindungen und Auseinandersetzungen zwischen der Abtei und den umliegenden Gemeinden, in denen der Landesfürst wie der Bischof hineingezogen wurden.³³¹ Schon die bischöflichen Vorgänger von Cusanus hatten immer wieder Schwierigkeiten mit der Abtei, und der „Zusammenstoß mit Cusanus war nur die Fortsetzung“³³² des Konflikts. So kam es bereits 1451 zu Problemen, während Cusanus noch in Deutschland weilte.

³³³

Die Abtei selber diente als eine Art Versorgungsanstalt für adelige Töchter³³⁴. Während das Kloster somit strikt mit der politischen und gesellschaftlichen Situation verbunden war, ging es dem Bischof primär um die geistliche Reform. Da die Reformen der Salzburger Synode von 1451 in der Diözese Brixen und somit auch in Sonnenburg keinen Niederschlag fanden, schritt Cusanus nun selbst an die Reformtätigkeit. Anfang Mai 1452 veröffentlichte er an den Türen der Brixner Domkirche das bereits erwähnte Dekret Quoniam sanctissimus³³⁵. Auch ordnete er die Klausur für alle Frauenklöster der Diözese an.³³⁶ Verena von Stuben nahm davon augenscheinlich keine Notiz.³³⁷

³³⁰ Vgl. Baum: Nikolaus 166. Die Benediktinerinnen leben nach der Regel des hl. Benedikts, die eigentlich für Mönche geschrieben wurde, aber mir einigen Änderungen auch von Frauenklöstern angenommen werden konnte. Charakteristisch ist ein von der Gemeinschaft gewählter Abt bzw. Äbtissin, der die volle Verantwortung für das Kloster inne hat. Großer Wert wird auf das geistliche Leben gelegt, Privatbesitz ist strikt untersagt. Vgl. Schwaiger: Mönchtum 84-110.

³³¹ Die Abtei übte in Enneberg und weiteren Gemeinden die niedere Gerichtsbarkeit aus. Das Hochgericht hingegen lag beim Bischof von Brixen, der auch als Vogt der Gemeinden auftrat. Vogt und Territorialherr der Abtei war wiederum Herzog Sigmund, was zum Ergebnis führte, dass sich im Streitfall die Äbtissin an den Landesherren wandte, die Einwohner von Buchenstein hingegen an den Bischof in Brixen. Vgl. Hallauer: Nikolaus 215f.

³³² Hallauer: Nikolaus 228.

³³³ Dabei ging es um die Benützungsrechte der Alpe Grünwald. Die Äbtissin beanspruchte das Gebiet für das Kloster, jedoch wollten die Enneberger Bauern ihr Vieh dort halten. Im April 1452, unmittelbar nach seiner Ankunft in Brixen, schaltete sich Cusanus in den Streit ein, und trat als Vogt und Richter der Gemeinde Enneberg auf. Als solcher wollte er den Streit mit der Äbtissin von Sonnenburg, Verena von Stuben (seit 1440 Äbtissin von Sonnenburg) beilegen. Vgl. Baum: Nikolaus 164, 170.

³³⁴ So schreibt Cusanus in einem Brief am 18.3.1454 an Bernhard von Waging: „Ob testamentum fundatoris nobiles, qui hunc locum refugii habent pro filiabus suis, resistunt.“ BD I 134.

³³⁵ AC 2531.

³³⁶ AC 2535.

³³⁷ Jedenfalls gibt es in der Korrespondenz der Abtei keine Hinweise auf das Dekret, so Hallauer: Nikolaus 218.

Erst als im Mai 1453 ein bischöflicher Bote die Dekrete an die Klosterpforte heftete, reagierte die Äbtissin und beklagte sich umgehend bei Herzog Sigmund über die Härte des Kardinals. Nun folgte eine Reihe von Aufschieben, Strafandrohungen und Fristverlängerungen, wobei sich Verena immer wieder an den Herzog wandte, der wiederum bei Cusanus intervenierte.³³⁸

Cusanus verhielt sich zu dieser Zeit noch entgegenkommend. Im Sommer 1453 machte er der Äbtissin ein Angebot, sie solle von sich aus einen Termin für eine Visitation nennen und billigte ausdrücklich die Anwesenheit herzoglicher Räte bei der Visitation. Doch Verena antwortete wiederum ausweichend, ging nicht auf einen Termin ein und sagte, dass zuerst der Enneberger Streit entschieden werden müsse. Da packte Cusanus die Gelegenheit, dass gerade der Abt des Benediktinerklosters Ahausen durch Brixen reiste, und beauftragte ihn kurzfristig mit der Visitation von Sonnenburg. Als dieser dort ankam, verweigerte sie die Visitation.³³⁹

6.1.3.1 Die Visitation von 1453

Cusanus reagierte auf den erneuten Widerstand mit einem neuen Anlauf. Er berief eine Visitation für den 29. November 1453 ein, bei der er persönlich anwesend sein wollte, wobei auf Wunsch der Äbtissin auch herzogliche Räte anwesend sein sollten, wie auch Verenas Vetter, der Propst von Stuttgart. Diesmal machte Cusanus mit der Visitation ernst. Das Argument, dass der Streit um die Besitzungen noch nicht geklärt sei ließ er mit der Begründung nicht gelte, „daz zeitlich solt daz gaistlich nit irrenn“³⁴⁰. Bei der Visitation stellte Cusanus zahlreiche Missstände fest und ließ Reformstatuten ausarbeiten, wobei ein Teil des Textes erhalten geblieben ist.³⁴¹ Nach „fleyssiger besichtigung und verhörung“³⁴² setzte Cusanus folgende Artikel fest.

Die Äbtissin hat die Pflicht ihren Schwestern gegenüber mit „haylsamer lere und guten ebenpillden“³⁴³ zu agieren. Sie ist verpflichtet nach Vermögen im „khor, capitel, refent,

³³⁸ Vgl. Hallauer: Nikolaus 218.

³³⁹ Sie begründete dies mit der kurzen Frist. Verena tat alles, um sich der Reform zu entziehen. So schickte sie vor dem Termin heimlich einen Boten zum Abt nach Brixen, indem sie sich über den Bischof beschwerte und auf die Solidarität unter den Benediktinern pochte. Dieser ging aber nicht darauf ein, sondern besprach das Vorkommnis mit Cusanus. Vgl. Hallauer 221f.

³⁴⁰ Gedächtnisprotokoll über die Visitation. Hallauer: Nikolaus, Anhang I 230.

³⁴¹ Hallauer: Nikolaus, Anhang II 230-234. Anwesend waren neben dem Bischof sein Vikar Miachel von Natz, der Dekan von Neustift Johann Fuchs, Prior Bernhard von Waging sowie Eberhard, beide vom Konvent Tegernsee.

³⁴² Ebd. 231.

³⁴³ Ebd. 232.

schlafhaus“³⁴⁴ bei ihren Schwestern zu sein. Offensichtlich war Verena nicht ständig im Konvent anwesend.³⁴⁵ Als Äbtissin ist sie für Versäumnisse verantwortlich wie auch für das geistliche Leben. Sie hat die Pflicht Vesper, Komplet und anderen göttlichen Dienst mit Fleiß zu erfüllen. Die Äbtissin hat darauf zu Achten, dass die Kleider- und Speisevorschriften im Konvent eingehalten werden. Die Schwestern waren wohl nicht alle mit dem rechten „gewant und pettgwant“³⁴⁶ ausgestattet.

Die drei wesentlichen Stücke der Profess, „daz ist gehorsam, khewschait und willig armüt“³⁴⁷ sind einzuhalten. Eine ausgewählte „fleyse schwester“³⁴⁸ habe dafür zu sorgen, dass die Gebete sorgsam „mit andacht irs herczen“³⁴⁹ und zur rechten Zeit durchgeführt werden. Das Chorgebet wird besonders genau, mit den dazu vorhergesehenen Zeiten geregelt.

Diese Reformen kamen jedoch nicht zur Anwendung. Da die Äbtissin die weitere Arbeit der Visitatoren behinderte, kamen diese zu keinem Abschluss. Was genau Verena an den Reformen störte, ist aus einem Memorandum der Äbtissin zu erfahren.³⁵⁰ Darin ist ein grundlegend anderes Amtsverständnis zu erkennen, als jenes, das Cusanus sich für Äbten und Äbtissinnen seiner Diözese vorstellt. Verena schreibt, dass sie nach den Regeln, die der „dechant von der Newenstift“³⁵¹ geschrieben habe, den Frauen ebenso gehorsam sein solle wie diese ihr gehorsam seien und sie es in allen Dingen halten sollte wie ihre Mitschwestern. Kein Verständnis brachte sie dafür auf, dass „der convent hinder ainem slozz beslossen sullen sein“³⁵² und jemand anderes die Gewalt über den Schlüssel habe. Das Gut und das Vermögen sollte nach dem Reformvorschlag ein dafür eingesetzter Amtsmann übernehmen. Einkünfte, Besitz und Privilegien, so schreibt sie, musste sie dem Bischof vorlegen. Für Verena war das Amt der Äbtissin eine „politisch-administrative Aufgabe“³⁵³. Für Cusanus aber sollte eine Äbtissin ein Vorbild im geistlichen Leben sein, dafür brachte sie kein Verständnis auf.

³⁴⁴ Ebd.

³⁴⁵ Die Äbtissin hatte nebenbei einen Sitz im Innsbrucker Landtag. Vgl. Gelmi: Geschichte 75.

³⁴⁶ Hallauer: Nikolaus 233.

³⁴⁷ Ebd.

³⁴⁸ Ebd.

³⁴⁹ Ebd.

³⁵⁰ Memorandumsauszug der Äbtissin, Anfang März 1454, Hallauer: Nikolaus, Anhang III 234-236.

³⁵¹ Ebd.

³⁵² Ebd.

³⁵³ Hallauer: Nikolaus 229.

Damit prallten zwei Welten aufeinander.³⁵⁴ Einer des Visitatoren, Bernhard von Waging, erkannte die Reformunwilligkeit und hatte radikale Lösungsvorschläge, die er Cusanus in einem Brief im Februar 1454 mitteilte.³⁵⁵ Entweder man ersetze die Äbtissin und führe drei bis vier weitere reformeifrige Schwestern in den Konvent ein, oder aber man verwandle den Konvent in ein Männerkloster.³⁵⁶ Beinahe kam es zu einer Einigung als Verena sich bereit erklärte, gegen eine Pension von 100 Gulden abzutreten.³⁵⁷ „Jetzt verhandelt man mit der Äbtissin, daß sie sich entscheid und gehe“³⁵⁸, schreibt er in seinem Antwortschreiben an Bernhard von Waging. Cusanus nahm den Vorschlag Verenas bereitwillig auf, doch schließlich zog Verena ihr Angebot zurück. Was folgte sind Strafandrohungen, Appellationen an Rom und immer weitere Vorschläge und Fristenverlängerungen. Herzog Sigmunds schlug dem Bischof vor, mit dem weiteren Vorgehen zu warten, bis eine Antwort aus Rom eingetroffen sei.

Es muss eine schwierige Zeit für Cusanus gewesen sein³⁵⁹. So schreibt er im August 1454 an seinen Vertrauten Bernhard von Waging: „O könnte ich doch mit Euch sein, befreit von der Sorge des Seelenhirten! [...] Ich wünsche von den Drangsalen der Welt befreit zu werden“³⁶⁰. In dieser Zeit spielte er mit dem Gedanken, das Bistum abzutreten.³⁶¹ Cusanus zeigt sich ratlos. Er schreibt ebenfalls an Bernhard: „Ich weiß nicht, wie wir in Sonnenburg vorgehen werden [...] Jener Ort scheint für die Frauen nicht geeignet zu sein, die Ordensregel zu befolgen, denn es zeigen sich dafür keine Spuren.“³⁶²

³⁵⁴ Der Cusanus-Forscher Albert Jäger unterstellte Cusanus zur Mitte des 20. Jh.s andere Motive bei der Reform; für ihn ging es eher um das Motiv der Macht sich Sonnenburg einzuverleiben.

³⁵⁵ Bernhard von Waging schreibt Cusanus in einem Brief vom 12.2.1454: „Denn sowohl bei der Äbtissin als auch bei den Schwestern ist kein guter Wille vorhanden, außer in Worten und erzwungen. Weil diese so beschaffen sind, wird man sich vergeblich abmühen, das Klosterleben dort zu festigen. Sie kennen das Klosterleben und die Ordensregeln im Wesentlichen nicht, es ist nur zu hoffen, dass sie nicht ganz und gar dagegen sind.“ BD I 117.

³⁵⁶ Vgl. Ebd. Allerdings ist die Umwandlung in ein Männerkonvent nicht möglich, denn so antwortet Cusanus an Bernhard von Waging am 18.3.1454: „Auf Grund des Testamentes des Gründers widersetzen sich die Adeligen, welche diesen Ort als Zuflucht für ihre Töchter ansehen.“ BD I 135.

³⁵⁷ Vgl. Hallauer: Nikolaus 240.

³⁵⁸ Cusanus an Bernhard von Waging am 12.2.1454, BD I 119.

³⁵⁹ Im September schreibt er in einem Brief: „Ich denke nämlich, daß der fürchterliche Tod sich Tag für Tag eilends nähert. Ich möchte nicht mit dieser Sorgenlast angetroffen werden, um gelöst von hier zu dem zu fliegen, der mir mein Leben gegeben hat.“ Brief von Cusanus an Kaspar Aindorffer vom 9.9.1454, BD I 161.

³⁶⁰ Brief an Bernhard von Waging vom 16.8.1454, BD I 147.

³⁶¹ Dies ist u.a. ersichtlich aus dem Brief von Bernhard an Cusanus, der ihn ermutigte und schreibt: „Wahr aber ist, daß [sic] es nicht erlaubt ist, das Bischofsamt nur so zu verlassen, es sei denn, die Notwendigkeit oder ein gerechter, offensichtlicher, überlegter Grund erfordert es.“ BD I 157.

³⁶² Brief an Bernhard von Waging vom 4.4.1454, BD I 139.

6.1.3.2 Die Visitation von 1454

Als Cusanus im Oktober aus Rom die Vollmacht bekam, die Äbtissin abzusetzen, und gleichzeitig die Appellation Verenas abgelehnt wurde, entschloss er sich zu einem erneuten Anlauf Sonnenburg zu visitieren und reformieren. Nachdem Herzog Sigmund noch einmal für Verena interveniert hatte, kam es Ende Dezember 1454 zu einem Treffen zwischen Cusanus, dem Herzog und der Äbtissin im Kloster Wilten. Nun sollte endgültig beschlossen werden, wie es mit der Reform und überhaupt mit dem Kloster Sonnenburg weitergehen konnte. Man einigte sich auf eine erneute Visitation, der sich Verena beugen wollte.³⁶³

Für Cusanus war dieser Reformversuch entscheidend. Er flehte Bernhard von Waging an, ihn nicht im Stich zu lassen.³⁶⁴ Insgesamt sechs Äbte aus Ebersberg, Ettal, Weihenstaphen, St. Peter zu Salzburg sowie aus Tegernsee nahmen noch im Februar 1455 die Arbeit in Sonnenburg auf, nachdem am 17. Februar mit einem notariellen Akt in Brixen die Visitation offiziell eröffnet wurde.³⁶⁵ Rupert Keutzel, Gehilfe des Abtes von St. Peter leitete die Visitation mit einer Predigt ein. In dieser versuchte er die Schwestern zu beruhigen, der Kardinal habe lediglich das Seelenheil der ihm Anvertrauten im Sinne, man werde nichts Unmögliches verlangen, außerdem auf die Zerbrechlichkeit des weiblichen Geschlechts Rücksicht nehmen und nicht zuletzt Wohlwollen und Milde walten lassen. Weil der Mensch zu Sünde neige, brauche er Obere, deswegen werde man sie wo Notwendig zurechtweisen.³⁶⁶

Im März schlossen die Äbte ihre Arbeit ab und fertigten eine Visitationscharta an.³⁶⁷ In der Charta wurde empfohlen die Benedikt-Regel zu behalten, trotz einiger gravierender Mängel des Klosterlebens. Um den Gottesdienst und das Chorgebet zu reformieren, wurde empfohlen einige Schwestern der Observanz nach Sonnenburg zu rufen, um die Mitschwestern zu schulen. Bezüglich der Äbtissin kamen die Äbte auf einen ähnlichen Schluss wie bereits Cusanus vor über einem Jahr. Sie sollte in Zukunft

³⁶³ Vgl. Baum: Nikolaus 180.

³⁶⁴ So schrieb er ihm am 13. Jänner 1455: „Wenn Ihr nicht kommt, wird mehr Unheil folgen, und ich werde so großer Hilfe, etwas zu gewinnen, beraubt.“ BD I 173.

³⁶⁵ Mit diesem großen Aufgebot, das durchaus untypisch für eine Visitation war, wollte er wohl die Autorität der Kommission unterstreichen. Vgl. Hallauer: Nikolaus 252.

³⁶⁶ Vgl. Hallauer: Nikolaus 245.

³⁶⁷ In ihrer Arbeit nahmen sie Rücksicht auf die lokalen politischen wie geographischen Begebenheiten, direkte Anschuldigungen wurden vermieden und Anschuldigungen vorsichtig formuliert. Bereits im Vorfeld hatte man sich geeinigt, nicht offen die Absetzung der Äbtissin zu fordern, man wollte auch auf jeden Fall den Vorwurf vermeiden, dass es bei der Reform um die Durchsetzung machtpolitischer Interessen ging. Hallauer: Nikolaus 246-250.

leben wie es die Regel vorschreibe. So sollte sie zusammen mit den Mitschwestern den Gottesdienst und das Chorgebet halten, sowie das „refectarium“ und „dormitorium“ mit ihnen teilen. Die Verwaltung der Temporalien sollte ein zuverlässiger Laie übernehmen, der der Abtei viermal jährlich Rechenschaft ablege. Kritisiert wurde, dass die Äbtissin hohe Schulden angehäuft hatte. Die Befreiung von den weltlichen Aufgaben wie der Administration der Güter war eine der Hauptforderungen. Innerhalb der Mauern des Klosters sei ein Brunnen zu graben, um einen direkten Zugang zum Wasser zu haben; nur so könne in Zukunft die Klausurpflicht, die auch für die Äbtissin gelte, eingehalten werden.

Es wurde weiter bemängelt, dass die Frauen über eigenes Geld, eigene Kleidung und eigene Lebensmittel verfügten, dass sie regen Kontakt zu ihren Familien hatten und nur selten gemeinsam speisten. Das müsse sich ändern, denn die benediktinischen Grundpfeiler seien Gehorsam, Enthaltensamkeit und Armut. Die Visitatoren kritisierten, dass die Nonnen das Kloster ohne Dispens verließen und zu Hochzeiten, Festen oder in Bäder gingen. In Zukunft sollte nur mehr der Bischof oder der Beichtvater von der Klausur dispensieren können. Auch sollten die Schwestern in Zukunft wieder das Fasten, das tägliche Schuldbekenntnis und die Pflicht zur Handarbeit einhalten. Eine neue Novizenmeisterin sollte nach Sonnenburg kommen und die Aufnahme in den Orden in Zukunft nicht mehr vom Reichtum, sondern allein von der religiösen Würdigkeit abhängig sein. Schlussendlich wiesen sie darauf hin, dass die Reform nur geschehen könne, wenn Nonnen der Observanz nach Sonnenburg kommen würden, um die Schwestern dort in die neuen Regeln einzuführen. Die Umsätze der Vorschläge überließen sie ausdrücklich dem Bischof Cusanus sowie den neu einzusetzenden Schwestern.³⁶⁸

Äbtissin Verena reagierte auf die Reformcharta so, wie sie es bereits früher machte, durch Vorbehalte, Bitten um Aufschub und Hinweise auf Tradition und Privilegien.³⁶⁹ Nach mehreren Mahnungen die Charta einzuhalten änderte sich wieder nichts.

³⁶⁸ Ebd. 250.

³⁶⁹ Ebd. 253.

6.1.3.3 Die Zuspitzung des Konflikts

Im Sommer 1455 machte Cusanus schließlich von seinen päpstlichen Vollmachten gebrauch³⁷⁰, setzte die Äbtissin ab und ließ eine Exkommunikationsurkunde in Sonnenburg anbringen³⁷¹. Sigmund, an den sich Verena sogleich wandte, vermied eine weitere Auseinandersetzung mit dem Bischof und schrieb Verena, dass sie dem Bischof in geistlichen Sachen zu gehorchen habe. Im September 1455 verhängte er das Interdikt über Sonnenburg, mit dem alle religiösen Handlungen verboten wurden. Trotzdem blieb Verena vorerst in Sonnenburg.³⁷²

Entscheidende Veränderungen kamen erst durch andere Umstände. Als Herzog Sigmund 1456 in finanzielle Schwierigkeiten geriet, kam es zu direkten Verhandlungen mit Cusanus, bei denen der Bischof ihm das Gericht Taufers abkaufte. Dabei wurde auch über Sonnenburg verhandelt und im Bozner Vertrag besiegelt, dass Verena entweder mit einer Pension abtreten oder das Amt der Äbtissin aufgeben und als normale Schwester im Konvent bleiben sollte. Es ging in der Folge um die Modalitäten des Abgangs, denn es war nun klar, dass Verena als Äbtissin mehr länger tragbar war. Die wirtschaftliche Lage der Nonnen wurde dadurch erschwert, dass die Enneberger keine Abgaben mehr an das Kloster richteten. Der Streit trat aber in den Hintergrund, nachdem sich Cusanus im Sommer 1457 von Brixen auf die Burg Buchenstein zurückzog. Bevor Cusanus nach Rom zurückkehrte, wurde im Vertrag von Lüssen³⁷³ noch einmal der Abgang der Äbtissin festgelegt. Im Herbst 1458 ging sie tatsächlich nach Innsbruck und trat in der Folge als Äbtissin ab. Als neue Äbtissin wurde auf Vorschlag des Herzogs Barbara Schöndorfer gewählt, der Cusanus von Rom aus die Zustimmung gab. Als Cusanus 1460 kurzzeitig aus Rom zurückkehrte und in Bruneck festgehalten wurde, zwang ihn der Herzog zur Vertragsunterzeichnung, in dem es hieß, dass der Herzog „in weltlichn sachn [...] als vogt“³⁷⁴ über Sonnenburg zu entscheiden habe. Die Ordensregeln wurden wohl auch danach nicht eingehalten, die Streitigkeiten über Gerichtsbarkeit und Einflussnahme ging auch in den nächsten Jahrzehnten weiter. 1785 wurde das Stift schließlich aufgehoben.³⁷⁵ Während Verena im Alter

³⁷⁰ Diese stammen von seiner Romreise im Mai 1453, siehe AC 3417.

³⁷¹ Vgl. Baum: Nikolaus 182.

³⁷² Vgl. Hallauer: Nikolaus 254.

³⁷³ Vgl. Baum: Nikolaus 185-206.

³⁷⁴ Vgl. ebd. 211.

³⁷⁵ Ebd. 211f.

wieder nach Sonnenburg zurückkehrte³⁷⁶, starb Cusanus weit weg von seinem Bistum. Die Auseinandersetzung mit der Äbtissin von Sonnenburg verdeutlicht, wie die geistlichen Reformbemühungen des Bischofs untrennbar mit den politischen Realitäten verbunden waren.

6.2 Reform des Klerus

Die Reform des Klerus war ein besonderes Anliegen von Cusanus. Immerhin war es der Schlüssel um die „perfecta observantia et reformatio“³⁷⁷ zu erreichen, die er sich in seiner Diözese wünschte. Bereits mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass der Klerus dem Volk ein Vorbild sein sollte. So ist es nicht verwunderlich, dass er sich mit großem Eifer um die Pfarreiern gekümmert hat. Cusanus bereiste und besuchte viele seiner teils entlegenen Pfarren persönlich.³⁷⁸ Von seiner Zeit als Bischof in Brixen sind uns vier Diözesansynoden bekannt, zudem zwei weitere Priesterversammlungen.³⁷⁹ Es ging dabei in erster Linie um die Mahnung eines würdigen Lebensstils, die Hebung der Bildung, sowie die Stärkung der Pfarreien durch die materielle Absicherung und Abschilderung gegenüber fremden Klerikern. Nicht zuletzt war auch der Konflikt mit den Tiroler Fürsten, die ihre Macht auf Kosten des Bistums erweiterten, ein wiederkehrendes Thema.

6.2.1 Verhaltensbestimmungen für den Klerus

Die erste große Versammlung seiner Kleriker berief Cusanus in der Brixner Synode im Februar 1453.³⁸⁰ Im Einberufungsschreiben geht Cusanus gleich auf das Konkubinat ein. Es ist ganz offensichtlich ein virulentes Thema. Wer ein Benefizium inne hat und eine Konkubine hält, dem wird, falls er sich nicht innerhalb eines Monats von ihr trennt, das Benefizium entzogen.³⁸¹ Priester ohne Benefizium werden nach Ablauf der einmonatigen Frist der Diözese verwiesen. Dabei bezieht er sich auch auf einen

³⁷⁶ Ihre Rückkehr belegt ein Brief von Verena aus dem Jahr 1472 belegt, vgl. Hallauer: Nikolaus 255. 1465, nach dem Tod von Cusanus, sollen die Nonnen um die Wiedereinsetzung Verenas als Äbtissin gebeten haben. Vgl. Baum: Nikolaus 210.

³⁷⁷ Hallauer: Nikolaus 3. Ebenso Hallauer: „Ihm [Cusanus] war bewußt, daß der Erfolg stehen und fallen würde mit einer Reform des Säkular- und Regularklerus“, ebd. 5.

³⁷⁸ Siehe dazu den Hinweis im Abschnitt zur Biographie.

³⁷⁹ Cusanus hielt in den Jahren 1453, '54, '55 und '57 Diözesansynoden ab, zusätzlich noch zwei Priestersynoden in den Jahren '58 und '60. Von der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind indes insgesamt lediglich fünf Diözesansynoden bekannt. Die letzten drei in den Jahren 1419, '38 und '49. Vgl. Baum: Nikolaus 238, oder Gelmi: Geschichte 123f.

³⁸⁰ Das Protokoll der Synode ist überliefert in AC 3059 bzw. in deutscher Übersetzung in BD II, 14-31.

³⁸¹ AC 3058.

Beschluss der Synode von Basel.³⁸² Nicht nur die Priester werden bestraft, auch den Konkubinen selbst werden die Teilnahme an den Sakramenten und der Eintritt in die Kirchen verboten.³⁸³

Vom Protokoll der Synode 1453 sind genaue Vorschriften über das rechte Aussehen und Verhalten der Geistlichen überliefert. So soll das Haar stets geschnitten sein. Die Kleidung soll weder farbig noch mit silbernen oder goldenen Spangen geschmückt sein. Ebenso beginnen die Disziplinarvorschriften der Synode zwei Jahre später mit dem äußeren Erscheinungsbild.³⁸⁴ Die Geistlichen müssen ihre Frömmigkeit nach außen hin repräsentieren, insbesondere, wenn sie den Chorraum betreten. Die Kleidung soll sauber sein und den Vorschriften gemäß getragen werden, die Schuhe dürfen weder rot noch grün sein. Die Haare sollen kreisförmig geschnitten sein, die Ohren dabei frei stehen. Nur Doktoren und Prälaten dürfen Ringe tragen. Außerdem müssen diese die Mützen und Schultermäntel tragen³⁸⁵. Wenn es im Sommer zu heiß dafür ist, dann sollen die Mützen wenigstens auf dem Arm mitgetragen werden. Priester dürfen im Winter bei Kälte einen Schulterkragen aus Fell tragen.³⁸⁶

Kneipen sind von den Priestern ebenso zu meiden wie Rausch, Betrunkenheit, Karten- und Würfelspiele oder Tanzveranstaltungen. Auch weist er wiederholt darauf hin, dass keine Konkubinen zu halten sind, ja sich überhaupt keine verdächtigen Frauen im Haus aufhalten sollen.³⁸⁷ Schlechte und ehrlose Gesellschaft ist generell zu meiden. Auch sollen sich die Geistlichen nicht allzu sehr in die Gespräche der Untergebenen einmischen, insbesondere wieder von Frauen, „damit Eure Wertschätzung nicht gemindert werde“³⁸⁸. Tanz und Leichtsinn sind zu meiden.³⁸⁹ Hingegen sollen Wahrheit und Würde in Wort und Tat das Leben der Geistlichen bestimmen.³⁹⁰

Im ganzen Land nicht besonders beliebt war das Verbot von Milch, Butter und Eiern in der Fastenzeit, denn schließlich zählten diese Produkte zu den Grundnahrungsmitteln.

³⁸² Reformdekret der 20. Sitzung vom 22.I.1435, in Wohlmuth (Hg.): Dekrete der ökumenischen Konzilien S. 485487.

³⁸³ Vgl. BD II 16.

³⁸⁴ Disziplinarvorschriften der Diözesansynode 1455, BD II 37-43.

³⁸⁵ „Portare debent birreta et almutia“, BD II 38.

³⁸⁶ „Et curatis atque eorum sociis concedimus, ut deferre possint almutia de pellibus asperioribus.“ BD II 42.

³⁸⁷ Es sollen keine verdächtige Frauen im Hause sein, sondern „mulieres .. mundas, honestas et annosas tantum, omni incontinetia et supicione carentes.“, BD II 16.

³⁸⁸ BD II 17.

³⁸⁹ „Choreas omnino vitate et omnes levitates!“, BD II 18.

³⁹⁰ „Veritas et gravitas in verbo et opere decoret vitam vestram.“ BD II 18.

Dennoch sollten gerade die Geistlichen die Fasttage einhalten. Durch ihr Fasten sollten sie „alios ad idem inducere“³⁹¹. Das vorbildhafte Verhalten ist ein Grundduktus im Denken von Cusanus. Gerade die Priester haben alle Fast- und Festtage der Kirche einzuhalten. Die Übertretung von Fastenvorschriften stellen Pflichtverletzungen dar. Überhaupt droht Cusanus immer wieder mit Recht und Strafen. Bereits im Einberufungsschreiben der ersten Synode hatte er darauf hingewiesen, dass jegliche Satzungen „sub poenis iuris“³⁹² wie auch anderer abschreckender Strafen einzuhalten seien. Der Großteil seiner Anordnungen und Vorschriften ist stets begleitet von Strafandrohungen, so sind auch in den Disziplinarvorschriften der Synode von 1455.³⁹³

Bei der Feier der Messe sollen die Priester innerlich durch die Beichte, wie äußerlich durch Waschen gereinigt sein.³⁹⁴ Nur so sind sie würdig und rein dieses Opfer zu feiern. Die Messhandlungen sollen nicht zu schnell und nicht zu langsam durchgeführt werden, sondern in einem Mittelmaß, „cum humilitate et caritate“³⁹⁵. Wenn eine Messe mit Gesang begonnen wird, soll dies bis zum Ende so weitergemacht werden. In der Diözesansynode 1454 gibt Cusanus bis ins Detail bekannt, wie sich die Geistlichen im Chorraum zu verhalten haben, wann sie stehen, wann sitzen sollen. Bei bestimmten liturgischen Gebeten bzw. Liedern wie dem Evangelium oder dem Glaubensbekenntnis darf niemand den Chorraum betreten oder verlassen.³⁹⁶ Keiner darf im Chorraum plaudern oder aus anderen Büchern beten oder lesen, sondern alle sollen andächtig mitsingen.³⁹⁷ Jeden Sonntag soll in der Messe für den Papst, den Bischof sowie für die gesamte katholische Kirche gebeten werden, wobei Papst und Bischof namentlich genannt werden sollen. Allen, die dies tun, werden jedes Mal fünfzig Tage Ablass verliehen.

Streng verfährt Cusanus gegen fremde Geistliche und Bettelmönche. Ihnen ist nur erlaubt in der Diözese zu betteln oder Messen zu halten, wenn sie schriftliche Vollmachten dazu vorweisen können bzw. vom Kapitel zugelassen worden sind.³⁹⁸ Wie weiter oben erwähnt, ist es die Aufgabe der Kapitel, Untersuchungen über unbekannte

³⁹¹ BD II 18.

³⁹² BD II 14.

³⁹³ Vgl. BD II 37-43.

³⁹⁴ „Antequam acceditis ad altare, mature sitis praeparati et purgati confessione quoad spiritum et lotionem quoad corpus“, BD II 18.

³⁹⁵ BD II 20.

³⁹⁶ So auch z.B. beim Gloria in excelsis oder dem Agnus Dei. Siehe BD II 39.

³⁹⁷ „In choro omnes tractim et devote cantent, neque unus cum alio confabuletur aut oret ex libro sive alias sine libro aut studeat aliis cantantibus.“, BD II 39.

³⁹⁸ Vgl. BD II 27.

Priester und deren Ausbildung durchzuführen. In der Einberufung zur Brixner Synode vom November 1455 verordnete Cusanus sogleich die Suspendierung aller Priester, die nicht von ihm oder seinen Vorgängern geweiht worden sind, wie allen fremden Priestern und Ordensleuten, die nicht von ihm oder seinen Stellvertretern zugelassen wurden.³⁹⁹ Zwar hat Cusanus bereits zwei Jahre vorher auf der ersten Synode vor fremden Priestern gewarnt, doch scheint das Problem aufgrund der Dringlichkeit seines Aufrufs bisher nicht gelöst worden zu sein.

Auch auf der dritten Brixner Synode setzt sich Cusanus erneut mit irregulären Priestern auseinander. Am 5. Mai 1457 verfasst er ein Dokument, in dem er alle nicht ansässigen Seelsorger bis auf Weiteres suspendiert, wobei die Visitatoren dazu beauftragt sind sich über Einzelne zu informieren, ob diese rechtmäßig ihr Amt innehaben.⁴⁰⁰ Zugleich exkommuniziert Cusanus all jene, die nicht zur Synode erschienen waren und sich nicht rechtmäßig entschuldigt hatten.⁴⁰¹

6.2.2 Die Kapitel

Cusanus bemühte sich als Bischof einerseits darum, das Brixner Domkapitel zu erneuern. 1454 verfasste er einen Fragenkatalog für die Visitation des Kapitels.⁴⁰² Die Themen der Visitation waren sehr breit gestreut. Es ging um die Lebensgewohnheiten und Kleidung, die Verwaltung, die Instandhaltung der Gebäude, Abhaltung der Versammlungen und um die rechte Ausführung gewisser Ämter wie die des Propstes, Dekans oder des Kustos.

Daneben kümmerte er sich darum, dass in den vier Archidiakonaten eigene Kapitel abgehalten wurden. Dazu sollte sich der Klerus der jeweiligen Gebiete unter der Leitung des Dekans versammeln. Hier kommt zum wiederholten Mal die Wertschätzung der synodalen Struktur bei Cusanus zum Ausdruck. In diesen Kapiteln sollten Mängel aufgezeigt und verbessert werden, so Cusanus 1453 zu Beginn seiner Amtszeit.⁴⁰³ Zwei Jahre später wiederholt er auf der Diözesansynode den Wunsch nach der Abhaltung von Kapitelversammlungen in seinem Bistum. Es scheint so, dass es bis

³⁹⁹ Vgl. BD II 33.

⁴⁰⁰ Vgl. BD II 73.

⁴⁰¹ Vgl. BD II 75. Unter den Exkommunizierten befand sich auch der Abt der Zisterzienserabtei Stams. Die Abtei hatte seit 1184 die Exemtion von der Diözesangewalt. Abt Georg ließ sich bei der Synode 1457 wie schon zwei Jahre vorher die Privilegien seiner Abtei betonend vertreten. Cusanus aber exkommunizierte ihn, woraufhin der Abt sich an Papst Kalixt III. wandte, der ihm die Privilegien des Ordens bestätigte und Cusanus aufforderte, diese zu respektieren. Vgl. Baum, Nikolaus 150-163.

⁴⁰² BD II 88-107.

⁴⁰³ Vgl. BD II 27.

dahin keine solche Versammlungen gegeben hatte.⁴⁰⁴ Auf der Diözesansynode 1457 wurde schließlich festgelegt, dass in der Diözese jährlich drei Kapitelsammlungen abzuhalten seien, nämlich in Brixen für das Norital (Eisacktal), in Innichen für das Pustertal sowie im Kloster Wilten für das Inntal. Für alle drei Teile bestimmte Cusanus je einen Visitor, der in der Zeit vor der Synode die ihnen zugewiesenen Pfarreien visitieren sollen. Die Kosten dafür hatten die Pfarrer der betroffenen Gebiete zu übernehmen.⁴⁰⁵ Auf den Kapiteln sind die Synodalbeschlüsse zu veröffentlichen bzw. zu erläutern. Der Visitor hat alle Konzelebranten der jeweiligen Kapitel zu überprüfen. Ein Bischofsvikar hingegen hat die Aufgabe die Messbücher zu überprüfen. Dazu muss aus jedem Kapitel ein Buch zur Verfügung gestellt werden. Nicht verbesserte Bücher dürfen nicht mehr benützt werden.⁴⁰⁶ Cusanus beauftragt die vier Klöster Stams, Wilten, Neustift und Innichen die Messbücher in ihrem jeweiligen Einzugsgebiet verbessern.⁴⁰⁷ Des Weiteren soll in den Kapiteln untersucht werden, wie es um den Kirchenbau und die Kirchengestaltung steht und wie die Messfeiern eingehalten werden. Auch soll untersucht werden, ob die Priester in ihrer Diözese ansässig sind, ob jemand mehrere Pfarreien hat und ob es Simonie gibt oder von Priestern für die Buße oder andere Sakramente Geld verlangt wird. Dies alles sollen die Kapitel untersuchen und entsprechende Maßnahmen treffen. Streitfälle und Schwerwiegendes aber soll an die Diözesansynode überwiesen werden.⁴⁰⁸

⁴⁰⁴ So heißt es in der Brixner Synode 1457: „Ebenso machte [Cusanus ...] den Vorschlag, für eine tiefgreifende Reform des Klerus, der Kirchen und Völker, [...] in den einzelnen Jahren drei Kapitelversammlungen zu feiern. Dies sei jedoch bis auf den augenblicklichen Zeitpunkt überhaupt nicht geschehen, weshalb er wiederholt ermahnte und die vorgenannte Synode aufforderte, darüber zu beraten und ihm Antworten zu geben.“ BD II 55-57.

⁴⁰⁵ Vgl. BD II 57-59.

⁴⁰⁶ Vgl. BD II 27. Allerdings ging die Verbesserung der liturgischen Bücher nicht so rasch voran, wie von Cusanus erwünscht. So wurden in der Synode 1455 noch einmal darauf eingegangen und die weitere Vorgehensweise festgelegt. Vgl. BD II 49-51.

⁴⁰⁷ Die Frist für die Durchführung betrug ein Jahr. Briefe 33-35. Synode `55. Allerdings ging die Verbesserung der liturgischen Bücher nicht so rasch voran, wie von Cusanus erwünscht. So wurden in der Synode 1455 noch einmal darauf eingegangen und die weitere Vorgehensweise festgelegt. Vgl. Briefe I 49-51.

⁴⁰⁸ Vgl. BD II 29-31.

6.3 Gottesdienst und Frömmigkeit

6.3.1 Der Gottesdienst

Auf der Diözesansynode von 1453 erläutert Cusanus seinen Priestern, was sie dem Volk verkünden sollen.⁴⁰⁹ So ist den Laien an jedem Sonntag im Gottesdienst der christliche Glaube zu erklären. Das grundlegende Gebet des Volkes ist das „Vater unser“. Darin spiegelt sich die Lehre Christi, wie die Lehre der Kirche, deshalb soll es regelmäßig gebetet werden. Auch sollen die Zehn Gebote in den sonntäglichen Gottesdiensten dargelegt werden. Cusanus betont, dass das Volk verpflichtet ist, mindestens einmal im Jahr die Kommunion und die Beichte zu empfangen, beginnend mit den Jahren der Unterscheidung (in annis discretionis).

Um das Messopfer darzubringen, müssen nicht nur die Priester rein sein, sondern auch die Hörer. Deshalb müssen die Kirchgänger vom Anfang bis zum Ende der Hauptmesse nüchtern sein. Cusanus verbietet aus diesem Grund den Köchen und Wirten „vor dem Ende der Messe Speisen und Getränke zu verkaufen“⁴¹⁰. Am Sonntag haben die Gläubigen in ihrer Diözese die Hauptmesse zu hören. Cusanus verbietet unter Strafandrohung des Ausschlusses von der Kommunion ohne Erlaubnis in die Fremde zu gehen.⁴¹¹

Nicht selten drohte Cusanus den Geistlichen seiner Diözese mit den Strafen des Kirchenrechts. Ganz auf dieser Linie bleibt er, wenn er dem Klerus nahelegt, wie dieser mit dem Volk umgehen soll. Beinahe jedes Thema und jeder Abschnitt bezüglich der Verkündigung an das Volk enthält neben Vorschriften zum rechten Verhalten als Kehrseite Strafandrohungen und –maßnahmen bei deren Missachtung. Die Strafen reichen vom Ausschluss vom Empfang der Kommunion bis zum Entzug des kirchlichen Begräbnisses, dem Interdikt oder der Exkommunikation. Auszuschließen vom Gottesdienst sind öffentliche Ehebrecher (adulteros et adulteras)⁴¹². Erst nachdem sie vom Bischofsvikar die Absolution erhalten haben, dürfen sie wieder zum Gottesdienst zugelassen werden. Ebenfalls bei Ausschluss auszumerzen sind Ehebruch, Wucherei, Zauber- und Bannsprüche gegen Unwetter sowie verschiedene Formen von Prozessionen und Messen, die nicht im Messbuch stehen ebenso wie die vollständige

⁴⁰⁹ Siehe den Abschnitt „Quae populo annuntiare debetis“ in BD II 20-27.

⁴¹⁰ BD II 23.

⁴¹¹ Vgl. BD II 23.

⁴¹² BD II 24.

Zahlung des Zehnten.⁴¹³ Alle die fremdes Eigentum besitzen⁴¹⁴ ermahnt Cusanus dieses unverzüglich zurückzugeben und droht mit kirchlichen Strafen, falls das Eigentum der Kirche gehört.

6.3.2 Die Feiertage

Die Anzahl der Feiertage war dem Bischof in seiner Diözese zu hoch. Um die Fülle an Feiertagen zu ordnen und nach Priorität zu unterscheiden, unterteilt er diese in vier Kategorien.⁴¹⁵ Die Festtage der ersten Kategorie sind öffentlich zu verkünden und mit der gebotenen Feierlichkeit zu halten. Auf jede Arbeit soll an diesen Tagen gänzlich verzichtete werden. Dazu zählten u.a. der Christtag, das Fest des hl. Stephan, Gründonnerstag, Karfreitag, oder der Ostersonntag mit den drei darauffolgenden Tagen. Die zweite Kategorie der Feiertage bezieht sich auf Feiertage allgemeiner Gewohnheit. Sie dürfen gehalten werden, wo dies gewohnheitsmäßig so geschieht. Es sei jedoch besser, wenn diese nicht gefeiert werden um stattdessen zu arbeiten und Brot zu erwerben als das Erworbene „durch Müssiggang [sic] oder [in] Saufgelange, wie es leider (!) üblich ist, [zu] verschwenden“⁴¹⁶. Zu diesen Feiertagen zählten etwa das Fest des hl. Nikolaus von Myra, des hl. Sylvesters oder Maria Empfängnis. Auch verbietet Cusanus an diesen beiden Arten von Feiertagen Gerichtsverhandlungen durchzuführen.

Eine dritte Kategorie von Tagen soll lediglich als Werktage angesehen werden und nicht durch Altarschmuck, Glockenläuten oder Feierlichkeiten als Festtage begangen werden.⁴¹⁷ Zu diesen Feiertagen soll weder ermuntert werden, noch sind sie geboten. Eine vierte und letzte Kategorie von Feiertagen sei schließlich ganz als solches zu verbieten. Cusanus zählt dazu den Tag des hl. Valentin gegen die Viehseuchen oder die fallende Sucht, die Freitage nach Christi-Himmelfahrt und Fronleichnam, oder Johannes und Paulus gegen die Ungewitter. Diese Tage als Feiertag zu halten seien

⁴¹³ BD II 31.

⁴¹⁴ „qui res alienas habent“. Baum, Briefe 24.

⁴¹⁵ So etwa in der Diözesansynode 1455 bzw. auch im Visitationsbericht von Albeins weiter unten. Vgl. auch Grass, Nikolaus: Cusanus und das Volkstum der Berge, Innsbruck 1972, S. 33-35.

⁴¹⁶ Grass: Cusanus 33. Grass ordnet im Zusammenhang mit der Reduktion der Feiertage „beachtenswerte wirtschaftliche und soziale Einsichten“ (ebd.) des Kardinals.

⁴¹⁷ Hier nennt er die Festtage der heiligen Barbara, Zeno, Sylvester, Blasius, Ulrich u.a.m.

gänzlich verboten, außer es haltet sich jemand daran aus reiner Andacht ohne jeglichen Aberglauben.⁴¹⁸

Bischof Georg Golser (1464-88) publizierte eine ganz ähnliche Liste im Jahr 1477 erneut und bestätigte im Wesentlichen die Bestimmungen seines Vorgängers.⁴¹⁹

6.3.3 Weitere Verordnungen

In der ersten Diözesansynode geht Cusanus auf die Wallfahrten ein.⁴²⁰ Zu den Wallfahrten, besonders über die Landesgrenzen hinaus, gab es bereits im 14. Jh. innerkirchliche Kritik.⁴²¹ Cusanus betont, dass Wallfahrten nur nach Erlaubnis des Klerus zu erfolgen seien.⁴²² Außerdem sollen Priester Wallfahrten neben den Kathedralkirchen in Brixen⁴²³ und Rom nur zu seit alters beglaubigten Orten erlauben. Zu diesen Orten zählt er den hl. Jakob in Galizien, Aachen oder Aquileia.⁴²⁴

Im späten Mittelalter entwickelte in Teilen des deutschen Sprachraums immer stärker eine Schaufrömmigkeit, die soweit ging, dass man „dem Anschauen der konsekrierten Hostie dieselben Wirkungen zuschrieb, wie dem Anhören der Messe selbst“⁴²⁵. Man erwartete sich vom Anschauen der konsekrierten Hostie „nicht mehr nur geistliche, sondern auch sehr konkrete irdische Früchte“⁴²⁶. Die eucharistische Hostie wurde dabei außerhalb des Fronleichnamfestes, das für die Diözese Brixen schon seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts belegt ist⁴²⁷, zur Verehrung ausgesetzt. Cusanus richtete sich bereits in seiner Legationsreise gegen die Anbetung des Sakraments außerhalb des Fronleichnamfestes.⁴²⁸ Es ging ihm in erster Linie darum, abergläubische Vorstellungen und Erwartungen diesbezüglich zu verhindern.⁴²⁹ So auch bei der

⁴¹⁸ Vgl. Grass: Cusanus 35.

⁴¹⁹ Vgl. ebd.

⁴²⁰ Vgl. BD II 19.

⁴²¹ Vom Tiroler Christenspiegel aus dem 14. Jahrhundert ist die Aussage überliefert: „Vnser herre spricht nicht: lernet von mir die chrivart oder vart“. Auch sei eine Fahrt nach Rom oder Compostela nur von Nutzen, wenn dabei die Sünde gemieden werde. Vgl. Grass: Cusanus 52, zitiert nach Wielander, Angelus: Ein Tiroler Christenspiegle des 14. Jhdts., phil. Diss. Freiburg i.d. Schweiz 1959, S.38.

⁴²² Vgl. BD II 19.

⁴²³ Brixen hat allerdings keine besondere Wallfahrtstradition, viel eher der alte Bischofssitz Säben, oder auch die Kathedrale von Trient, die die sterblichen Überreste des Trienter Bischofs, Märtyrer und Diözesanpatron Vigilius beherbergt, wie auch jene der Nonsberger Märtyrer Sisinnius, Martyrius und Alexander. Vgl. Grass: Cusanus 53.

⁴²⁴ Vgl. BD II 19.

⁴²⁵ Grass: Cusanus 19.

⁴²⁶ Ebd.

⁴²⁷ Ebd. 21.

⁴²⁸ So z.B. auf der Synode von Bamberg, AC 1264.

⁴²⁹ Vgl. Grass: Cusanus 22-23.

Anbetung besonderer Hostien. Angebliche Blutwunder waren mehrfach überliefert, wobei Cusanus diesen sehr kritisch gegenüberstand und den Geistlichen bzw. der Pfarrgemeinde mit Suspension und Interdikt drohte, falls solche Hostien nicht entfernt werden.⁴³⁰

In einem Dekret vom 20. Mai 1455 verbot Cusanus die Kirchtage bewaffnet zu besuchen.⁴³¹ Das gläubige Volk unterliege der Leitung der Geistlichen. Diese hätten es von allen Irrwegen, die Gott missfallen, abzuhalten. Unter diesen Irrwegen fiel für den Bischof ein schon lange gepflegter Missbrauch. Einige Gläubige gingen nämlich zu bestimmten Festtagen und Prozessionen bewaffnet hin und nehmen im Anschluss an den Gottesdienst an öffentlichen Tänzen teil. Durch dieses Verhalten wird Gott nicht besänftigt, sondern aufs gröbste beleidigt.⁴³² So verbietet Cusanus das Tragen von Waffen wie öffentliche Tänze für alle Diözesanangehörigen an den Kirchtagen. Ansonsten drohe die Verweigerung der Eucharistie, des kirchlichen Begräbnissen oder die Exkommunikation.

Herzog Sigmund erließ gegen Ende seiner Amtszeit im Jahr 1489 ein ähnliches Dekret, wobei er verbot gesammelt mit Gerüst und Waffen zu Kirchtagen zu ziehen und Unfug zu treiben.⁴³³ Anlass dafür waren Meldungen, dass es immer wieder zu „aufrur und mercklicher widerwill, [...] pöse nachpaurschafft und unainigkait“⁴³⁴ kam.

Den Klerikern wie auch den Laien verordnete Cusanus Fastenvorschriften. Vor allem an den Montagen, Mittwochen und Freitagen der Fastenzeit sollten sie auf Milch, Butter und Eier verzichten.⁴³⁵ Wer dagegen verstieß, konnte vom Empfang der Eucharistie ausgeschlossen werden. Nur im Krankheitsfall konnten die Vorschriften gelockert werden. Nun stieß das Verbot von Milchprodukten besonders im Alpenraum auf wenig Gegenliebe.⁴³⁶ Die notwendigen Fette in der Nahrungsmittelproduktion stammten dort

⁴³⁰ Vgl. Rg 22. Solcherart Wallfahrten sind innerhalb der Diözese Brixen im Benediktinerkloster St. Georgenberg, im Zisterzienserstift Zams wie in Seefeld überliefert. Eine Ausnahme bildete das sog. Blutwunder im bayrischen Andechs, wo Cusanus im Laufe seiner Legationsreise das einmalige Vorzeigen im Jahr duldete. Vgl. Grass: Cusanus 54f.

⁴³¹ Vgl. BD II 106-109.

⁴³² „per quae deus ipse non solum non placatur, sed et maxime offenditur“, BD II 106.

⁴³³ Vgl. Grass: Cusanus 65.

⁴³⁴ Vgl. Grass: Cusanus 66 zitiert nach Schmidt, Eberhardt: Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen, Schloß Bleckede an der Elbe 1949, S.116.

⁴³⁵ So z.B. auf der Diözesansynode 1453, vgl. BD II 25.

⁴³⁶ Auch in anderen Gegenden war das Verbot nicht beliebt. So haben „Städte, Diözesen oder auch ganze Länder in Rom um die nötige Laktiziniendispens angesucht“, (Grass: Cusanus 40) etwa die Stadt Nürnberg, oder die Grafschaft Württemberg.

vorwiegend aus Milchprodukten. Weder Fisch noch andere Öle, etwa Olivenöl, waren für den Großteil der Menschen zugänglich.⁴³⁷ So wurden diese Vorschriften nur mäßig eingehalten, und verloren sich in der Folgezeit wieder.⁴³⁸

In der Diözesansynode von 1453 ordnet Cusanus seinen Klerikern an, dass sie keine Würfel- und Kartenspiele spielen sollen.⁴³⁹ Im Fragenkatalog seiner Visitationsordnung lässt er die Frage stellen, ob Pfarrleute verbotene Spiele spielen.⁴⁴⁰ Auf der Diözesansynode von 1455 hingegen verbietet Cusanus Brett-, Würfel- und Kartenspiel nicht mehr nur für die Geistlichen, sondern auch für Laien.⁴⁴¹ Wer trotz mehrerer Mahnungen nicht gehorcht, ist vom Sakramentenempfang auszuschließen. Cusanus begründet das Verbot damit, dass das Verhalten Gott, die Kirche, sowie den Staat beleidigen.⁴⁴² Für den Klerus war das Verbot nichts außergewöhnliches, so wurden etwa bereits auf der Brixner Diözesansynode 1419 solcherlei Spiele untersagt.⁴⁴³

6.3.4 Die Visitationsordnung für Pfarrkirchen

Im Sommer 1455 verfasste Cusanus eine ausführliche Visitationsordnung mit 98 Fragestellungen für die Pfarrkirchen seiner Diözese.⁴⁴⁴

Demnach wurde eine Visitation nach einer schriftlichen Ankündigung vom Bischof selbst oder einem dazu Beauftragten durchgeführt. Der Visitor begann seine Arbeit vor Ort mit einer Ansprache an das versammelte Volk. Dieses wurde danach entlassen, nur einige „viros honesti et maturi“⁴⁴⁵ blieben zusammen mit dem Klerus zurück. Diese gaben dem Visitor nun einen Schwur ab, dass sie alle Fragen mit voller und reiner Wahrheit beantworteten und alles vorbringen würden, was sie glaubten, dass in der Kirche zu reformieren sei. Danach wurde jeder einzeln befragt.

⁴³⁷ Vgl. Grass: Cusanus 44. Cusanus selbst hingegen hatte Fische gerne, jedenfalls bekam er immer wieder welche geschenkt oder geliefert. Vgl. bspw. BD I 106, AC 1230, AC1609, oder AC 2210.

⁴³⁸ Vgl. Grass 47. Allerdings brachten es die die oft geringen Erträge der Landwirtschaft im Alpenraum mit sich, dass „insbesondere die Bergbauern nicht der Gefahr der Üppigkeit verfielen“ (ebd.).

⁴³⁹ „Nullos taxillorum aut chartarum ludos exerceatis.“, BD II 16.

⁴⁴⁰ „Item, si parrochiani excedunt in crapulis et ludis prohibitis et similibus“, BD II 136.

⁴⁴¹ „Decimo, columus, ut ludos taxillorum, etiam in alea et chartarum prohibeatis.“, BD II 36.

⁴⁴² „... tamquam inoboedientibus Deo et Ecclesiae et rem publicam oboedientibus.“, ebd.

⁴⁴³ Noch ältere Spielverbote in der Diözese Brixen sind auch vom 13. Jahrhundert überliefert.

Spielverbote für Laien gab es zwar auch, diese waren aber differenzierter. So wurde mancherorts das öffentliche Spielen untersagt oder aber das Spielen um Geld. In Trient etwa verboten bereits 1307 Diözesanstatuten allen Personen das Spiel mit Würfeln. Vgl. Grass: Cusanus 74-79.

⁴⁴⁴ BD II 116-137.

⁴⁴⁵ Ebd. 116.

Der Visitator stellte zunächst fest, wer die Hauptseelsorge in der Pfarrei trug und ob dieser im Ort ansässig war. Er informierte sich über den Bildungsstand des Klerus, ob Kleidung und Tonsur den Diözesanvorschriften entsprachen, oder ob sie Schmuck oder auffallende und glänzende Metalle trugen. Weitere Fragen handelten vom Verhalten der Kleriker. Lebten sie in einem Konkubinat? Gab es Kleriker die betrunken waren oder das Beichtgeheimnis brachen? Erregten sie öffentliches Ärgernis, gab es Würfelspieler, Streitsüchtige oder Gewalttätige unter ihnen? Ausdrücklich wurde nachgefragt, ob Exkommunizierte ohne Erlaubnis freigesprochen wurden oder zu Zeiten eines Interdikts Sakramente gespendet, Messen gelesen oder Tote im Friedhof begraben wurden. Die Visitatoren erkundigten sich, ob die Priester die Messen gewissenhaft und zu den bestimmten Zeiten lasen. Verboten waren den Geistlichen auch der Besitz von Hunden oder Vögeln für die Jagd.

Die Kleriker wurden weiter befragt über ihr Wissen um die Sakramentenpraxis. So sollten sie die Taufformel oder die Formulierung für die Letzte Ölung im Falle einer größeren Gefahr auswendig wissen. Auch mussten sie wissen, wie in bestimmten Situationen zu verfahren sei, bspw. wenn sich Ungeziefer im Hostienkelch befand. Ebenso wurde von den Priestern verlangt, dass sie die Zehn Gebote, die Hauptsünden wie die Sakramente aufzählen konnten. Bei Unwissenheit hatte sie der Visitator zu belehren. Man sieht, wie rudimentär die Anforderungen an den meist schlecht ausgebildeten Pfarrklerus waren.

Bezüglich der finanziellen Situation in der Pfarrei mussten dem Visitator alle Einkünfte vorgelegt werden. Auch das ganze Inventar der Kirchen musste offengelegt werden, so z.B. wie viele Kelche eine Kirche besaß, wie viele Messbücher es gab, wo Spenden, Bücher, oder Kleidung aufbewahrt wurde. Der Visitator forschte nach, ob es Schulden gab oder was mit etwaigen überschüssigen Geldbeträgen geschah, oder ob für Absolutionen oder Sakramente Geld angenommen wurde. Es musste aufgezeigt werden, wie viele Kleriker es in der Pfarrei gab und wie hoch die jeweiligen Honorare waren.

Der Visitator fragte weiter, ob es Häresien in der Pfarre gab, oder Aberglauben, Wucherei, Blasphemie, Weissagungen oder Zaubersprüche. Je nachdem konnte der Visitator „seine Predigt, seine Visitation oder seine Beichten fruchtbringender anpassen“⁴⁴⁶. Die Kleriker mussten Auskunft über die Gläubigen geben. Wie verhielt

⁴⁴⁶ BD II 133.

sich das Pfarrvolk an den Feiertagen? Kamen die Menschen zu den Hauptfesten, verließen sie die Messe vorzeitig? Waren sie bei der Predigt ehrfürchtig und ruhig? Kannten sie das Vaterunser wie das Credo? Wurde der Zehnte regelmäßig bezahlt? Gab es in der Pfarre Auseinandersetzungen, Gerichtsstreitigkeiten oder Todesfeindschaften? In Bezug zum Gottesdienst sollte nachgefragt werden, ob der Chorraum von Laien betreten wurde, oder ob an geweihten Orten getanzt und gefeiert wurde. Unehreerbietigkeit sollte vermieden werden. Diese zeigte sich auch durch lachen, scherzen oder schwätzen bei den Sakramenten, oder wenn Hundegebell oder schreiende Kleinkinder den Gottesdienst störten. Ein besonderer Wert legte Cusanus auf die Unterweisung der Kinder, denn „a pueris debet inchoari reformacio ecclesiae“⁴⁴⁷. So wurde nachgefragt, wie die Kinder der Pfarre unterwiesen wurden und ob es im Ort oder in der Nähe Schulen gab.

Die Festtage sollten von den Pfarrleuten wie vom Volk streng eingehalten werden. Weltliche Gerichte sollten ruhen, ebenso wenig sollte Handel getrieben oder unerlaubte Arbeit verrichtet werden.

Am Ende der Visitation wurde jeder der Geistlichen und Laien noch einmal befragt, ob er bezüglich der Pfarre, des Gottesdienstes, der Priester oder Pfarrleute etwas wisse, „was zu verbessern und zu reformieren ist“⁴⁴⁸. Damit dauerhafte Verbesserungen wachsen konnten, sollte der Visitor schließlich eine schriftliche Abhandlung verfassen und den Pfarren zukommen lassen.

Der Anspruch einer solchen Pfarrvisitation war nicht geringer, als das kirchliche Leben möglichst umfassend zu untersuchen und zu verbessern. Die Themen schlossen unterschiedliche Gebiete ein, wie die Liturgie, den Kirchenbau, die Lebensweisen des Klerus wie des Volkes, ebenso soziale und kulturelle Aspekte. Weltliches hatte sich gegenüber dem Gottesdienst unterzuordnen. Die Visitationsordnung besticht durch ihre Breite, aber auch den vielen Details. Im Hintergrund steht ein Verständnis von Kirche, das das gesamte Leben ordnen will und Gottesfurcht und Ehrerbietigkeit durch vorschriftsgemäßes Verhalten betonen.

⁴⁴⁷ Ebd. 134.

⁴⁴⁸ Ebd. 139.

6.3.4.1 Der Visitationsbericht der Pfarre Albeins⁴⁴⁹

Im Sommer 1455 visitierten Boten des Bischofs die nahe Brixen gelegene Pfarre Albeins und stellten dabei einige „verbesserungswürdige Mängel“⁴⁵⁰ fest. Die Verordnungen für die Pfarre im Anschluss an die Visitation sind überliefert und geben Aufschluss über die angeprangerten Missstände. Im folgenden Abschnitt werden die zentralen Punkte der Verordnung dargestellt.

Zunächst weist Cusanus darauf hin, dass die Beschlüsse der Provinzial- wie Diözesansynode einzuhalten sind. Dadurch können die meisten Missstände abgestellt werden.

Ein erstes Fehlverhalten sieht Cusanus in der rechten Administration des Kirchenvermögens. Der dafür zuständige Kirchenpropst muss in Zukunft jedes Jahr nach Ostern binnen einer bestimmten Frist vor dem Pfarrer, seinen Stellvertretern und weiteren Zeugen einen Rechenschaftsbericht ablegen. Dieser Bericht ist daraufhin auch öffentlich in der Messe zu verkündigen. Der Rechenschaftsbericht soll in einem doppelten Register, „bene ordinato“⁴⁵¹ geführt werden, von denen eines in der Sakristei und ein zweites beim Seelsorger sicher verwahrt werden soll. Die Opferstöcke und Depots der Kirche sollen, damit kein Verdacht aufkommen kann, mit drei Schlüsseln versperrt werden. Einen soll der Seelsorger, einen der Propst und einen ein Nachbar besitzen, damit diese nur in Anwesenheit der Drei geöffnet werden können.

Streng verfährt Cusanus nicht nur mit den Registern und der Aufbewahrung des Geldes, sondern auch bei der Eintreibung von Abgaben und Schulden. Er bemängelt, dass Wein und Getreide zum Schaden der Kirche manchmal zu günstig geschätzt werden und mahnt, abgeliefertes Getreide zum höchstmöglichen Preis zu verkaufen. Wer seinen Abgaben nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, der soll öffentlich am Kircheneintritt gehindert werden. Ebenso werden jene von der Kirche ausgeschlossen, die ihnen anvertraute Testamente nicht vollstrecken, besonders, wenn das Testament für fromme Zwecke bestimmt sei. Die Beichtväter sollen in den Fällen, wo der Zehnte unzuverlässig oder gar nicht entrichtet wird, die Betroffenen zu den Oberen weiterschicken und keinesfalls von den Sünden absolvieren.

⁴⁴⁹ BD II 139-165, vgl. auch Hallauer, Hermann: Nikolaus von Kues als Kirchenreformer und Fürstbischof von Brixen, in: Kremer, Klaus (Hg.): Nikolaus von Kues: 1401 - 2001 ; Akten des Symposions in Bernkastel-Kues vom 23. bis 26. Mai 2001, MFCG 28, Trier 2003, S. 111f.

⁴⁵⁰ Ebd. 139.

⁴⁵¹ Briefe 140.

Für die rechte Ausstattung der Kirche hat der Propst zusammen mit dem Seelsorger zu sorgen. Speziell wird für die Pfarre Albeins bemängelt, dass die Messbücher nicht verbessert sind, sowie der Kirchenschmuck, Messgewänder und Altartücher sauber sein müssen bzw. erneuert werden sollen.

Bezüglich der Feiertage stellt Cusanus fest, dass von den Seelsorgern in seiner Diözese oft falsch vorgegangen wird. Von den vier Arten von Feiertagen - jene nach geschriebenem Recht, jene nach allgemeiner Gewohnheit, jene nach besonderen Gewohnheiten an bestimmten Orten und schließlich den Feiertagen aus eigenem Empfinden und Aberglauben – sind nur die ersten beiden arbeitsfrei und verpflichtend einzuhalten.⁴⁵²

Offensichtlich gab es jedes Jahr eine Prozession zur Kapelle des hl. Chrysanth nach Völs, mit dem Glauben, dadurch vor der Belästigung von Wölfen befreit zu werden. In diesem Zusammenhang warnt der Bischof davor, der Zauberei und Aberglauben zu verfallen und mahnt, die dabei eingesammelten Spenden besser der eigenen Pfarrkirche zukommen zu lassen. Überhaupt ermahnt er, bei Prozessionen Ordnung und Andacht einzuhalten, da ansonsten „die Majestät Gottes eher beleidigt als besänftigt wird“.⁴⁵³

Prozessionen gegen Unwetter dürfen nach Vorgabe der liturgischen Bücher abgehalten werden. Das bedeutet aber nicht automatisch, dass Gott alle Früchte vor Schäden bewahrt, denn dies, so Cusanus, wäre Zauberei. Vielmehr spendet Gott aus Erbarmen alles das, was für das Heil am besten ist.

Der Bischof kritisiert das mangelnde Wissen einiger Erwachsener über die Sünden, sowie der Unterscheidung zwischen Todsünden und lässlicher Sünden. Er führt dies daraufhin zurück, dass die Predigten zu selten gehört werden. Deshalb sollen die Seelsorger zwei- bis dreimal im Jahr diese Gläubigen, und „auch jene, die ganz weit weg wohnen“⁴⁵⁴ einberufen und über die zehn Gebote und Sünden unterweisen. Die von früheren Bischöfen gewährten Ablassse bei sonntäglichen Kirchgängen bestätigt Cusanus unter der Bedingung, dass der Gottesdienst nicht vorzeitig verlassen wird.

Kleinkinder sind, wenn sie von schwacher Konstitution sind, sofort zu taufen, auch ohne auf den Priester zu warten. Deshalb müssen die Hebammen dazu angewiesen

⁴⁵² Vgl. zu den Feiertagen weiter oben.

⁴⁵³ BD II 147.

⁴⁵⁴ BD II 155.

werden. Frauen und Paare die außerhalb der Ehe Kinder bekommen, dürfen nur nach einer öffentlichen Buße wieder in die Kirche eingelassen werden.

Da sich in der Diözese „mulit alieni sacerdotes“⁴⁵⁵ aufhielten, über dessen Eignung und Ausbildung man wenig weiß, dürfen nur jene Priester die Beichte abnehmen, welche ausdrücklich vom Bischof die Erlaubnis dazu haben. Fremden Priestern ist es verboten, Sünden zu erlassen. Strikt untersagt ist es für die Glaubenden, an einem Feiertage ohne Erlaubnis von der Pfarre wegzugehen. Dies stellt eine Todsünde dar. Darauf sollen die Seelsorger in der Predigt immer wieder hinweisen. Die Hostien für das Messopfer dürfen nur vom Pförtner der Kathedralkirche Brixen gekauft werden, der sie aus reinem Weizen herstellt. Cusanus warnt vor Auswärtigen, die Oblaten aus Dinkel und anderen beigemischten Getreidesorten verkaufen.

Die Verordnung schließt mit der Ermahnung der gewissenhaften Ausführung. Nachlässigkeiten seien „in synodo vel visitacione proxima“⁴⁵⁶ zu bestrafen.

Auch dieser Bericht deutet an, wie vielseitig die Anordnungen von Cusanus waren. Er sorgt sich um die Reinheit der Altartücher, gleich wie um die rechte Herstellung der Hostien, oder den Verkaufspreis des Getreides. Neben den Einzelheiten besticht das praktische Denken in manchen Vorschriften. So etwa, wenn er das dreifache Verschließen des Opferstockes vorschlägt, oder, wenn er jenen, die nur selten in die Kirche kommen, eine eigene Unterweisung anbietet. Theologisch warnt der Bischof vor Aberglauben, sowie einem allzu unmittelbar verstandenen Gottesverhältnis. Man kann durchaus für eine gute Ernte beten, so Cusanus, doch verändere das Gebet nicht Gottes Ratschluss. Das wäre nämlich Zauberei. Gott gibt aus freiem Ermessen, der Mensch kann nur lernen, die Gaben Gottes anzunehmen und tiefer zu verstehen.

6.4 Der Bischof als Landesfürst

Das Amtsverständnis des Cusanus beinhaltete eine doppelte Aufgabe, „als Bischof die ihm anvertrauten Seelen zu Gott zu führen, als Landesfürst den Besitz und die Rechte der Kirche zu verteidigen und entfremdetes Gut zurückzuerlangen.“⁴⁵⁷ So war er neben der geistlichen Reform des Bistums bemüht, die Rechte und Ansprüche der Diözese zu sichern bzw. zurückzuerlangen. Dabei ging er als studierter Jurist in erster Linie

⁴⁵⁵ Ebd. 158

⁴⁵⁶ Ebd. 164.

⁴⁵⁷ So Hallauer: Nikolaus 43.

rechtshistorisch vor. Er erforschte und systematisierte Akten der Diözese und entdeckte in den alten Urkunden „ein reiches, machtvolles Fürstentum“⁴⁵⁸. Zur Mitte des 15. Jahrhunderts hingegen war das Fürstentum Brixen „auf ein Dutzend zerstreut liegender und oft nur winziger Stadt- und Landgerichte zusammengeschrumpft“⁴⁵⁹ und die Macht der Bischöfe durch die Tiroler Fürsten stark beschränkt.⁴⁶⁰ Entscheidend für das Handeln als Oberhaupt des Fürstentums war das Verhältnis mit Herzog Sigmund. Dieser war alles andere als begeistert von dem aus Rom geschickten Bischof. Viel lieber hätte Sigmund den von ihm bevorzugten Leonhard Wismayr, bei dessen Wahl er seinen Einfluss ausübte und sogar persönlich anwesend war⁴⁶¹, auf dem Brixner Bischofstuhl gesehen. So ließ sich Sigmund bereits beim Antrittsbesuch von Cusanus in Innsbruck 1452 entschuldigen um stattdessen lieber zur Jagd auszureiten.⁴⁶² Das Verhältnis der Beiden entwickelte sich in der Folge mit Höhen und Tiefen. Phasen kurzzeitiger Entspannung folgten immer wieder Auseinandersetzungen, bis hin zur Eskalation durch die Belagerung und Kapitulation des Bischofs in Bruneck im Jahr 1460.⁴⁶³

Im folgenden Abschnitt soll das Vorgehen von Cusanus als Landesfürst anhand einer seiner politischen Denkschriften dargestellt werden, nämlich jener über die Rechtsansprüche der Brixner Kirche auf die Schlösser und Ämter Taufers und Uttenheim⁴⁶⁴. Cusanus verfasste die Schrift im Jahr 1456 im Zuge des Rückkaufes des Amtes Taufers von Herzog Sigmund. Es war nicht die einzige Schrift dieser Art von Cusanus.⁴⁶⁵ Sie kann jedoch beispielhaft für das Vorgehen des Bischofs gesehen werden. Es wird noch zu fragen sein, was Cusanus mit der Denkschrift erreichen wollte. Doch zunächst werden in knappen Zügen die Abläufe bis hin zu jener Situation

⁴⁵⁸ Ebd. 43.

⁴⁵⁹ Ebd. 42. Siehe dazu auch den geschichtlichen Überblick der Diözese.

⁴⁶⁰ Wie bereits weiter oben erwähnt, beeinflussten die Fürsten die Bischofswahlen. Siehe dazu das Kapitel über die Diözese. Sigmund machte 1452 Cusanus klar, wie er dessen Bischofsrolle sah: „si episcopus Brixinensis esse vellem, oporteret me facere sicut predecessores, qui fuerunt servitores“. Vgl. Hallauer 42. Zitiert nach.

⁴⁶¹ Vgl. Hallauer, Hermann: Nikolaus von Kues als Kirchenreformer und Fürstbischof von Brixen S. 104, in Kremer, Klaus: Nikolaus von Kues : 1401 - 2001 ; Akten des Symposions in Bernkastel-Kues vom 23. bis 26. Mai 2001, MFCG 28, Trier 2003, S. 103-134.

⁴⁶² Ebd. 122.

⁴⁶³ Vgl. dazu auch das Kapitel 1 zur Biographie.

⁴⁶⁴ Hallauer: Nikolaus, Anhang V, S. 114.

⁴⁶⁵ Erwähnt sei in diesem Zusammenhang die Denkschrift über die weltlichen Rechte und Besitzansprüche des Hochstifts Brixen. Diese entstand 1458 nach dem Rückzug des Bischofs nach Buchenstein, wobei er den Ursprung der Besitzungen und Rechte der Brixner Kirche, sowie die Ursachen für deren Verlust aufzeigt. Siehe Hallauer: Nikolaus, Anlage II, S. 82.

dargestellt, die dazu führte, dass Herzog Sigmund das Amt Taufers an den Bischof verkaufte.

Schon 1452, unmittelbar nachdem Cusanus das Bischofsamt angetreten hatte, begann er, sich einen Überblick über die Rechtsverhältnisse und die Topographie seines Bistums zu verschaffen. Er forderte die Lehensträger seines Stiftes auf, um eine Neuverleihung der Lehen anzusuchen.⁴⁶⁶ Im Dezember 1452 ließ er sich von Kaiser Friedrich II. das Bergregal bestätigen⁴⁶⁷. Zu Beginn versuchte Cusanus noch, Herzog Sigmund in seine Reformbemühungen einzubinden. So etwa, als er ihm in Sonnenburg die Auswahl der Visitatoren überließ. Einen „aufsehererregenden Schritt“⁴⁶⁸ machte der Bischof im Jänner 1453 mit der Ankündigung, dass er die Hofmark Matrei und das Landgericht Steinach einzulösen beabsichtige.⁴⁶⁹ Beide waren ursprünglich im Besitz der Kirche, auf verschiedene Weise allerdings verpfändet worden und von der Familie Freundsberg als Besitz geführt. „Weder die Freundsberger noch Herzog Sigmund vermochten rechtliche Einwände gegen dieses Vorgehen vorzubringen“⁴⁷⁰. Die Freundsberger reagierten allerdings nicht auf die Ankündigung von Cusanus, auch eine Aussprache in Innsbruck im Jänner 1454 brachte keine Ergebnisse. Vielmehr kritisierte Cusanus die Verzögerungstaktik von Sigmund und dehnte die Ansprüche und Restitutionsforderungen in der Folge aus.⁴⁷¹ So gab es kaum Fortschritte, auch nicht im Folgejahr 1455, da Sigmund aufgrund von „außenpolitischen Verwicklungen“⁴⁷² kaum im Land weilte. Im Frühjahr 1456 änderten sich die Voraussetzungen für neue Verhandlungen. Grund dafür waren finanzielle Probleme des Herzogs.⁴⁷³ Dadurch kam es im März in Innsbruck zu Verhandlungen zwischen dem Bischof und dem Landesfürsten, bei denen unter anderem der Verkauf des Amts und der Festung Taufers besiegelt wurde.⁴⁷⁴ In diesem Zusammenhang schrieb Cusanus die Denkschrift, in der er die rechtlichen Vorbehalte gegenüber dem Kaufvertrag darlegte.

⁴⁶⁶ Am 12. Juli 52, siehe AC 2691.

⁴⁶⁷ Siehe AC 2940, wobei „Bestätigungen alter Rechte und Privilegien durchaus zum damaligen Rechtsalltag gehörten“. Vgl. Hallauer: Nikolaus 46.

⁴⁶⁸ So Hallauer: Nikolaus 47.

⁴⁶⁹ Die beiden Orte unmittelbar nördlich des Brennerpasses besaßen eine große wirtschaftliche wie strategische Bedeutung. Siehe Hallauer. Vgl. ebd. 47.

⁴⁷⁰ Baum: Nikolaus 300.

⁴⁷¹ Dabei verfasste er die sog. Freundsberger-Denkschrift, siehe BD II, 251-255.

⁴⁷² Baum: Nikolaus 351.

⁴⁷³ Vgl. Hallauer: Nikolaus 105.

⁴⁷⁴ Die Kaufsumme belief sich auf 12.000 Gulden. Außerdem tilgte Cusanus eine Schuld seines Vorgängers in Höhe von 1.200 Dukaten und gab Sigmund einen Kredit über 3.000 Gulden. Die Kaufsumme war „beachtlich“, vgl. ebd. 105-106.

6.4.1 Die Denkschrift zum Kauf des Amtes Taufers

Cusanus beginnt die Schrift mit der Beschreibung der Umstände, wie er zum Bischof der Diözese wurde. Nach dem Tod von Bischof Johannes Röttel im Jänner 1450 sei er ohne sich dazu zu drängen von Papst Nikolaus V. zum Bischof geweiht worden. Im Laufe seiner Legationsreise sei der Streit um die Bischofsernennung beigelegt worden, sodass er „circa pascha“⁴⁷⁵ des Jahres 1452 sein Bistum übernahm. Nun aber kaufte er die Festung und Burg Taufers von Herzog Sigmund. Das Geld dafür stammte aus den Erträgen des Bistums, dem er noch Geld hinzufügte, das er von sich aus mitgebracht hatte. Dem Herzog wird ein Rückkaufsrecht zugestanden, womit er Festung und Burg in den nächsten dreizehn Jahren wiedererlangen könne. Nun aber lege er als Bischof die Rechtsansprüche der Brixner Kirche dar, die zeigen, dass die Festung eher wiedererlangt wurde als gekauft. (*recuperavimus castrum quam emimus*)

Es geht Cusanus also darum aufzuzeigen, dass unabhängig vom Kaufvertrag, der nebenbei eine Rückkaufoption für den Herzog enthält, die Rechte über die Festung von Taufers bei der Kirche liegen.

Systematisch legt Cusanus in zehn Punkten den Sachverhalt dar. Er behauptet erstens, dass „castrum et dominium“ von Taufers im Forst der Kirche liegen. Auch liegen sie im Grafschaftsbereich (*in comitatu ecclesie*) sowie im Zollbereich der Kirche (*infra limites theolonei ecclesie*). Viertens gehöre die Grundherrschaft in Taufers der Kirche. Die Festung wurde ein Lehen (*beneficium*) der Kirche, das später verlorenging, teilweise wieder in Besitz gebracht wurde und „*de iure*“ an die Kirche zurückfiel. *De facto* war es lange in fremden Besitz (*occupato*). Das Lehen wurde schließlich an Herzog Friedrich verliehen und von ihm, Cusanus, wiedererworben (*recuperatur*).

Alle Punkte werden von Cusanus ausführlich begründet und belegt. So liegt Taufers in jenem Forstgebiet, das Kaiser Heinrich 1048 zur Zeit von Bischof Poppo der Kirche schenkte. Heinrich IV. hingegen gab Bischof Altwin 1091 jene Grafschaft, in der Taufers lag. Die Festung Taufers wurde durch eine Schenkung im Jahr 1225 zum Lehen der Brixner Kirche. „*Pro non parva pecunia*“ erwarb Cusanus schlussendlich Taufers wieder für die Kirche. Für viel Geld holte er so zurück, was im Grunde immer schon

⁴⁷⁵ BD II 256.

Eigentum der Kirche war.⁴⁷⁶ Cusanus schreibt auch warum er so handelte, nämlich für den Frieden der Kirche und um Herzog Sigmund einen Gefallen zu erweisen.⁴⁷⁷

Beim Argument des Friedens für die Kirche kann eine Verbindung zur geistlichen Reform der Diözese gefunden werden. So kam es bezüglich des Klosters Sonnenburg zur selben Zeit zu Verhandlungen über den Rückzug der Äbtissin Verena von Stuben, sodass vermutet werden kann, dass die Verträge über Taufers der Preis für die Klosterreform waren.⁴⁷⁸ Gleichzeitig war Taufers „eine der stärksten Burgen Südtirols“⁴⁷⁹, was nicht minder eine Rolle beim Rückkauf gespielt haben dürfte.

Gründliches Aktenstudium und präzise juristische Argumentationsweise waren die Vorgehensweise des Bischofs. Etwa zur gleichen Zeit forderte Cusanus mit ähnlichen Argumenten einige kleinere Gerichte im Umkreis von Brixen ein.⁴⁸⁰ Diese Forderungen kann man durchaus noch als Versuch der Absicherung der Bischofsstadt verstehen. Nach seiner Flucht auf die Burg Buchenstein im Jahr 1457 wurden die Forderungen radikaler. Er verlangte nun große Teile des ganzen Landes zurück, die ursprünglich im Besitz der Kirche waren und dachte daran, das Fürstentum an einen bayrischen Prinzen abzutreten, oder aber die Lehen der Kirche an den Kaiser zu übertragen,⁴⁸¹ womit Herzog Sigmund seine Machtstellung im Land verloren hätte. Damit geriet die Auseinandersetzung mit Sigmund zu einem Duell um die Macht, die Cusanus schlussendlich verlor. Ab 1460 bis zu seinem Tod vier Jahre später, hatte der Bischof kaum mehr Einfluss im Land.

Cusanus sah in der vereinten weltlichen und geistlichen Macht die beste Möglichkeit, um das Reformprogramm zu verwirklichen. Dafür können mindestens zwei Gründe genannt werden. Zum einen war der Widerstand gegen die bischöflichen Reformen dort erfolgreich, wo er sich mit der weltlichen Macht vereinen konnte. Zum anderen waren das Programm und das Verständnis von Kirche bei Cusanus so umfassend, dass notwendigerweise die weltliche Herrschaft berührt wurde.

⁴⁷⁶ „Nos solum nostrum valde care recuperasse“, ebd. 268.

⁴⁷⁷ „Fecimus tamen pro pace ecclesie et ad complacentiam domini ducis Sigismundi“, ebd. 268.

⁴⁷⁸ So vermutet Hallauer, vgl. Hallauer: Nikolaus 109.

⁴⁷⁹ Ebd. 110.

⁴⁸⁰ Etwa Rodeneck, Feldthurns oder Gufidaun. Vgl. ebd. 110.

⁴⁸¹ Vgl. Ebd. 127f.

7. Schluss

Mit Nikolaus Cusanus wirkte eine herausragende Persönlichkeit des späten Mittelalters als Bischof in Brixen. Auch wenn er nur wenige Jahre in seiner Diözese blieb, so hinterließ er doch seine Spuren. Ein Pfarrer aus Nordtirol schrieb 1455 überschwänglich: „Das Bistum Brixen wurde bisher noch von keinem Oberhirten gelenkt, der unserem Bischof [Cusanus] ähnlich oder gar gleichkommt, und das wird auch für alle Zukunft gelten“⁴⁸².

Was war letztlich das Verständnis von Kirchenreform bei Cusanus? Er wollte die Kirche zu einer „reinen Braut“ machen, wie sie es in den Anfängen gewesen sei. Um das zu erreichen, musste das Gottesvolk christusförmig werden. Der Mittler zwischen Gott und Mensch ist Christus. Er ist die „lex viva et forma perfecta“, die es nachzuahmen gilt. Um zum Heil zu gelangen, muss der Mensch die Tugenden Christi nachahmen und annehmen. Dabei schreckte Cusanus in seinen Reformen nicht vor den höchsten kirchlichen Autoritäten zurück. Im Gegenteil, wer ein Amt innehat, besitzt umso mehr Verantwortung und Vorbildwirkung. Deshalb sollten gerade jene, die Leitungsaufgaben übernommen haben, umso vorbildlicher leben. Dies gilt bis hin zum Papst; ja in der römischen Kurie sollte die Reform beginnen, um von dort auf die ganze Kirche auszustrahlen. In seiner Reform setzte er vor allem beim äußerlich sichtbaren Verhalten an. In diesem Sinn gab er ganz konkrete Vorschriften. Er betonte die würdige Feier der Messe und mahnte das Volk zur Teilnahme. Besonders in der Fastenzeit seien die Fastengebote einzuhalten und Trunkenheit, Spiel und Tanz zu unterlassen. Bischöfe sollten täglich die Messe lesen und ihr Amt mit Sorge erfüllen. Jedes Jahr sollte die Diözese einmal visitiert werden. Bei der Spende der Sakramente sollten die Gläubigen auch belehrt werden. So seien etwa die Ehemwilligen über die Heiligkeit des Sakraments aufzuklären. Cusanus wandte sich gegen Simonie und Wucher. Mit überschüssigen Einnahmen der Kirchen sollten soziale Projekte betrieben werden. Die Fülle an Themen und Details ist beachtenswert. Der Hintergrund seiner Reformen soll dabei nicht aus den Augen verloren werden. Nämlich zum einen, dass alle Bemühungen dem Aufbau der Kirche zu dienen haben. Zum anderen, dass der Mensch, der von Natur aus nach Gotteserkenntnis strebe, in seiner Suche nach der Weisheit und Herrlichkeit Gottes geleitet und unterstützt wird.

⁴⁸² Hallauer: Nikolaus von Kues als Kirchenreformer 131.

Was Cusanus mit den Reformen ausbessern wollte, waren die Fehler, die sich im Laufe der Zeit in die Kirche eingeschlichen hatten. Er ist durchaus selbstkritisch und nimmt die Amtsträger in die Pflicht. Die Kirche ist vom Licht abgekommen, weil die Augen in die Dunkelheit gefallen sind. Damit spricht er in erster Linie die Bischöfe an, die die Aufgabe hatten, ihre Diözese zu visitieren und zu leiten. Diese Fehler und Unzulänglichkeiten sollten nun vermieden, werden durch ein strenges und sittliches Leben. Der Gottesdienst sollte wieder mit voller Würde gefeiert werden, Kleriker hatten penibel auf die Kleidungsvorschriften zu achten, Fastengebote und moralische Vorschriften sollten eingehalten werden. Cusanus ist keineswegs revolutionär, oder stellt die Kirche grundsätzlich in Frage. Einzig die vom Weg abgekommene Kirche, sollte wieder auf die rechte Bahn zurückgeführt werden. Dafür mussten keine Glaubensinhalte neu interpretiert werden, oder Strukturen der Kirche in Frage gestellt werden, sondern das Leben der Gläubigen und im Besonderen der Kleriker, sollte wieder stärker auf Christus ausgerichtet werden.

In Brixen machte der Bischof weiter, wie er während der Legationsreise vorgegangen war. Er berief Synoden ein, beklagte das Konkubinat und drängte die Klöster zur Einhaltung der Ordensregeln. Ein wesentlicher Unterschied bestand allerdings. War er in Deutschland einige Tage, oder maximal Wochen an einem Ort und zog dann weiter, so war er in Brixen nun sesshaft. Folglich musste er sich verstärkt mit der weltlichen Macht auseinandersetzen. Dies stellte ihn offensichtlich vor neuen und großen Herausforderungen. Das Einbeziehen des Herzogs oder des Adels in das Reformprogramm war nicht seine Stärke. Unermüdlich arbeitete Cusanus in den ersten Monaten seiner Amtszeit. Die Eile, mit der er seine Reformen vorantrieb, überrascht. Bereits im Sommer 1454 schrieb er resignierende Briefe an seinen Vertrauten, Bernhard von Waging. Vielleicht kann auch in dieser Arbeitsgeschwindigkeit ein Grund gesehen werden, warum er kaum Widerstände in seiner Arbeit duldete. Ein weiterer Punkt, der in diesem Zusammenhang gesehen werden kann, ist die Frage nach der Nachhaltigkeit seiner Reformen. So blieben etwa Visitationen von Klöstern singuläre Ereignisse, auch wenn neue Statuten verfasst wurden, oder Ordensleute von reformierten Klöstern herbeigeholt wurden. Allerdings bemühte er sich die Reformen dauerhaft zu implementieren, etwa durch das regelmäßige Abhalten der Diözesansynoden und Kapitelsversammlungen

Am Ende der Arbeit soll noch einmal die Fragen nach dem Erfolg und Misserfolg seiner Tätigkeit aufgeworfen werden. Hermann Hallauer, der sich intensiv mit Brixner Zeit von Cusanus auseinandergesetzt hat, kommt zur Überzeugung: „Nikolaus von Kues

scheiterte als Bischof⁴⁸³. Immerhin verließ Cusanus bereits nach fünf Jahren, unter Angst um sein Leben, seine Residenzstadt Brixen. Wenige Jahre später zog er sich, von Herzog Sigmund geschlagen und in Bruneck gedemütigt, ganz aus seiner Diözese in Richtung Rom zurück. Wenn der Maßstab zur Beurteilung seines Handelns die Frage ist, ob Cusanus sein Bistum in eine vorbildhafte, geistlich blühende Diözese verwandeln konnte, dann fällt das Urteil mit Sicherheit negativ aus. Einzelne Aspekte seiner Reform blieben hingegen für längere Zeit aufrecht, oder wurden selbst wieder an anderer Stelle aufgegriffen. Die Statuten des Klosters Neustift blieben bis 1941 in Kraft. Die reformierten Statuten der Brixner Klarissen kamen bis ins süddeutsche Pfullingen, wohin die Schwestern ausweichen mussten und wo der dortige Konvent ihre Regeln übernahm. Die bischöflichen Nachfolger von Cusanus beriefen sich immer wieder auf den Kusaner. So bestätigte etwa Bischof Georg Golser (1464-88) die neue Feiertagsordnung, während Herzog Sigmund gar das von Cusanus erlassene Verbot des Tragens von Waffen an Kirchtagen einige Jahre später selber übernahm.⁴⁸⁴ Gescheitert ist Cusanus in der Reform der Benediktinerinnenabtei Sonnenburg, oder in seinen Bemühungen das Fürstbistum Brixen wieder zu alter Größe zurückzuführen bzw. zumindest einige strategisch wichtige Orte wiederzuerlangen. Die Auseinandersetzung mit Herzog Sigmund führte letztlich dazu, dass er seine Diözese verlassen musste. Er hinterließ dabei ein kaum beachtetes Interdikt und einen Streit, der erst kurz nach seinem Tod 1464 beigelegt werden konnte.

Vielleicht hat sich Cusanus mit der enormen Breite und Fülle seines Reformprogramms übernommen. Anstatt sich Schritt für Schritt auf wenige Punkte zu konzentrieren, wollte er das kirchliche Leben seiner Diözese in aller Eile und in allen Details regeln. Auf Verzögerungen und Widerstände reagierte er nicht immer mit dem nötigen diplomatischen Geschick. Rast- und ruhelos agierte Cusanus in Brixen und verstrickte sich dadurch immer weiter in Auseinandersetzungen. Dass ihn dieser Charakterzug bis an sein Lebensende blieb, bezeugt ein Zitat von Papst Pius II.. Cusanus warf ihm resignierend vor, dass die römische Kurie nicht reformbereit war, worauf ihm der Papst entgegnete: „Du sagst: Ich werde Einsamkeit und Ruhe außerhalb der Kurie suchen. Wo wird für Dich der Ort des Friedens sein? Suchst Du Frieden, so laß ab von der Unersättlichkeit Deines Geistes [...] All Diene Unruhe entstammt Deinem Geist“⁴⁸⁵.

⁴⁸³ Hallauer: Kirchenreformer 105.

⁴⁸⁴ Vgl. etwa Grass: Cusanus 36, 65.

⁴⁸⁵ Lübke, Anton: Nikolaus von Kues. Kirchenfürst zwischen Mittelalter und Neuzeit, München 1968, S. 187.

8. Literaturverzeichnis

Primärliteratur

Acta Cusana : Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues. Bd. 1, Lfg. 2. 1437 Mai 17 - 1450 Dezember 31, Hallauer, Hermann / Meuthen, Erich (Hg.), Hamburg 1983.

Acta Cusana. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues. Bd. 1, Lfg. 3a. 1451 Januar - September 5, Hallauer, Hermann / Meuthen, Erich (Hg.), Hamburg 1996.

Acta Cusana. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues. Bd. 1, Lfg. 3b. 1451 September 5 - 1452 März, Hallauer, Hermann / Meuthen, Erich (Hg.), Hamburg 1996.

Acta Cusana : Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues. Bd. 2, Lfg. 1. 1452 April 1 - 1453 Mai 29, Hallauer, Hermann / Meuthen, Erich (Hg.), Hamburg 2012.

Nikolaus von Kues: Briefe und Dokumente zum Brixner Streit. Kontroverse um die Mystik und Anfänge in Brixen, Baum, Wilhelm / Senoner, Raimund (Hg.), Wien 1998.

Nikolaus von Kues: Briefe und Dokumente zum Brixner Streit. Band 2: Nikolaus von Kues als Seelsorger. Briefe. Denkschriften, Klagenfurt 2000.

Nikolaus von Kues: Predigten in deutscher Übersetzung. 3. Sermones CXXII-CCIII, Euler, Walter Andreas (Hg.), Münster 2007.

Hankings, James (Ed.): Nicholas of Cusa. Writings on church and reform, Izbicki, Thomas (Übersetzung), London 2008, S. 550-595.

Wohlmuth, Josef (Hg.): Dekrete der ökumenischen Konzilien. Band 2. Konzilien des Mittelalters, Paderborn 2000.

Sekundärliteratur

Baum, Wilhelm: Nikolaus Cusanus in Tirol. Das Wirken des Philosophen und Reformators als Fürstbischof von Brixen, Bozen 1983.

Burger, Rupert: „Heiliges Jahr“, in LThK³ 4, S. 1325.

Del Re, N.: „Pönitentarie“, in del Re, Niccolò (Hg.): Vatikan. Lexikon. Deutsche Bearbeitung: Bordfeld, Elmar. Augsburg 1998, S.608-610.

Diestelkamp, D.: „Lehen“, in Lexikon des Mittelalters, S.1807-1810.

Emminghaus, J.: „Cappa“, in Angermann, Norbert (Hg.): Lexikon des Mittelalters 2, S. 1486.

Euler, Walter: Cusanus und die Reform der Kirche heute. Kleine Schriften der Cusanus-Gesellschaft, Heft 14, Trier 1994.

Fontana, Josef u.a. (Hg.): Geschichte des Landes Tirol. Band 1. Von den Anfängen bis 1490, Bozen 1985.

Gelmi, Josef: Geschichte der Kirche in Tirol, Innsbruck 2001.

Gelmi, Josef: Nikolaus von Kues (1401-1464), Brixen 2013.

Giner, Ambros: Festschrift zum 800jährigen Jubiläum des Stiftes Novacella. Brixen 1942.

Grass, Nikolaus: Cusanus und das Volkstum der Berge, Innsbruck 1972.

Hallauer, Hermann: Nikolaus von Kues. Bischof von Brixen 1450-1464. Gesammelte Aufsätze, Veröffentlichungen der Hofburg Brixen Band 1, Meuthen, Erich / Gelmi, Josef (Hg.), Bozen 2002.

Hallauer, Hermann: Nikolaus von Kues als Kirchenreformer und Fürstbischof von Brixen, in: Kremer, Klaus (Hg.): Nikolaus von Kues: 1401 - 2001 ; Akten des Symposions in Bernkastel-Kues vom 23. bis 26. Mai 2001, MFCG 28, Trier 2003, S. 103-134.

Haubst, Rudolf: Das Menschenbild des Nikolaus von Kues, in: Piaia, Gregorio (Hg.): Concordia discors. Medioevo e Umanesimo 84, Padova 1993, S. 55-76.

Lübke, Anton: Nikolaus von Kues. Kirchenfürst zwischen Mittelalter und Neuzeit, München 1968.

Meuthen, Erich: Cusanus und die Orden. Basel 1996.

Meuthen, Erich: Die deutsche Kirche am Vorabend der Reformation, in Kremer, Klaus / Reinhardt, Klaus (Hg.): Kirche und respublica christiana. Konkordanz, Repräsentanz und Konsens. Akten des Symposions in Trier vom 22. Bis 24. April 1993, Trier 1994, S. 39-76.

Meuthen, Erich: Die deutsche Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/52, in Boockmann, Hartmut u.a. (Hg.): Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Göttingen 1989, S.421-499.

Meuthen, Erich: Nikolaus von Kues. 1401-1464. Skizze einer Biographie, Münster 1997⁷.

Müller, Heribert: Die kirchliche Krise des Spätmittelalters. Schisma, Konziliarismus und Konzilien, München 2012.

Palme, Rudolf: „Das Basler Konzil und Österreich“, in Baum, Wilhelm (Hg.): Konziliarismus und Humanismus. Kirchliche Demokratiebestrebungen im spätmittelalterlichen Österreich, Wien 1996, 39-68.

Peters, Christian: „Visitation I“, in TRE 35, S. 151-153.

Puza, R.: „Visitation“, in Angermann, Norbert (Hg.): Lexikon des Mittelalters 8, S. 1750.

Reinhardt, Klaus / Schwaetzer, Harald: Mystik und Kirchenreform bei Nikolaus von Kues, in Delgado, Mariano (Hg.): Die Kirchenkritiker der Mystiker: Prophetie aus Gotteserfahrung. 2. Frühe Neuzeit, Stuttgart 2005. S. 39-55.

Schwaiger, Georg (Hg.): Mönchtum, Orden, Klöster. München 2003.

Struve, T.: „Wormser Konkordat“, in Angermann, Norbert (Hg.): Lexikon des Mittelalters, S. 336-337.

Watanabe, Morichimi: Concord and Reform. Nicholas of Cusa and Legal and Political Thought in the Fifteenth Century. Izbicki, Thomas / Christianson, Gerald (Hg.), Aldershot 2001.

Watanabe, Morichimi: Nicholas of Cusa – A Companion to his Life and his Times, Christianson, Gerald / Izbicki, Thomas (Hg.), Ashgate 2011.

Zibermayr, Ignaz: Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg, Münster 1914.

Anhang I Abstract

Das Thema dieser Arbeit sind die kirchlichen Reformen des Nikolaus von Kues (1401-1464). Der Fokus liegt auf seiner Zeit als Bischof von Brixen. Cusanus wurde 1450 von Papst Nikolaus V. zum Bischof der Diözese Brixen ernannt, trat das Amt aber erst im Frühjahr 1452 an. In den Jahren 1450/'51 reiste er als päpstlicher Legat durch Deutschland und die Niederlande. Cusanus beschäftigte sich seit dem Konzil von Basel mit der Reform der Kirche. Auf der Legationsreise und anschließend als Bischof, hatte er die Möglichkeit Reformen selber zu gestalten.

Die Arbeit gliedert sich in zwei Hauptteile. Zunächst wird untersucht, welche Vorstellungen Cusanus von der Reform der Kirche hatte. Dabei gehe ich auf die „Reformatio generalis“ ein, die Cusanus 1458 in Rom verfasste. Er verlangt darin die Reform der Kirche an Haupt und Gliedern und spart auch die römische Kurie nicht aus. Zentrales Instrument der Reform ist die Visitation. Je höher ein Amt, desto größer sei die Verantwortung und Vorbildfunktion. Inhaltlich geht es ihm um den gesamten Lebenswandel der Amtsträger. Neben der „Reformatio generalis“ werden die Dekrete der Legationsreise von Cusanus, sowie sein Entwurf für neue Salzburger Provinzialstatuten dargestellt. Dabei thematisiert er wieder die Leitungsämter, aber auch den Pfarrklerus. Im Besonderen das Konkubinat und die rechte Verwaltung der Pfründe hat Cusanus im Auge. Er bringt eine Vielzahl an weiteren Aspekten kirchlichen Lebens zur Sprache, so etwa die würdige Feier der Messe, Fastengebote oder Kleidungsvorschriften. Festzuhalten ist, dass die Reformen vor allem auf äußere Aspekte und die Einhaltung von Regeln und Gesetzen gerichtet sind.

Im zweiten Hauptteil untersuche ich die Reformen, die Cusanus als Brixner Bischof in seiner Diözese vorantrieb. Als erstes gehe ich auf die Reform der Klöster in Brixen, Neustift und Sonnenburg ein. Gerade bei den Klarissen in Brixen und den Benediktinerinnen in Sonnenburg, hatte der Bischof mit großen Widerständen zu kämpfen. Während er den Klarissen neue Statuten geben konnte, war er in Sonnenburg letztlich nicht erfolgreich. Vor allem drängte Cusanus die Klöster zur genauen Einhaltung der Ordensregeln, wie der Klausur. In seiner Amtszeit als Bischof hielt Cusanus vier Diözesansynoden ab. Aus den überlieferten Dokumenten ergeben sich seine Impulse zur Reform des Klerus und des Gottesvolkes. So werden etwa eine Visitationsordnung und Verhaltensbestimmungen für den Klerus, die Verringerung der Feiertage, oder seine Verordnungen und Dekrete für das Verhalten des Gottesvolkes dargestellt. Schlussendlich thematisiere ich auch die Bemühungen des Bischofs, um den Erhalt der Eigenständigkeit des Fürstbistums Brixen.

Anhang II Lebenslauf

Persönliche Daten

Name: Lang Robert
Wohnhaft: 1100, Wien
Geburtsdatum: 17.07.1986
Geburtsort: Brixen (BZ), Italien
Nationalität: Italien
Zivilstand: Verheiratet
Kinder: Jonas (*Juli 2013)

Schulische Ausbildung

2000-2005: mathematisch-naturwissenschaftliches Realgymnasium Brixen
Juli 2005: Matura

Universitäre Ausbildung

2005-2006 Studium der „Scienze politiche“ an der Universität Bologna
Ab WS 2007 Beginn des Studiums „Katholische Religionspädagogik“ in Wien
SS 2012 Abschluss des Bachelorstudiums, Titel der Bachelorarbeiten:

- Predigt, Katechese, Unterweisung. Das Programm der frühen Dominikaner.
- Der Kirchenbegriff bei Bonhoeffer und ein Vergleich mit Lumen Gentium.

SS 2014 Masterarbeit zum Thema:

- Die Reformen des Nikolaus von Kues als Bischof von Brixen.

Arbeitserfahrung

- Altenbetreuung im mobilen Dienst, mit Unterbrechung seit 2010.
- Religionslehrer im BRG Stockerau, sowie im Bernoulligymnasium Wien XXII (2012-13).